Das

Herzogthum Schleswig

und die

Landesverwaltung zu Flensburg

im

Jahre 1850

von

Esmarch.

Fortsetzung von „Das Herzogthum Schleswig und die Landesverwaltung zu Flensburg im Jahre 1849 von Esmarch."

Berlin, 1850.
Verlag von Georg Reimer.

Das

Herzogthum Schleswig

und die

Landesverwaltung zu Flensburg

im

Jahre 1850

von

Esmarch.

Berlin, 1850.
Verlag von Georg Reimer.

Vorwort.

Die Hoffnung, mit welcher die Herzogthümer Schleswig-Holstein das neue Jahr begrüßten, daß mit dem damals nahe bevorstehenden Ablauf des Berliner Waffenstillstandes eine Aenderung der Verhältnisse eintreten möge, ist lange getäuscht worden. Die Landesverwaltung zu Flensburg hat ihre Stellung bis nach dem Abschluß des Berliner Friedens behauptet, und der Schleswigschen Bevölkerung ist nur zu viel Gelegenheit geworden, ihre Ausdauer im Dulden an den Tag zu legen.

Die Richtung, welche die Landesverwaltung in dieser zweiten Periode ihres Bestehens verfolgt hat, ist indessen von ihrem Verfahren in den letzten Monaten des Jahres 1849 wesentlich verschieden. Die Landesverwaltung hat nämlich den Versuch, in dem südlich von der Demarkationslinie belegenen Theile von Schleswig zu regieren, nach und nach aufgegeben und dagegen ihre ganze Energie auf die im Norden der Demarkationslinie belegenen von Schwedisch-Norwegischen Truppen besetzten Distrikte gerichtet. In diesen Gegenden ist sie aber mit einem so leidenschaftlichen Hasse gegen einzelne Personen und ganze Kommunen aufgetreten, daß man unwillkührlich zu der Annahme versucht wird, daß die Mitglieder der Landesverwaltung sich durch das Schreckensregiment im Norden,

für das Fehlschlagen ihrer Pläne im Süden haben entschädigen wollen.

Die folgenden Blätter enthalten einen aktenmäßigen Bericht über die Thätigkeit der Landesverwaltung vom 1. Januar 1850 angerechnet, welcher sich der früher erschienenen kleinen Schrift „Das Herzogthum Schleswig und die Landesverwaltung zu Flensburg im Jahre 1849"*) anschließt und unsere Landsleute jenseit der Elbe davon überzeugen wird, daß die Schleswigsche Bevölkerung mit unerschütterlicher Ausdauer fest und vertrauensvoll an Deutschland und dem Rechte des Landes festgehalten hat.

Schleswig, Mitte Juli 1850.

Esmarch.

---

*) Der Kürze wegen ist diese Schrift, wo in dem Folgenden darauf hingewiesen worden, mit „I. Heft" bezeichnet worden.

I.

Die Landesverwaltung hatte durch die feindselige Stellung, welche sie von ihrem ersten Auftreten an dem Herzogthum Schleswig gegenüber einnahm, die entschiedenste Abneigung des ganzen Landes hervorgerufen, und den einmüthigsten Widerstand gegen ihre Thätigkeit erweckt. Durch das Armuthszeugniß, welches der Kammerherr Tillisch in seinem an das Dänische Ministerium des Innern erstatteten Bericht (Heft I. S. 123) ihrer bisherigen Wirksamkeit gab, dem bald nachher die damals in Aussicht gestellte Kollektivnote:

Cirkularnote.

Die unterzeichneten, für die Verwaltung Schleswigs in Gemäßheit der am 10. Juli d. J. zwischen S. M. dem Könige von Preußen und S. M. dem Könige von Dänemark abgeschlossenen Waffenstillstands-Konvention ernannten Kommissäre halten es für ihre dringende Pflicht, den Höfen von Preußen, Dänemark und Großbritannien die großen dringenden Gefahren vorzustellen, deren sie in ihren Berichten an ihre respektiven Höfe oftmals als nahe herandringend Erwähnung gethan haben, Gefahren, welche jede der Landesverwaltung als Regierung zuständige Autorität, die Sicherheit des Lebens und des Eigenthums und die soziale Ordnung im Allgemeinen, im ganzen Herzogthume Schleswig bedrohen.

Ohne auf die zahlreichen Schwierigkeiten zurückzukommen, welche sich den Unterzeichneten dargeboten haben und noch darbieten, da ihre Stellung durch die neuerdings erfolgte Vermehrung der Preußischen Truppen nicht erträglicher geworden ist, ohne näher einzugehen auf die systematische Opposition jeder Art, die sich gegen sie erhoben hat, — erbitten sie sich jetzt die Erlaubniß, der Erwägung der hohen kontrahirenden Theile das hauptsächlichste und hervorragendste Unheil zu unterstellen, welches Schleswig und dessen Bewohner bedroht, und welches, wenn es nicht abgelenkt wird, alle anderen Beschwerden, wie gewichtig sie auch seien, als verhältnißmäßig geringfügig erscheinen lassen muß.

Das Schleswig-Holsteinische Heer, 30,000 Mann stark, gut gerüstet und diszipliniert und mit allen Vorbereitungen zum Kriege wohl versehen, steht an der Grenze, von der Festung Rendsburg gedeckt, und

wartet nur auf das Zeichen, vorzurücken und Verheerung über dieses Land zu verbreiten.

Dieses Heer, von dem Wunsche durchdrungen, an den Sympathien für Dänemark, so weit sie sich in dem Schleswigschen Volke vorfinden, Rache zu nehmen, wird, wie wir Ursache haben zu glauben, für den Fall, daß die von der Statthalterschaft der Dänischen Regierung gemachten Vorschläge nicht angenommen werden, unverzüglich die Feindseligkeiten wieder beginnen, und wenn dies geschieht, müssen die ersten Stipulationen der in der Konvention enthaltenen geheimen Artikel zur Ausführung gebracht werden: die Preußischen und neutralen Truppen müssen sich zurückziehen und dieses Herzogthum wird dann den wüthenden kriegführenden Parteien und allen Schrecknissen des Bürgerkrieges Preis gegeben; — es wird der Aufnahme-Ort und der Brennpunkt der Operationen der Bösgesinnten und der Unzufriedenen aus allen Theilen Europa's.

Diese Stadt, die Residenz der Landesverwaltung, welche die Schleswig-Holsteinischen Truppen, wie wir Ursache haben zu glauben, anzugreifen entschlossen sind, wird unter den Ersten zu leiden haben, und das Verderben eines großen Theiles ihrer reichen und friedfertigen Bürger wäre unvermeidlich.

Indeß können sich die Unterzeichneten wohl enthalten, die Aufmerksamkeit ihrer respektiven Regierungen auf die Auftritte zu lenken, welche der Wiederaufnahme des Krieges folgen würden; die allerhöchsten Regierungen sind wohl auf ihrer Hut gegen das Blutvergießen und das Elend, welches dieselbe weithin verbreiten würde; die Unterzeichneten wollen daher auch nicht näher auf die Folgen eingehen, welche ein solcher Zustand der Dinge hervorruft, indem er alle diejenigen, welche gegen die Landesverwaltung wohl gesinnt sind, davon abhält, ihren Anordnungen Genüge zu leisten.

Es geschieht im Interesse des europäischen Friedens, im Interesse der Menschlichkeit, im Interesse des sittlichen und materiellen Wohles der Bevölkerung von Schleswig und der Parteien, welche von Neuem mit einander in Krieg gerathen würden, daß sie ihre resp. Regierungen anflehen, schnell eine entscheidende Bahn von Maßregeln einzuschlagen, welche ihre Weisheit für geeignet hält, den verschiedenen Unglücksfällen vorzubeugen, denen das Herzogthum so unverkennbar ausgesetzt ist.

Es steht den Unterzeichneten nicht zu, ihren resp. Regierungen vorzuschlagen, welcher Weg insbesondere unter solchen Umständen zu verfolgen sein dürfte, sie erlauben sich aber, auf das Ernstlichste bemerkbar zu machen, daß es unerläßlich ist, daß unverweilt wirksame Maßregeln von den Regierungen von Preußen, Dänemark und Großbritannien ergriffen werden, um das Herzogthum vor jeglichem Angriffe zu schützen, der es anderenfalls von Seiten der gegenwärtig in seiner unmittelbaren Nachbarschaft zusammengezogenen Schleswig-Holsteinischen Truppen bedroht.

Flensburg, den 26. November 1849.

Eulenburg. Tillisch. Hodges.

folgte, hatte sie das Bewußtsein ihrer Schwäche unumwunden ausgesprochen, zugleich aber über die Stimmung der Schleswigschen Bevölkerung völlig wahrheitswidrige Aeußerungen sich erlaubt, die namentlich in Nord-Schleswig mit dem lebhaftesten Unwillen vernommen wurden, wie dies besonders in den nachstehenden Aktenstücken ausgesprochen wird:

Corpsbefehl vom 31. Januar 1850.

Dem Generalkommando ist von der hohen Statthalterschaft durch das Departement des Kriegswesens eine von 576 Einwohnern des nördlichen Schleswigs und Mitgliedern des patriotischen Vereins zu Hadersleben an dieselbe gerichtete Adresse mitgetheilt worden, die sich in so anerkennender und ehrender Weise über die Armee ausspricht, daß es mir zur besonderen Freude und Genugthuung gereicht, sie hiermit zur Kunde derselben bringen zu können. Indem ich jenen Patrioten im Namen der Armee meinen Dank sage, spreche ich zu gleicher Zeit die bestimmte Ueberzeugung aus, daß die Armee auch in Zukunft gewiß den von ihr gehegten Erwartungen in jeder Beziehung entsprechen wird.

„Der durch die öffentlichen Blätter zu unserer Kunde gekommene Bericht des Kammerherrn Tillisch an den Dänischen Minister des Innern vom 24. Nov. d. J. enthält eine böswillige Verleumdung unserer braven Armee, welcher mit aller Entschiedenheit entgegenzutreten die unterzeichneten Mitglieder des Haderslebener Schleswig-Holsteinischen patriotischen Vereins sich lebhaft gedrungen fühlen. Wenn der Kammerherr Tillisch es sich herausnimmt, von unserer braven und wackeren Armee in jenem Berichte zu sagen: „die ganze Bevölkerung von Schleswig werde der grausamsten Behandlung Preis gegeben sein, wenn die Schleswig-Holsteinische Armee in das Herzogthum einfiele," so müssen wir gegen eine solche gänzlich unwahre Behauptung feierlichst protestiren. Unsere brave Armee, der Stolz und Ruhm unseres Landes, hat neben bewundernswürdigem Heldenmuth stets die schönste Mannszucht gezeigt, und mit aller Inbrunst sehnen wir den Augenblick herbei, wo es unsern wackern Vaterlandsvertheidigern wieder verstattet werden möge, das Herzogthum Schleswig wiederum zu besetzen, um Recht und Gerechtigkeit in einem Lande wieder herzustellen, in dem zur Stunde leider nur Gewalt und Willkühr herrschen. Die Unterzeichneten bitten eine hohe Statthalterschaft, falls Hochdieselbe es für passend erachten sollte, diese unsere Erklärung auch zur Kunde des hohen General-Kommando's der Schleswig-Holsteinischen Armee, die stets mit offenen Armen von uns aufgenommen werden wird, gefälligst gelangen lassen zu wollen.

Stadt und Amt Hadersleben, im Dezember 1849.

(Folgen die Unterschriften.)"

Der kommandirende General.

(gez.) v. Bonin.

Die Zeitungen haben den Bericht des Kammerherrn Tillisch an das Dänische Ministerium des Innern vom 24. v. M. veröffentlicht. So sehr wir im Uebrigen mehr oder weniger Ursache haben, den Inhalt dieses Berichtes als wahr und aufrichtig anzuerkennen, so entschieden müssen wir, so weit es an uns ist, gegen die Behauptung, „daß die Bevölkerung von Schleswig sich vor der Schleswig-Holsteinischen Armee fürchte und ihren Anmarsch besorge“ — auftreten.

Hohe Statthalterschaft wolle sich überzeugt halten, daß man hier wie anderswo den Tag herbeisehnt, wo es unserer braven Armee verstattet sein wird, die Eider zu überschreiten, und mit Jubel werden wir unsere jungen muthigen Krieger als unsere Befreier begrüßen.

Gravenstein, im Dezember 1849.

Von dem Kammerherrn Tillisch, der längst als enragirter Däne bekannt gewesen, hatte man ein solches Verfahren erwartet; daß aber auch der Graf zu Eulenburg, dem man Deutsche Gesinnung zugetraut, dem man mit Vertrauen und Achtung entgegengekommen, sich dem Landesfeinde rücksichtslos anschloß, erfüllte die ganze Bevölkerung mit einem schmerzlichen Gefühl, das um so bitterer war, da Jeder sich durch die Schmach, welche seine Haltung dem Deutschen Namen zuzog, mit betroffen fühlte. Diese ungünstige Stimmung gegen den Grafen Eulenburg ward erhöht durch die Bekanntwerdung des nachstehenden, von seinem Attaché dem Grafen Lehnsdorf an ihn gerichteten Briefes:

Kopenhagen, den 13. (Nov. 1849.)

Verehrter Herr Graf!

Für den Fall, daß Skirner früher als ich in Flensburg eintrifft, melde ich hiermit ergebenst, daß ich heute Mittag hier abgehe, ob über Land oder über Lübeck, weiß ich noch nicht. Ueber die Gephion kann ich Ihnen bei meiner Rückkehr einige Spezialia mittheilen über die Art, wie die Dazwischenkunft Lord Palmerstons erfordert worden ist. Ueber den Herzogstitel waren Sie schon bei Herrn v. Pechlins Anwesenheit unterrichtet. Herr v. Pechlin, der mir Ihre gnädige Zusendung mitgebracht, hat mir nicht gute Nachricht von den Flensburger Zuständen gegeben. Die hiesige Stimmung ist vollkommen friedlich — c'est à dire, sofern Friede dem offenen Krieg entgegensteht, nicht etwa versöhnlich — und es scheint gewiß, daß keinerlei Rüstungen betrieben werden. Graf Moltke, Herr v. Bille, Pechlin ꝛc. beauftragen mich, Ihnen, verehrter Herr Graf, die vollkommen ungetheilte Hochachtung und Dankbarkeit auszusprechen, die man gegen Sie fühlt. Diese Gesinnung ist unter allen Kreisen, in denen ich mich hier befunden habe, in voller Einstimmigkeit verbreitet. Einige zufällig erhaltene Aufschlüsse

behalte ich mündlicher Mittheilung vor und bleibe, verehrter Herr Graf, Ihr ganz gehorsamster

C. Lehndorf.

in dorso: An
den Herrn Grafen Eulenburg
Hochgeboren Flensburg.
pr. Dampfschiff Skirner.

so wie durch die Thatsache, daß der Graf Eulenburg aus den Schleswigschen Staatsgeldern erhebliche Summen bezog. In mehreren öffentlichen Blättern war behauptet worden, daß der Graf Eulenburg sich aus der von der Landesverwaltung errichteten Centralkasse monatlich 2000 Rthlr. als Tafelgelder auszahlen lasse, wodurch, nachdem der Obrist Hodges öffentlich erklärt hatte, daß er seine Remuneration von der Großbritannischen Regierung empfange und keinerlei Zahlung aus der Centralkasse beziehe:

An den Herausgeber des Hamburgischen Korrespondenten.

Flensburg, 7. Febr. 1850.

Mein Herr! Ich habe in Ihrem Blatte vom 6. d. einen (der Kölner Ztg. entlehnten) Artikel unter der Rubrik: Berlin, den 2ten, gelesen, in welchem die Behauptung aufgestellt ist, daß die drei Mitglieder der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig aus den Schleswigschen Kassen bezahlt werden. Ich ersuche Sie daher um die Gefälligkeit, in Ihr Blatt eine Widerlegung dieser Behauptung einzurücken, sofern dieselbe sich auf mich bezieht, da alle und jede aus meiner Stellung als Mitglied der Landesverwaltung hervorgehenden Ausgaben und Auslagen von der Regierung J. Brittischen Maj. bestritten werden.

Ich habe die Ehre rc.

G. Lloyd Hodges.

der Graf sich zu der nachstehenden Erklärung veranlaßt fand:

Die Ungunst der Schleswigschen Zustände hat seit längerer Zeit einen Theil der Presse veranlaßt, die gehässigsten Angriffe gegen meine Person zu richten. Da den ungenannten Scribenten das Reich der Erfindungen dabei ungestraft zu Gebote stand, habe ich es verschmäht, mich in einen so ungleichen Kampf irgendwie einzulassen. Der Geldpunkt ist jedoch mit solcher Frechheit gegen mich ausgebeutet worden, daß ich, mit Rücksicht auf das Publikum, dem ich sonst nicht bekannt bin, es meinem Namen schuldig zu sein glaube, das Thatsächliche zu berichten. Mein Gouvernement hatte mir für den Auftrag nach Schleswig den bei diplomatischen Sendungen gebräuchlichen Diätensatz bewilligt und mich

mit den nöthigen Mitteln versehen. Der Dänische Kommissarius war mit seinem Bedarf auf die Schleswigschen Kassen angewiesen, wünschte in dieser Beziehung Parität, womit sich das Preußische Gouvernement einverstanden erklärte, und dies ist der Grund, weshalb ich meine Diäten nicht aus einer Preußischen, sondern aus der Schleswigschen Kasse beziehe. Daß bei Remuneration einer zusammengesetzten Verwaltung gleiche Grundsätze zur Anwendung kommen, ist wohl eben so sehr in der Sache begründet, als daß das Herzogthum Schleswig die Kosten seiner Verwaltung selbst trägt. Daß dieser Umstand zu Verleumdungen gegen mich ausgebeutet worden ist, kann über die Angemessenheit des getroffenen Abkommens nicht entscheiden. Wenn Oberst Hodges keine Remuneration aus der Schleswigschen Kasse bezieht, so beruht dies auf den Bestimmungen seines Gouvernements, welche aber in keiner Weise für das Preußische maßgebend sind. Dem Gerüchte, daß ich außerdem etwas an werthvollen Geschenken, Tafelgeldern oder Remunerationen irgend welcher Art aus der Schleswigschen oder gar Dänischen Kasse erhalten haben sollte, glaube ich keine Erklärung entgegensetzen zu dürfen.

Flensburg, den 17. Februar 1850.

Graf zu Eulenburg.

Das Publikum fand sich indessen durch die mitgetheilten Aufschlüsse keineswegs befriedigt, denn einestheils hatte Graf Eulenburg vergessen, die Größe der ihm zufließenden Summen anzugeben, anderentheils wollte es nicht einleuchten, mit welchem Rechte die Kabinette zu Kopenhagen und Berlin über die Schleswigschen Staatsgelder disponirten, warum der Preußische Kommissär die Parität mit dem Dänischen der Gleichstellung mit dem Englischen Kommissär vorgezogen, und wie das Herzogthum Schleswig überall verpflichtet sein könne, die Salarirung einer ihm wider seinen Wunsch und Willen aufgedrungenen Regierungskommission zu tragen.

Es ist demnach nicht zu verwundern, daß der Kredit der Landesverwaltung immer tiefer sank, zumal da die Parteilichkeit für Dänemark, welche sie insonderheit durch ihre Connivenz bei der Zerstörung der Düppeler Schanzen von vorn herein an den Tag gelegt hatte, in dem Fortgange ihrer Administration immer schneidender hervortrat.

Ob die Behauptung der öffentlichen Blätter wahr ist, daß aus der Flensburger Centralkasse von Zeit zu Zeit erhebliche Summen nach Alsen geschickt worden sind, vermögen wir nicht zu behaupten: das Gerücht hat sich indeß erhalten, und ist durch die

halboffizielle Versicherung, daß keine Gelder von Flensburg nach Dänemark gegangen, nicht widerlegt worden; auch mußte die Heimlichkeit der Finanzverwaltung Mißtrauen erwecken.

Thatsache ist es aber, daß sich bei den Schwedisch-Norwegischen Truppen eine Anzahl Dänischer Offiziere, Militairbeamten und Trainsoldaten befinden;

daß im Februarmonat ein Detachement Dänischer Dragoner bewaffnet und Handpferde mit sich führend durch die Städte Hadersleben und Apenrade von Jütland nach Alsen gezogen ist;

daß im März die Dänischen Kriegsdampfschiffe Aegir, Hecla und Holger Danske den Flensburger und im April das Dampfschiff Holger Danske und die Korvette Valkyrien den Apenrader Hafen besucht, und die an Bord befindlichen Dänischen Offiziere und Soldaten bewaffnet ans Land gegangen sind;

daß Dänische Offiziere den ganzen Winter über Vermessungen in Sundewitt vorgenommen, und im April Dänische Seeoffiziere unter dem Kommandeur Steen Bille die Tiefe des Flensburger Hafens aufgemessen haben;

daß im Anfang Mai die von den Hannöverschen und Preußischen Truppen bei Apenrade angelegte Schanze auf Verfügung der Landesverwaltung geschleift worden ist;

daß noch neuerdings die früher verschont gebliebenen Schanzen bei Alnöer und Sandacker in Sundewitt total zerstört worden sind, während auf der anderen Seite kein Schleswig-Holsteinisches Militair sich unangefochten in Flensburg zeigen konnte, und der Lieutenant Greve, welcher in der Nähe von Flensburg eine völlig harmlose Vermessung vornahm, bei nächtlicher Weile überfallen, nach Flensburg geschleppt und dort wie ein Verbrecher behandelt ward.

Auf die auffallendste Weise legte die Landesverwaltung aber ihre Parteilichkeit bei Gelegenheit der Einberufungen der Beurlaubten der Schleswig-Holsteinischen und der Dänischen Armee an den Tag *).

---

*) Nachträglich bemerken wir, daß dem Tondernschen Amthause auf seine im I. Heft S. 62 mitgetheilte Erklärung wegen der für Dänische Beurlaubte geforderten Marschgelder unterm 10. Dezember 1849 eröffnet ist: „daß mit Rücksicht

Um die sich im Herzogthum Schleswig aufhaltenden permittirten Soldaten der Dänischen Armee zum Dienst einzuberufen, wurde nicht nur eine Menge Emissaire ausgesandt, von denen mehrere von den Civilbehörden angehalten und bestraft sind, sondern die Dänischen Bataillonskommandeure wandten sich auch ganz offen an die Amthäuser, namentlich zu Tondern und Husum, mit der Requisition, die Beurlaubten aus ihren Distrikten zum Erscheinen bei ihren Corps zu beordern. So forderte Ende Dezember 1849 der Chef des 12ten Dänischen Bataillons in Sonderburg, mit Beziehung auf eine Ordre des Dänischen Kriegsministeriums, das Tondernsche Amthaus auf, die dienstpflichtige Mannschaft aus den Jahren 1840 — 1847, 196 Mann, nach Sonderburg einzuberufen. Imgleichen verlangte das 13te Dänische Bataillon von dem Husum-Bredstedter Amthause die Sistirung der permittirten Mannschaft aus den Jahren 1840 — 1847, und das 12te Bataillon die Einberufung von 23 Schleswigern aus dem Amte Husum, von denen, wie sich ergab, 19 bei der Schleswig-Holsteinischen Armee in Dienst gestanden, und nur 4 in Dänischen Diensten gewesen, aber, nachdem sie permittirt, nicht dahin zurückgekehrt waren. In den Aemtern Hadersleben und Sonderburg wurden die Dänischen Beurlaubten durch die Beamten einberufen, und endlich erließ das Dänische Generalkommando in Jütland einen offenen Befehl an die gesammte Mannschaft, sich in Kolding oder Sonderburg zu stellen:

Die ganze von der Dänischen Armee nach Schleswig permittirte Mannschaft von allen Waffengattungen und ohne Rücksicht darauf, ob das Cantonnement der betreffenden Abtheilungen in Jütland, auf Fynen oder Alsen ist, wird beordert, unaufhältlich sich bei ihrer Abtheilung zu stellen oder bei der Kommandantur in Kolding oder Sonderburg sich zu melden.

Das General-Kommando in Nordjütland, den 15. März 1850.
(L. S.) Moltke,
Generalmajor.

Oeffentliche Blätter berichten, daß Graf Eulenburg den

---

auf den eingetretenen Waffenstillstand den von der Dänischen Armee in ihre Heimath permittirten Landsoldaten die ordnungsmäßigen Marschgelder auszuzahlen seien."

Lagemännern (Unteroffizialen) aus dem Haderslebenschen Kirchspiele Scherrebeck, welche sich in dieser Beziehung Belehrung von ihm erbeten, erwiedert habe, daß er ihnen weder sagen könne, daß sie die Einberufung besorgen, noch daß sie dieselbe unterlassen sollten, daß dies vielmehr von dem freien Willen der Offizialen abhänge; und eine ähnliche Antwort soll auch der Kammerherr Tillisch ertheilt haben.

Dagegen wurden, als die Statthalterschaft die Beurlaubten der Schleswig-Holsteinischen Armee einberief, die Behörden an die Unzulässigkeit ihrer Mitwirkung hiezu, erinnert:

An die Sessions-Deputation des —

Da es zur Kunde der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig gekommen ist, daß beurlaubte Landsoldaten aus dem Herzogthum Schleswig zum Dienst einberufen werden, so findet die Landesverwaltung sich veranlaßt, die Sessionsdeputation des — unter Hinweisung auf die Bekanntmachungen vom 28. August und 26. September v. J. an die Unzulässigkeit jeder Mitwirkung in dieser Hinsicht während der Dauer des Waffenstillstandes hiedurch zu erinnern.

Flensburg, den 8. März 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Gr. zu Eulenburg.

und der konstituirte Hardesvogt der Lundtoftharde Henningsen, als er die Einberufung im Auftrage des ihm vorgesetzten Amthauses vollzog, seiner Aemter entsetzt. Auch hat die Landesverwaltung später die Aushebung für die „Holsteinische Armee" ausdrücklich verboten:

Bekanntmachung,
betreffend die Unzulässigkeit der von dem Departement des Innern in Kiel beabsichtigten Herbeiziehung aushebungspflichtiger Mannschaft aus dem Herzogthum Schleswig zum Militairdienst bei der Holsteinischen Armee.

Es ist zur Kenntniß der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig gekommen, daß das der Statthalterschaft in Kiel untergeordnete Departement des Innern ebendaselbst bestrebt ist, aus dem Herzogthum Schleswig Mannschaft zum Militairdienst bei der Holsteinischen Armee herbeizuziehen, und daß dasselbe zu diesem Behuf an Schleswigsche Behörden, unter Hinweisung auf die Unthunlichkeit der Abhaltung gewöhnlicher Sessionen, das Ersuchen gerichtet hat, Verzeichnisse über die als aushebungspflichtig angegebene Mannschaft anfertigen zu lassen.

Von den Sessionsdeputirten, lageführenden Beamten und Lagemännern, sowie sämmtlichen Beamten und Obrigkeiten kann es nicht verkannt werden, daß sie sich einer gröblichen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten schuldig machen, wenn sie den in dieser Beziehung von einer unbefugten Autorität an sie gerichteten Aufforderungen Folge geben. Die Landesverwaltung findet sich indeß veranlaßt, auch die sämmtliche aushebungspflichtige Mannschaft darauf aufmerksam zu machen, daß die dem Obigen zufolge von dem Departement des Innern in Kiel beabsichtigte Herbeiziehung derselben zum Dienst bei der Holsteinischen Armee ungesetzlich ist. Die Landesverwaltung nimmt dabei annoch auf ihre Bekanntmachungen vom 28. August und 26. September v. J. Bezug, wodurch die Militairaushebung im Herzogthum Schleswig sistirt ist, und sämmtliche Landmilitair- und Seedienstpflichtige angewiesen sind, Befehlen, welche in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Dienstpflicht und namentlich durch Einberufung zum Dienst etwa im Auftrag der Statthalterschaft in Kiel an sie ergehen möchten, keine Folge zu leisten.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich zu achten.

Flensburg, den 21. Juni 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Graf zu Eulenburg.

II.

Seit dem 1. Januar 1850 sind von der Landesverwaltung nachstehende allgemeine Verfügungen erlassen worden:

1)

Bekanntmachung,

betreffend die Einsendung der an die allgemeine Wittwenkasse in Kopenhagen zu leistenden Abträge und Zinsen an die Centralkasse in Flensburg, vom 5. Januar 1850.

Nach erfolgter Verständigung mit der Direktion der allgemeinen Wittwenkasse in Kopenhagen, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, gleichwie die Pensionen aus der allgemeinen Wittwenkasse, mit Vorbehalt der demnächstigen Ausgleichung, aus der Flensburger Centralkasse ausbezahlt werden, nunmehr auch die von den Beamten und Privaten im Herzogthum Schleswig an die allgemeine Wittwenkasse zu Kopenhagen zu leistenden Abträge und Zinsen von den gezeichneten Einschüssen, an die Centralkasse in Flensburg einzubezahlen sind. Dabei werden den Betreffenden die in den Jahren 1848 und 1849 resp. an die provisorische und die gemeinsame Regierung, sowie an die Staatsschuldenhauptkasse in Rendsburg einbezahlten Beträge in Anrechnung gebracht werden, wenn mittelst amtlich beglaubigter abschriftlicher Quittungen die geschehene Zahlung nachgewiesen wird.

Hinsichtlich der an die Leibrenten- und Versorgungsanstalt in Kopenhagen zu zahlenden Prämiengelder wird nähere Verfügung erfolgen.

Flensburg, den 5. Januar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Graf zu Eulenburg.

Mit Beziehung auf diese Verfügung theilte das 1ste Departement unter der Landesverwaltung unterm 9. Januar 1850 einen Auszug aus einem Schreiben der allgemeinen Wittwenkasse, nebst einem Verzeichniß der im Herzogthum Schleswig sich aufhaltenden Debitoren derselben mit „dem Auftrage" mit, wegen Einzahlung der bei den Namen der Debitoren angegebenen, zum Dezembertermin 1849 an die Wittwenkasse schuldigen Summen an die Centralkasse in Flensburg das Erforderliche zu veranlassen. Das Obergericht legte dieses Schreiben anfangs ad acta, als aber das Departement die Sache mehrmals in Erinnerung brachte, ward an dasselbe das nachstehende Schreiben erlassen:

An das erste Departement unter der Landesverwaltung zu Flensburg.

Das Obergericht hat sich nicht veranlaßt finden können, die in dem Schreiben des ersten Departements unter der Landesverwaltung vom 9. Januar d. J. beantragten Zahlungsbefehle an mehrere angebliche Debitoren der allgemeinen Wittwenkasse abzugeben, indem, davon abgesehen, daß die dem gedachten Schreiben angeschlossenen Extrakte weder eine genügende Legitimation für das Departement zur Anstellung einer Klage, oder für die Centralkasse zur Erhebung der etwa verfallenen Beiträge begründen, noch die Liquidität der gemachten Forderungen nachweisen, ein Verfahren gegen die angeblichen Debitoren der Wittwenkasse nur dann zulässig ist, wenn diese, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen prozessualischen Formen bei dem kompetenten Gericht klagend gegen die Einzelnen auftritt.

Indem das Obergericht dieses dem Departement mit Beziehung auf dessen Schreiben vom 9. Januar, 15. Februar und 4. März d. J. hiemittelst mittheilt, läßt es die Anlagen des Schreibens vom 9. Januar d. J. hiemittelst wieder anschließen.

Schleswigsches Obergericht auf Gottorf, den 12. März 1850.

worauf das Departement zwar folgende Antwort erließ:

An das Königliche Schleswigsche Obergericht auf Gottorf.

Das Königliche Schleswigsche Obergericht hat dem unterzeichneten

Departement unterm 12. v. M. mitgetheilt, daß Wohldasselbe Sich nicht veranlaßt finden könne, die in dem Schreiben des Departements vom 9. Januar d. J. beantragten Zahlungsbefehle an mehrere angebliche Debitoren der allgemeinen Wittwenkasse abzugeben, indem, davon abgesehen, daß die dem gedachten Schreiben angeschlossenen Extrakte weder eine genügende Legitimation zur Anstellung einer Klage, oder für die Centralkasse zur Erhebung der etwa verfallenen Beiträge begründen, noch die Liquidität der gemachten Forderungen nachweisen, ein Verfahren gegen die angeblichen Debitoren der Wittwenkasse nur dann zulässig sei, wenn diese, unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen prozessualischen Formen, bei dem kompetenten Gerichte klagend gegen die Einzelnen auftrete.

Zufolge der Verordnung vom 4. August 1788 sind die Obrigkeiten verpflichtet, auf Requisition der Direktion der Wittwenkasse dafür Sorge zu tragen, daß die aufgegebene Summe nöthigenfalls durch gesetzliche Mittel eingefordert und an die Direktion abgeliefert werde, und in Uebereinstimmung damit haben fortwährend die Obergerichte auf die ihnen durch die Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei mitgetheilten Verzeichnisse der Debitoren die erforderlichen Zahlungsbefehle respektive selbst abgegeben und durch die beikommenden Unterbehörden abgeben lassen. Die Legitimation aber sowohl des dritten Departements unter der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig, auf dessen Requisition das unterzeichnete Departement das Ersuchen in dieser Angelegenheit an das Obergericht gerichtet hat, als auch der Centralkasse zur Erhebung der fraglichen Abträge und Zinsen, ist durch die Bekanntmachung der Landesverwaltung vom 5. Januar d. J. hinreichend begründet.

Das Departement muß daher das Obergericht wiederholt ersuchen, wegen Einzahlung der auf dem anliegenden Verzeichnisse verzeichneten Summen an die hiesige Centralkasse das Erforderliche zu veranlassen und das Departement mit einer Nachricht von dem Verfügten zu versehen.

Erstes Departement unter der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig in Flensburg, den 13. April 1850.

Stemann. Wöldike.

das Obergericht aber nichts weiter in der Sache vornahm.

2)

Bekanntmachung,

betreffend den Beschluß der Landesverwaltung, daß die Einkommensteuer nach der Verordnung vom 7. Juli 1849 bis weiter nicht erhoben werden solle, vom 11. Januar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig hat unterm heutigen Dato beschlossen, daß die Erhebung der Einkommensteuer nach der Verordnung vom 7. Juli 1849, im Herzogthum Schleswig bis weiter auszusetzen sei.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Flensburg, den 11. Januar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Graf zu Eulenburg.

3)

Bekanntmachung,
durch welche der Gebrauch des Stempelpapiers für das Jahr 1849 im Herzogthum Schleswig bis zum 1. Februar 1850 gestattet wird, vom 14. Januar 1850.

Nach hieselbst eingegangenen Berichten des Stempelpapierverwalters in Schleswig hat die Distribution des in Gemäßheit der Bekanntmachung der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig vom 24. Oktober vorigen Jahres angefertigten Stempelpapiers für das Jahr 1850 bis jetzt nicht vollständig beschafft werden können.

Hiedurch sieht die Landesverwaltung sich veranlaßt, zur öffentlichen Kunde zu bringen, daß in dem Herzogthum Schleswig in dem Januar-Monat dieses Jahres auf Stempelpapier des Jahres 1849 geschriebene Dokumente so angesehen werden sollen, als ob sie auf dem Stempelpapier des laufenden Jahres geschrieben wären. Dahingegen sind Dokumente, welche nach Ablauf des Januar-Monats dieses Jahres im Herzogthum Schleswig auf anderem, als dem in Gemäßheit vorgedachter Bekanntmachung vom 24. Oktober vorigen Jahres angefertigten Stempelpapier geschrieben werden möchten, so anzusehen, als ob sie auf unsignirtem Papier geschrieben wären.

Wornach Alle, welche dies angeht, namentlich auch sämmtliche Gerichte, übrige Behörden und Beamte des Herzogthums Schleswig sich zu richten haben.

Flensburg, den 14. Januar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Graf zu Eulenburg.

4)

Bekanntmachung,
betreffend die Verwaltung der Stempelpapier-Geschäfte in dem Herzogthum Schleswig, vom 23. Februar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig hat sich veranlaßt gefunden, durch Resolution vom 21. dieses Monats den Kapitain Thedens in Schleswig von seinen Funktionen als Stempelpapierverwalter bis weiter zu entheben und den Amtsverwalter v. Holstein, zur Zeit in Flensburg, mit der interimistischen Wahrnehmung der Geschäfte des Stempelpapierverwalters für das Herzogthum Schleswig zu beauftragen.

Die Distribution des in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24. Oktober vorigen Jahres angefertigten Stempelpapiers hat aber in mehreren Distrikten des Herzogthums zur Zeit Schwierigkeiten gefunden.

Wenn in Folge hievon die Nothwendigkeit eintreten sollte, Doku-

mente, welche verordnungsmäßig auf gestempeltem Papier zu schreiben sind, auf ungestempeltem Papier auszufertigen, so sind solche Dokumente, unter Anlage der verordnungsmäßigen Stempelgebühr, mit der nächsten oder der darauf folgenden Post an den Amtsverwalter v. Holstein hieselbst behufs des von demselben in solchen Fällen in Gemäßheit des §. 21 der Verordnung vom 31. Oktober 1804 zu ertheilenden Attestes und mit der Bitte, die fraglichen Dokumente mit ebengedachtem Atteste an das 2te Departement unter der Landesverwaltung gelangen zu lassen, einzusenden. Wenn das in dieser Beziehung dem Vorstehenden nach Erforderliche beobachtet ist, so ist die sofortige Stempelung der betreffenden Dokumente und Remittirung an Beikommende zu gewärtigen.

Vorstehendes wird zur Nachachtung für sämmtliche Gerichte, übrigen Behörden und Alle, welche dieses angeht, hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Flensburg, den 23. Februar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Graf zu Eulenburg.

Der Versuch der Landesverwaltung, das durch die Bekanntmachung vom 24. Oktober 1849 (Heft I. S. 82) angekündigte Stempelpapier einzuführen, ist im Süden der Demarkationslinie gänzlich fehlgeschlagen: weder das Obergericht, noch die übrigen gerichtlichen Behörden haben sich je desselben bedient; in den ersten Monaten wurden alle Ausfertigungen und Dokumente auf unsignirtem Papier, mit der Bezeichnung „in Ermangelung des gestempelten Papiers", oder auch auf dem von der Statthalterschaft ausgegebenen Stempelpapiere expedirt, und seit dem Märzmonat ist der Gebrauch des letzteren wieder allgemein geworden.

5)

Bekanntmachung,

betreffend die Erneuerung der von Beamten und Andern im Herzogthum Schleswig behufs Versorgung ihrer event. Wittwen bei der Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen, so wie bei der dortigen Lebensversicherungsanstalt erworbenen Policen, vom 22. Januar 1850.

Zufolge Mittheilung der Direktion der Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen, so wie der dortigen Lebensversicherungsanstalt von demselben Jahre, werden diejenigen Interessenten dieser Institute, welche die fälligen Prämien für erworbene Policen nicht rechtzeitig an die genannten Versicherungsanstalten berichtigt haben, in Gemäßheit der §§. 11 und 12 des Plans für die Leibrenten- und Versorgungsanstalt und der §§. 21 und 22 des Plans für die Lebensver-

sicherungsanstalt, als ausgetreten betrachtet, und ist, behuf Fortdauer der Versicherung, die Erwerbung neuer Policen erforderlich, wobei den Betreffenden die in den erwähnten §§. 12 und 21 bestimmte Vergütung in Anrechnung gebracht werden wird. Dabei ist von der genannten Direktion erklärt worden, unter den obwaltenden besonderen Umständen, sofern keine Erhöhung der seiner Zeit versicherten Summe beabsichtigt wird, auf die Beibringung des für solche Fälle vorgeschriebenen erneuerten Gesundheitsattestes verzichten zu wollen.

Es werden daher die Beamten, Advokaten und sonstigen Betreffenden im Herzogthum Schleswig, welche nach den bestehenden Verfügungen verpflichtet sind, ihren event. Wittwen eine Pension zu versichern, und diese Verpflichtung mittelst Erwerbung von Policen der Leibrenten- und Versorgungsanstalt von 1842 in Kopenhagen oder der dortigen Lebensversicherungsanstalt seiner Zeit erfüllt, indessen die fälligen Prämien nicht fortlaufend an die gedachten Versicherungsanstalten einbezahlt haben, wohin namentlich auch diejenigen zu rechnen, welche in den Jahren 1848 und 1849 die Prämien an die Kasse in Rendsburg abgeliefert haben, hiemittelst aufgefordert, die betreffenden Policen, behuf Veranlassung des Weitererforderlichen, vor dem 15. Februar d. J. an das dritte Departement unter der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig einzusenden.

Die Prämien für solche erneuerte Policen, worüber demnächst jedem Betreffenden eine Mittheilung zugehen wird, sind für die Zukunft an die Centralkasse in Flensburg zu bezahlen, sofern nicht die Betreffenden es vorziehen, die Einzahlung direkt an die genannten Kopenhagener Versicherungsanstalten zu beschaffen.

Dabei wird hinzugefügt, daß die zufolge der Bekanntmachungen der provisorischen Regierung vom 23. Mai und 21. Juli 1848 und der gemeinsamen Regierung vom 7. Dezember 1848 übernommene Garantie von Seiten der Landeskasse für die von Beamten und Advokaten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ihren event. Wittwen verordnungsmäßig versicherten Pensionen, für das Herzogthum Schleswig nur bis zum 28. Februar d. J. inklusive noch als bestehend zu betrachten ist, mit diesem Tage aber für das zuletztgenannte Herzogthum wegfällig wird.

Flensburg, den 22. Januar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Graf zu Eulenburg.

6)

Bekanntmachung,
betreffend die Zahlung von Zinsen von Königlich Dänischen Staats-Obligationen, vom 25. Januar 1850.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, nachdem wegen der seit Anfang des Jahres 1848 fälligen Zinsen von den im Besitze von Kommunen befindlichen Königlich Dänischen Staats-Obli-

gationen durch die Bekanntmachungen vom 10. und 16. Dezember v. J. Verfügung getroffen ist, rücksichtlich der Zinsen von den übrigen in diesen Bekanntmachungen gedachten Obligationen aber nur, in soweit sie seit dem 25. August v. J. fällig geworden sind, nunmehr auch die seit Anfang des Jahres 1848 und bis zum 24. August v. J. incl. fälligen Zinsen von den letztgedachten Obligationen, nach Maßgabe der Bekanntmachungen vom 10. und 16. Dezember v. J., auf den Hebungsstuben des Herzogthums Schleswig auszuzahlen sind.

Flensburg, den 25. Januar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Graf zu Eulenburg.

7)

Bekanntmachung,

betreffend die Zahlung der Abträge für die Jahre 1848 und 1849 auf die im Jahre 1813 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgeschriebene gezwungene Anleihe, vom 25. Januar 1850.

Es wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht, daß diejenigen Abträge auf die mittelst Allerhöchster Resolution vom 24. Juli 1813 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgeschriebene gezwungene Anleihe, welche, in Gemäßheit der für die Beiträge aus dem Herzogthum Schleswig ausgestellten Obligationen, in den Jahren 1848 und 1849 hätten geleistet werden sollen, nunmehr von den betreffenden Hebungsstuben oder der Centralkasse des Herzogthums Schleswig, gegen Quittung und Auslieferung der betreffenden Obligationen, baar auszuzahlen sind.

Flensburg, den 25. Januar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Graf zu Eulenburg.

8)

Bekanntmachung,

betreffend den Nachlaß von 50 pCt. in der Grund- und Benutzungssteuer für das Jahr 1850, vom 28. Mai 1850.

Die durch die Verordnung vom 9. Juli 1813 konsolidirte Grund- und Benutzungssteuer ist, ebenso wie in den früheren Jahren, auch in dem gegenwärtigen Jahre nur mit 50 pCt. des vollen Belaufs derselben, und übrigens nach Maßgabe der Bestimmungen des Patents vom 24. April 1817 zu erheben.

Dabei haben diejenigen, welche der Centralkasse für das Herzogthum Schleswig mit Rückständen an Steuern und Gefällen verhaftet sind, die Hälfte der solchergestalt um 50 pCt. ermäßigten Grund- und Benutzungssteuer während des gegenwärtigen Jahres, als einen ihnen auf die Rückstände zu Gute zu berechnenden Abtrag, an die Centralkasse oder beikommende Hebungsstube zu entrichten, und bleibt es übrigens dem 2ten Departement unter der Landesverwaltung für das Herzogthum Schles-

wig vorbehalten, zum Abtrag der sonstigen Rückstände den Umständen nach billige Termine zu bestimmen.

Vorstehendes wird hiedurch für Alle, welche dieses angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Flensburg, den 28. Mai 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Graf zu Eulenburg.

9)

Bekanntmachung,

betreffend die Zahlung der Abträge für das Jahr 1850 auf die im Jahr 1813 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgeschriebene gezwungene Anleihe, vom 17. Juni 1850.

Diejenigen Abträge auf die mittelst Allerhöchster Resolution vom 21. Juli 1813 in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ausgeschriebene gezwungene Anleihe, welche, in Gemäßheit der für die Beiträge aus dem Herzogthum Schleswig ausgestellten Obligationen, am 30. d. M. zur Zahlung verfallen, werden von diesem Tage an durch die Centralkasse für das Herzogthum Schleswig bezahlt, oder sollen, insofern die Inhaber der Centralkasse mit rückständigen Steuern und Abgaben verhaftet sind, gegen solche Rückstände liquidirt werden.

Vorstehendes wird hiedurch für Alle, welche dieses angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Flensburg, den 17. Juni 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Graf zu Eulenburg.

Da die von der Landesverwaltung geforderten Steuern, zu denen auch die der Statthalterschaft bewilligten Kriegssteuern gehörten, in dem größten Theile des Herzogthums unberichtigt geblieben waren, so machte die Landesverwaltung den Versuch, die Rückstände exekutivisch beizutreiben. Zu diesem Ende ward die Anwendung militärischer Exekution gegen die adeligen Güter beschlossen, und wurden, da es sich mit Rücksicht auf die disponible Truppenstärke als unthunlich ergab, gegen sämmtliche Güter gleichzeitig einzuschreiten, vorläufig die Güter Fischbeck, Gravenstein, Auenbüllgaard, Aarup und Kielstrupp, sämmtlich dem Herzoge von Augustenburg gehörig, ferner Lundsgaarde und Freyenwillen mit Schwedisch-Norwegischen *), das Johanniskloster von Schles-

*) Auf der unmittelbar an der Demarkationslinie belegenen Gütern Lundsgaarde und Freyenwillen nöthigten die Angler Bauern die Schwedischen Truppen anfangs zum Rückzuge, weshalb auf Verlangen des Schwedischen Generals Malmborg zum Schutz der neutralen Exekutionskommando's Preußische Truppen nach Angeln verlegt wurden.

wig aber, und die Güter Roest und Hohenlied mit Preußischen Exekutionskommando's belegt, und denselben neben der Natural-verpflegung der Truppen enorme Exekutionsgebühren in Rechnung gebracht, die sich allein für die herzoglichen Güter auf 2943 Mk. 10 ß., und für das Johanniskloster (von welchem an Rückständen 3583 Mk. gefordert wurden) auf 1764 Mk. 14 ß. beliefen. Diese Zwangsmaßregel hatte keinen Erfolg: die Exekutionskom-mando's wurden gut verpflegt, aber keine Zahlungen geleistet. Nach Ablauf von 4 Wochen wurden die Exekutionstruppen zurück-gezogen, und von Seiten der Flensburger Centralkasse die Pfän-dung auf den renitirenden Gütern bei dem Obergericht beantragt; das Obergericht ist aber auf diesen später mehrfach wiederholten Antrag nicht eingetreten.

III.

Den empfindlichsten Stoß erlitt die wankende Autorität der Landesverwaltung, als im Anfange des Märzmonats die Organe der Statthalterschaft, die Schleswig-Holsteinische Regierung und die Ministerialdepartements, die Leitung der Administration im Herzogthum Schleswig wieder übernehmen zu wollen erklärten, und die Behörden aufforderten, sich mit ihnen in Kommunikation zu setzen, „indem die Landesverwaltung außer aller Kraft sei und ihre Anordnungen nur durch Willkühr und Gewaltmaßregeln durch-setzen könne."

In dem südlich von der Demarkationslinie belegenen Theile des Herzogthums kamen sämmtliche Ober- und Unterbehörden dieser Aufforderung auf das bereitwilligste entgegen, mit alleiniger Ausnahme des in Husum von der Landesverwaltung eingesetzten Bürgermeisters Davids, welcher an der Landesverwaltung fest-hielt und fortwährend bei dem Preußischen Kommandanten Obrist-lieutenant v. Knoblauch Schutz fand; so daß der früher von der Landesverwaltung entsetzte Bürgermeister Thomsen (Heft I. S. 37 ff.) verhindert blieb, sein Amt zu verwalten. Im Amte Husum und der Landschaft Eiderstedt trat aber der Amtmann von Kaup (Heft I. S. 33 ff.) seine Funktionen wiederum an, und der von

Tönning entfernte Postmeister Carstens (Heft I. S. 100) kehrte dorthin zurück.

Ein eigenthümliches Verhältniß bildete sich in dem theils im Norden und theils im Süden der Demarkationslinie belegenen Amte Flensburg. Der von der Landesverwaltung verdrängte Amtmann Jacobsen und der von derselben entlassene Hardesvogt der Uggelharde, Jochims, nahmen am 16. März von ihren Aemtern wiederum Besitz, worüber die nachstehende Akte:

Geschehen Schleswig im Hause des Gastwirths Jensen, den 16. März.

Mit Rücksicht darauf, daß die Uggelharde, Amts Flensburg, wie theilweise das Amt selbst, die verfassungsmäßigen Localbehörden seit c. 8 Monaten gänzlich entbehrt, daß auch die durch die Waffenstillstandskonvention vom 10. Juli v. J. eingesetzte sogenannte Landesverwaltung als eine legitime oberste Regierungsgewalt des Herzogthums Schleswig nicht anerkannt werden kann, daher nur durch Gewaltmaßregeln eine beschränkte Wirksamkeit zu üben im Stande ist, hierdurch aber ein Zustand der Rechtslosigkeit hervorgerufen worden, der je länger je mehr die Lösung aller gesetzlichen und moralischen Bande der Ordnung herbeiführen muß, haben wir, die unterzeichneten Beamten, Officialen und Repräsentanten der Uggelharde, resp. auch des Amts Flensburg, uns heute hier zusammengefunden, um die Mittel in Erwägung zu ziehen, wodurch diesem heillosen Zustande in der Harde, so weit an uns liegt, Wandel zu schaffen, und dem von Tage zu Tage mehr drohenden Einbrechen der Anarchie vorzubeugen ist.

Wir haben hiernach beschlossen, wie folgt:

Wir die unterzeichneten rechtmäßigen Beamten, nämlich ich, der Amtmann Jacobsen, und ich, der Hardesvogt Jochims, die wir bisher durch Willkührmaßregeln der sogen. Landesverwaltung an der bedienungsmäßigen Ausübung der uns obliegenden amtlichen Functionen in der Uggelharde verhindert worden sind, sind entschlossen, die uns obliegenden Amtspflichten, unangesehen jeder Einsprache seitens der illegitimen Landesverwaltung, wieder zu übernehmen und solche nach Maßgabe der bestehenden Gesetze, so wie der von der rechtmäßigen Regierungsgewalt unsres Vaterlandes Schleswig-Holstein, der Namens und mit Vorbehalt der Rechte unsers Landesherrn eingesetzten Statthalterschaft erlassenen Anordnungen nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Wir aber, die gleichfalls mitunterzeichneten Officialen und Repräsentanten und Eingesessenen der Uggelharde, erklären: überzeugt, darin in Uebereinstimmung mit der allgemeinen Ansicht der Hardeseingesessenen zu verfahren, erklären, daß wir nur die Anordnungen unserer legitimen Obrigkeit, nämlich der hohen Statthalterschaft, der verfassungsmäßigen Centralbehörden und Localbeamten, nämlich unsers rechtmäßigen Amtmanns Jacobsen und unsers rechtmäßigen Hardesvogts Jochims,

als für uns verbindlich anerkennen, und mithin den Verfügungen der sogen. Landesverwaltung und der von ihr bestellten Functionäre ferner keine Folge geben werden, überhaupt aber dahin angewandt sein wollen, daß diesem gemäß es in der Uggelharde verhalten, Recht und Ordnung darin wieder regelmäßig gehandhabt werde.

Geschehen wie oben und genehmigt.

Jacobsen, Amtmann. Jochims, Hardesvogt. Asmus Erichsen. Lorenz Jensen. Claus Hansen. Lorenz Jensen. Erich Schmidt. Ulrich Fries. Hinrich Franzen. Jacob Bundzen. J. Bernstorf und Hinrich Lorenzen, Interessenten. In fidem: Jacobsen.

errichtet ward. Der Amtmann nahm seinen Sitz im Kirchdorfe Sörup, wo er von den Amtseingesessenen festlich empfangen ward; dorthin begab sich auch der aus Flensburg vertriebene Propst Volquarts, und es ward in der Person des Hebungsgevollmächtigten Beuck ein Hebungsbeamter für das Amt konstituirt, auch, daß dieses geschehen, in den Kirchen des Amtes publicirt und dem in Flensburg residirenden Amtmann der Landesverwaltung Warnstedt durch eine Deputation angekündigt. Warnstedt suchte dagegen seine Autorität, wenigstens im Norden der Demarkationslinie, durch die Mitwirkung der neutralen Truppen und der Flensburger Polizeimannschaft zu behaupten; es wurden Gegenpublikanda erlassen, wie das nachstehende:

Mit Rücksicht auf das Verhalten des Kammerraths und Amtsverwalters Ketelsen bei Gelegenheit der ihm gewordenen Kunde über ein seinem früheren Gevollmächtigten Beuck von dem Finanzdepartement in Kiel, einer während der Dauer des Waffenstillstandes völlig unbeikommenden Behörde im Herzogthum Schleswig, ertheiltes Konstitutorium als Amtsverwalter im Amte Flensburg, hat die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig sich veranlaßt gefunden, den Kammerrath Ketelsen von seinem Amte als Amtsverwalter des Amts Flensburg zu suspendiren und von der ihm interimistisch übertragenen Verwaltung der Hebungsgeschäfte der Uggel-Hardesvogtei zu entbinden, und dagegen den konstituirten Stempelpapierverwalter und Amtsverwalter v. Holstein mit der interimistischen Wahrnehmung der Geschäfte der Flensburger Amtstube und der mit der Uggel-Hardesvogtei verbundenen Hebungsgeschäfte zu beauftragen.

In Gemäßheit Schreibens des 2. Departements unter der Landesverwaltung vom 9. April d. J. wird Vorstehendes unter dem Beifügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Geschäftslokal des Amtsverwalters v. Holstein in dem seitherigen Comtoir der Amtsstube sich befindet.

Wenn es ferner zur Kunde des Amthauses gekommen ist, daß das Publikandum des Amthauses für die Kirchen der Uggelharde vom 14.

März d. J., betreffend den Dienstabgang des Dr. Schmidt und die interimistische Wahrnehmung der Geschäfte der Uggel-Hardesvogtei, mit Ausnahme der der Amtsstube übertragenen Hebungsgeschäfte, von Seiten des Justizraths, Amtsaktuars Mohrhagen, nicht überall publicirt ist, sondern statt dessen ein Publikandum des auf seinen eigenen Antrag von der Landesverwaltung unterm 3. Sept. v. J. als Hardesvogt der Uggelharde entlassenen Hardesvogts Jochims, daß rechtsgültige Geschäfte in der ganzen Harde nur von ihm vorgenommen werden können, so wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß der Justizrath, Amtsaktuar Mohrhagen allein als rechtmäßiger Hardesvogt der Uggelharde, und der Amtsverwalter v. Holstein allein als rechtmäßiger Hebungsbeamter der Uggelharde anzusehen ist.

Dieses Publikandum ist in den Kirchen zu verlesen und bei den Küstern auszulegen, auch in den Krügen zu affigiren. Wornach sich zu achten und vor Schaden zu hüten.

Amthaus von Flensburg, den 10. April 1850.

Warnstedt.

und mehrere angesehene Amtseingesessene durch Drohungen und Einkerkerungen zu der Erklärung, ihn anerkennen zu wollen, genöthigt, auch erhielt der Amtsverwalter Ketelsen seine Entlassung und ward anstatt seiner der von der provisorischen Regierung als Amtsverwalter in Tondern entlassene v. Holstein konstituirt:

Bekanntmachung,

betreffend die Suspension des Amtsverwalters, Kammerrath Ketelsen und Konstituirung des Amtsverwalters und konstituirten Stempelpapierverwalters v. Holstein für die Amtsverwalterbedienung des Amtes Flensburg und die Hebungsgeschäfte der Uggel-Hardesvogtei und Autorisation für denselben zur Hebung der Steuern und Abgaben und sonstigen an die herrschaftliche Kasse zu zahlenden Gelder aus dem südlich der Demarkationslinie belegenen Theile des Herzogthums Schleswig und dem ganzen Amte Tondern.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig hat sich veranlaßt gesehen, den Amtsverwalter, Kammerrath Ketelsen von seinem Amte als Amtsverwalter des Amtes Flensburg zu suspendiren, sowie von der ihm interimistisch übertragenen Verwaltung der Hebungsgeschäfte der Uggel-Hardesvogtei zu entbinden und dagegen den konstituirten Stempelpapierverwalter und Amtsverwalter v. Holstein mit der interimistischen Wahrnehmung des Amtsverwalterdienstes des Amtes Flensburg, sowie auch der Hebungsgeschäfte der Uggel-Hardesvogtei zu beauftragen.

Zugleich ist der Amtsverwalter v. Holstein von der Landesverwaltung autorisirt worden, von Eingesessenen aus sämmtlichen südlich der Demarkationslinie belegenen Distrikten des Herzogthums Schleswig, so

wie aus dem ganzen Amte Tondern Steuern und Abgaben und sonstige an die herrschaftliche Kasse zu zahlende Gelder entgegenzunehmen und den Betreffenden dafür in ihren Quittungsbüchern zu quittiren.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachachtung für Alle, welche dieses angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Flensburg, den 10. April 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Graf zu Eulenburg.

Auf die Person des Amtmanns Jacobsen aber ward förmlich gefahndet; namentlich ward derselbe in der Nacht vom 15/16. April im Pastoralhause zu Wanderup (im Süden der Demarkationslinie) von einer bewaffneten Bande Flensburger Polizisten überfallen, welche sich zwar, als Jacobsen von seinen Pistolen Gebrauch machte, entfernte, jedoch den in einem andern Hause des Dorfes übernachtenden Gerichtsdiener überrumpelte und unter Mißhandlungen nach Flensburg führte, wo er bis Ende Juni im Amtsgefängniß detinirt ward.

In Ansehung der Steuerzahlung ward von der Schleswig-Holsteinischen Kasse nachstehendes Cirkulair:

Mittelst Schreibens des Departements der Finanzen vom 7. d. M. ist die Hauptkasse beauftragt worden, dafür zu sorgen, daß die unter den bisherigen Verhältnissen in Rückstand gebliebenen Steuern und Abgaben des Jahres 1849 und früherer Jahre aus dem Herzogthum Schleswig nunmehr unverzüglich entrichtet und an die Hauptkasse abgeliefert, und imgleichen die bereits fällig gewordenen Steuern und Abgaben für 1850 baldthunlichst einbezahlt werden. Unter dem Hinzufügen, daß für alle in etwaigem Widerspruche mit Anordnungen der sogenannten Landesverwaltung zu Flensburg vorzunehmenden Amtshandlungen, so wie für die Anerkennung der von den Steuerpflichtigen darnach zu leistenden Zahlungen von der Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein die Gewährleistung übernommen wird, wird das adelige Gut N. N. hiemittelst dringend ersucht, die annoch rückständigen Steuern und Abgaben sofort an die Hauptkasse einzuzahlen.

Schleswig-Holsteinische Hauptkasse zu Rendsburg, den 8. März 1850.

Rahe. Busch.

erlassen; die Landesverwaltung suchte dieses zwar durch die folgende Gegenbekanntmachung:

Es ist zur Kunde der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig gelangt, daß vor einigen Tagen an Obrigkeiten und Hebungsbe-

hörden des Herzogthums Schleswig ein Schreiben von der Hauptkasse in Rendsburg erlassen ist, in welchem dieselbe, unter Berufung auf einen Antrag des Departements der Finanzen in Kiel, gedachte Obrigkeiten dringend ersucht, die annoch rückständigen Steuern und Abgaben des Jahres 1849 und früherer Jahre, imgleichen die bereits fällig geworde- nen Steuern und Abgaben des Jahres 1850 sofort an die Hauptkasse in Rendsburg abzuliefern, wobei hinzugefügt ist, daß „für alle in et- wanigem Widerspruche mit Anordnungen der Landesverwaltung vorzu- nehmende Amtshandlungen, so wie für die Anerkennung der von den Steuerpflichtigen darnach zu leistenden Zahlungen, von der Statthalter- schaft in Kiel die Gewährleistung übernommen werde."

Der Inhalt dieses Schreibens steht, wie die N. N. Amtstube nicht verkennen wird, in direktem Widerspruch mit der Waffenstillstandskon- vention vom 10. Juli v. J. und den in Uebereinstimmung mit derselben von der Landesverwaltung erlassenen Verfügungen. Die Landesverwal- tung erwartet daher, daß die Amtstube für den Fall, daß auch an die- selbe ein Schreiben solchen Inhalts gelangt sein sollte, demselben keine Folge leisten werde. Sie hat jedoch nicht unterlassen wollen, die Amt- stube unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 27. August v. J., betreffend die Errichtung einer Centralkasse für das Herzogthum Schles- wig, und das Cirkulair von demselben Datum, auf die derselben oblie- genden Verpflichtungen und die aus einer Abweichung von den rücksicht- lich der Ablieferung der Hebungen an die Centralkasse in Flensburg erlassenen Vorschriften erwachsenden rechtlichen Folgen, für welche die von der Statthalterschaft in Kiel übernommene Gewährleistung keinen Schutz gewähren möchte, aufmerksam zu machen.

Die Amtstube wird ersucht, den Inhalt dieses Schreibens zur Kunde der Unterhebungsbeamten in Ihrem Distrikt zu bringen, daß solches ge- schehen, zugleich mit der Bestätigung des Empfanges dieses Schreibens umgehend anhero einzuberichten, und falls ein Schreiben von der Haupt- kasse in Rendsburg vorgedachten Inhalts an die Amtstube gelangt sein sollte, dasselbe gleichfalls umgehend anhero einzusenden.

Flensburg, den 12. März 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Eulenburg.

unwirksam zu machen, erließ auch ein Verbot der Postversendung von Geldern nach Rendsburg; so viel bekannt geworden, haben diese Abmahnungen indeß keinen Erfolg gehabt, und sind die Steuern aus Südschleswig wenigstens an die Schleswig-Holstei- nische Kasse abgeliefert.

Zu diesen Steuern gehört auch die unterm 9. April 1850 von der Schleswig-Holsteinischen Landesversammlung in Kiel bewilligte Kriegssteuer für das Jahr 1850, so wie die ebenfalls am 9.

April bewilligte Zwangsanleihe von 4 Millionen Mark, welche von den Kommunen des Landes aufzubringen ist. Die Schleswig-Holsteinischen Prälaten und die Ritterschaft, so wie die übrigen Gutsbesitzer hatten den Beschluß gefaßt, den auf die adeligen Güter und Klöster fallenden Beitrag zu dieser Anleihe auf ihren gemeinschaftlichen Kredit zu negoziiren, weshalb die Landesverwaltung die nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung
in Veranlassung eines zu Kiel beschlossenen Statuts nebst Anhang, wodurch die adeligen Klöster und Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in Beziehung auf eine von der Statthalterschaft in Kiel angeordnete Zwangsanleihe und Kriegssteuer als eine Gesammtkommune organisirt sind.

Es ist zur Kunde der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig gekommen, daß in einer von Prälaten und Gutsbesitzern aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein am 11. d. M. zu Kiel gehaltenen Versammlung, in Beziehung auf eine von der Statthalterschaft in Kiel unterm 10. April d. J. ausgeschriebene Zwangsanleihe und Kriegssteuer, ein Statut nebst Anhang beschlossen und genehmigt ist, wodurch sämmtliche adelige Klöster und Güter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für die Aufbringung jener Zwangsanleihe und Kriegssteuer als eine Gesammtkommune organisirt sind.

Die Landesverwaltung findet sich hiedurch veranlaßt, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß, da die in dem obigen Statut nebst Anhang in Bezug genommenen Verordnungen der Statthalterschaft in Kiel, gleich wie jede andere von derselben während der Dauer des Waffenstillstandes erlassene Verfügung, für das ganze Herzogthum Schleswig keine Gültigkeit haben, auch Beschlüsse und Veranstaltungen, welche auf die Anwendung dieser Verordnungen in irgend einem Theile dieses Herzogthums gerichtet sind, der zu ihrer gesetzlichen Gültigkeit erforderlichen Autorisation entbehren. Wie demnach im Allgemeinen Anleihen, welche nach Maßgabe der erwähnten Verordnungen im Namen von Kommunen des Herzogthums Schleswig kontrahirt werden, und die desfalls ausgestellten Schuldverschreibungen für die Kommunen den bestehenden Bestimmungen zufolge nicht verbindend sind, und die Darleiher sich nur an diejenigen halten können, mit denen sie kontrahirt haben, so ist auch das erwähnte Statut nebst Anhang, wodurch die adeligen Klöster und Güter in Beziehung auf die fragliche Zwangsanleihe und Kriegssteuer als eine Gesammtkommune organisirt sind, für das adelige St. Johannis-Kloster von Schleswig und die im Herzogthum Schleswig belegenen adeligen Güter ohne rechtliche Bedeutung und verbindende Kraft. Wornach ein Jeder sich zu achten.

Flensburg, den 31. Mai 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Eulenburg.

erließ; der es, in Gemeinschaft mit den Machinationen des Dänischen Gesandten in Frankfurt, v. Bülow, zuzuschreiben sein dürfte, daß das bereits eingeleitete Anleihegeschäft sich wieder zerschlagen hat.

Durch eine Verfügung des Departements des Innern zu Kiel vom 12. Juni 1850 wurden die Wahlen für die nächste ordentliche Schleswig-Holsteinische Landesversammlung angeordnet. Die Landesverwaltung hatte schon früher ihren Unwillen darüber, daß die Sitzungen der Landesversammlung auch von den Schleswigschen Abgeordneten besucht wurden, nicht verhehlt, und von denselben deshalb verantwortliche Erklärungen verlangt:

An den Herrn N. N.

Unter den in öffentlichen Blättern als anwesenden Mitgliedern der in diesem Monat zusammengetretenen Landesversammlung in Kiel genannten Abgeordneten befindet sich auch der Name des Herrn N. N. Mit Rücksicht hierauf haben Sie der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig förderſamst darüber zu berichten, ob Sie sich an der obigen Zusammenkunft der Landesversammlung in Kiel als Abgeordneter betheiligt haben. Falls eine solche Betheiligung stattgefunden haben sollte, wird zugleich unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 25. August d. J., betreffend den Antritt der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig, und die Bekanntmachung vom 17. September d. J., wodurch mehrere seit dem 17. März 1848 erlassene Gesetze und Anordnungen, namentlich auch das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 15. September 1848, für das Herzogthum Schleswig außer Kraft gesetzt sind, dem Herrn N. N. aufgegeben, Sich verantwortlich hierüber zu erklären.

Flensburg, den 23. November 1849.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Eulenburg.

was jedoch nicht weiter berücksichtigt ward. Nach Erscheinung jener Verfügung ist die nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Bekanntmachung,
betreffend die Unzulässigkeit der von der Statthalterschaft in Kiel für das Herzogthum Schleswig getroffenen Veranstaltungen zur Vornahme von Wahlen von Abgeordneten zu einer Landesversammlung der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig hat in Erfahrung gebracht, daß die Statthalterschaft in Kiel, um im Herzogthum Schleswig Wahlen von Abgeordneten zu einer für die Herzogthümer

Schleswig und Holstein zu berufenden Landesversammlung zu bewirken, mittelst Verfügung vom 4. d. M. das ihr untergeordnete Departement des Innern zur Verlegung der Wahlorte ermächtigt hat, und daß nach Ernennung von Wahldirektoren in Gemäßheit eines Beschlusses der Statthalterschaft von dem gedachten Departement unterm 12ten d. M. eine Verfügung, betreffend die Vornahme der Wahlen der Abgeordneten zu der ersten ordentlichen Landesversammlung der Herzogthümer Schleswig und Holstein, erlassen ist. Die Landesverwaltung findet sich hierdurch veranlaßt, wiederholt daran zu erinnern, daß alle von der Statthalterschaft in Kiel und den ihr untergeordneten Departements während der Dauer des Waffenstillstandes erlassenen Verfügungen für das Herzogthum Schleswig keine Gültigkeit haben. In so weit in den obenerwähnten Verfügungen auf das Staatsgrundgesetz vom 15. September 1848 und das Wahlgesetz vom 20. Oktober 1848, so wie auf Beschlüsse der Landesversammlung vom 5. Februar und 10. April d. J. Bezug genommen ist, wird dabei auf die Bekanntmachung vom 17. September v. J. verwiesen, wodurch die gedachten Gesetze für das Herzogthum Schleswig außer Kraft gesetzt sind, und die Gültigkeit jener Beschlüsse der Landesversammlung für dieses Herzogthum völlig ausgeschlossen ist.

Wie demnach sämmtliche Beamte und Obrigkeiten im Herzogthum Schleswig bei schwerer Verantwortung sich jeder Mitwirkung zur Vornahme der fraglichen Wahlen in diesem Herzogthum oder für dasselbe zu enthalten haben und verpflichtet sind, etwanigen desfälligen Versuchen kräftig entgegenzutreten, so werden auch alle Bewohner des Herzogthums Schleswig vor jeder Theilnahme an den obigen ungesetzlichen Wahlen hiedurch ernstlich verwarnt.

Wornach ein Jeder sich zu achten.

Flensburg, den 19. Juni 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Graf zu Eulenburg.

Diese Warnung ist indeß im Süden der Demarkationslinie völlig unbeachtet geblieben und sind dort die allgemeinen Wahlen zur Landesversammlung aller Orten unter Leitung der von der Statthalterschaft eingesetzten Wahldirektoren mit der größten Ruhe und Ordnung vollzogen worden.

Im Norden der Demarkationslinie, wo ebenfalls von der Statthalterschaft Wahldirektoren ernannt worden sind, sind die von der Landesverwaltung eingesetzten Beamten der Vollziehung der Wahlen durch gewaltsames Einschreiten gegen die bei der Wahlhandlung betheiligten Personen entgegengetreten.

In Apenrade wurde am 20. Juni der Einwohner Kopperholdt, welcher als Sekretair der Wahlkommission thätig gewe-

sen, verhaftet, und da sich aus seinen Papieren die Namen mehrerer dabei betheiligten Bürger ergaben, wurden auch die Kaufleute Lüders- und Jessen arretirt, auf mehrere Andere aber mit Aufbietung der Norwegischen Truppen gefahndet: von diesen ist Kopperholdt, als Hamburger Bürger, auf Reklamation des Senats wieder auf freien Fuß gestellt; die Wahl aber dennoch in Tondern vollzogen, obgleich der Bürgermeister Knudsen die Reise dorthin zur Wahl bei einer Geldstrafe von 500 Mark verbot, und in Betreff der dazu benutzten Fuhrwerke deren polizeiliche Confiscation androhte. Auch in Gravenstein, Hadersleben und Flensburg haben mehrere Verhaftungen von Personen stattgefunden, die man im Verdacht hatte, daß sie sich mit Förderung der Wahlen beschäftigt, es ist indeß sehr wahrscheinlich, daß wenigstens die Flensburger die Wahlen dennoch vornehmen werden.

IV.

Während die Autorität der Landesverwaltung im südlichen Schleswig von Tage zu Tage geschwächt und endlich ganz vernichtet ward, hat dieselbe in dem nördlich von der Demarkationslinie belegenen Theil von Schleswig, unter dem Schutze der sogenannten neutralen Truppen, eine desto rücksichtslosere Thätigkeit entwickelt, und dort einen wahrhaft heillosen Zustand geschaffen, wie er in einem eroberten Lande nicht schlimmer sein könnte.

In Flensburg ward das neue Jahr mit einem großartigen Straßenskandal, als dessen Haupturheber ein verkappter Dänischer Offizier von der Schwedischen Patrouille angehalten ward, eröffnet, und am Abend des 1. Januar ein in Angeln wohnhafter Landbesitzer, Namens Bähr, ein geborner Hannoveraner, von mehreren zur bewaffneten Polizeimannschaft gehörigen Personen auf der Straße angefallen, mißhandelt und in Haft geführt, aus welcher er erst am folgenden Tage ohne Genugthuung entlassen ward *). Dieser Vorfall veranlaßte mehrere der angesehensten

---

*) Die gerichtliche Untersuchung dieses Attentats führte nur zu dem am 14. Februar abgesprochenen Erkenntniß: „daß weder gegen den Landmann Bähr,

Einwohner der Stadt, zusammenzutreten und den von der Landesverwaltung bestallten Oberpolizeimeister Schrader durch eine Deputation dringend aufzufordern, daß er diesem Unwesen Wandel schaffe und insonderheit die Polizeimannschaft entwaffnen lasse. Da Schrader aber hierauf nicht eintrat, sondern vielmehr eine stärkere Bewaffnung seiner Schaar in Aussicht stellte, ward die nachstehende Beschwerdeschrift an die Landesverwaltung eingereicht:

An die Verwaltungskommission für das Herzogthum Schleswig.

Es kann der Verwaltungskommission, wenn dieselbe nicht allen öffentlichen Kundgebungen Auge und Ohr verschließt, sich nicht absichtlich allen Erfahrungen entzieht, nicht mehr unbekannt sein, daß die Verhältnisse in der Stadt Flensburg sich von Tage zu Tage bedenklicher gestalten. Die öffentliche Ruhe wird täglich mehr oder minder gestört; Personen und Eigenthum sind täglich den widerrechtlichsten, rein gewaltthätigen Angriffen ausgesetzt und preisgegeben. Dem völlig unbefangenen, aufmerksamen Beobachter hat es nicht entgehen können, vielmehr zur vollen Gewißheit werden müssen, daß diese Ruhestörungen und Gewaltthätigkeiten, seitdem die Oberleitung der Polizei hier am Orte dem Etatsrath Schrader überlassen ist, sich nicht vermindert, sondern im starken Fortschritt vermehrt haben. Nur der bisherigen legalen und besonnenen Haltung des Theils der hiesigen Einwohnerschaft, welcher sich, seitdem die Verwaltungskommission hier in Funktion getreten ist, allen Vexationen preisgegeben sieht, — ist es zu verdanken, daß bis jetzt nicht die traurigsten Ereignisse in größerem Maße stattgefunden haben. Aber das Maß ist gefüllt; die Geduld der fortwährend gemißhandelten hiesigen Einwohner ist erschöpft. Das am gestrigen Tage stattgehabte Ereigniß des gewaltthätigen Ueberfalls des Landmanns Bähr aus Fastrup auf hiesiger Straße durch Schradersche Polizeimannschaft hat jeden, der ein Rechtsgefühl hat, empört und in bestimmter Richtung einen festen Beschluß hervorgerufen. Dem Etatsrath Schrader darf die Handhabung der Polizei in hiesiger Stadt nicht länger überlassen bleiben. Der Mann kennt weder Verhältnisse, noch Personen am hiesigen Ort; derselbe kann das Recht hier nicht handhaben, und will es wohl auch nicht. Es ist gewiß, daß unter der von demselben angestellten und noch dazu bewaffneten Mannschaft kaum Einer ist, dessen Rechtlichkeit außer allem Zweifel steht, daß unter derselben

---

noch gegen einen der 6 betheiligten Polizeidiener ein hinlänglicher Grund zur Erkennung einer Strafe vorliege." Bei dieser Gelegenheit ist aber konstatirt worden, daß die Polizeidiener nicht verfassungsmäßig vom Magistrat, sondern einseitig von Schrader angenommen, auch weder beeidigt, noch mittelst Handschlages verpflichtet, dennoch aber zum Tragen von Seitengewehren autorisirt sind.

aber sich sehr berüchtigte Subjekte, ja wohl gar bestrafte Verbrecher befinden. Die Ruhestörungen und Gewaltthätigkeiten werden zum großen Theil von eben dieser Mannschaft, welche sie hindern und abwehren soll, hervorgerufen, gefördert, ja gar selbst geübt.

Es ist mit Beziehung auf Fälle und mit besonderer Beziehung auf den Bährschen Fall dem Etatsrath Schrader durch eine Deputation das Ersuchen gestellt, seine Mannschaft zu entwaffnen und zu entlassen. Derselbe hat sich geweigert, diesem Verlangen zu entsprechen. Die gemißhandelten hiesigen Einwohner, deren kleinster Theil diese Schrift unterzeichnet, wollen kein Mittel des Rechts unversucht lassen und wenden sich deshalb unmittelbar an die Verwaltungskommission. Sie bitten Hochdieselbe, welche den Bewohnern des Landes und besonders der Stadt, in welcher dieselbe ihren Sitz genommen hat, Schutz und Sicherheit gewähren und nur Maßregeln treffen und dulden soll, welche dem Interesse der Einwohner entsprechen,

den Etatsrath Schrader und dessen Polizeimannschaft sofort von der Polizeiverwaltung in hiesiger Stadt, wie auch, insoweit es nicht Einheimische, aus der Stadt zu entfernen.

Die Nichtgewährung dieser wohlbegründeten Bitte würde die Ausführung des Beschlusses der Verzweiflung hervorrufen; man würde sich genöthigt sehen, sich zum Schutze der eigenen Person, der Familie und des Eigenthums selbst zu bewaffnen, da bei dem gegenwärtigen Zustande jede Sicherheit fehlt. Wir bitten mit bekümmertem Gemüthe, aber von der Nothwendigkeit des gefaßten Beschlusses für den Fall der Nichtgewährung unserer hauptsächlichen Bitte überzeugt, dafür zu sorgen, daß es nicht zum Aeußersten komme. Unverzügliche Resolution und Kundgebung derselben ist selbstverständlich unerläßlich.

Flensburg, 2. Januar 1850.

(150 Unterschriften.)

der späterhin noch etwa 150 der angesehensten Einwohner von Flensburg beigetreten sind. Als Antwort auf diese Beschwerde verfügte Schrader am 7. Januar im Auftrag der Landesverwaltung die Schließung des Gewerbevereins in Flensburg und die Ausweisung dreier in verdienter Achtung stehender Männer, des Rektors der Gelehrtenschule Dr. Lübker, des Mühlenbesitzers Nane Jürgensen und des Dr. medicinae Diedrichsen. Die Entrüstung über diese Gewaltschritte war allgemein. Die Lehrer der Gelehrtenschule, denen sich die Eltern und Vertreter der Schüler zahlreich anschlossen, reichten die nachstehende Vorstellung bei der Landesverwaltung ein:

Wir Unterzeichneten, das Lehrerkollegium der Flensburger Gelehrtenschule, sind durch die von oben her veranlaßte Entfernung unsers

Kollegen und Rektors, des Herrn Dr. Lübker, auf das Allerschmerzlichste betroffen worden, und fühlen uns in unserm Gewissen gedrungen, diese unsere Empfindung unverhohlen vor der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig auszusprechen. — Wenn es schon an und für sich ein hartes Geschick ist, wenn plötzlich und auf längere Zeit einer Schulanstalt ihr Leiter entzogen wird, so darf es in vorliegendem Falle in keiner Weise in Zweifel gesetzt werden, daß mit einer länger dauernden Entfernthaltung des Rektors Dr. Lübker unserer Schule ein unersetzlicher Schade werde zugefügt werden. — Niemand ist in dem Grade, wie wir, im Stande, zu wissen, welch ein Schatz in diesem Manne, bis in die einzelnsten Beziehungen hinein, unserer Schule von Gott zu Theil geworden ist. — Seine große Gelehrsamkeit, sein reicher, vielgewandter Geist, seine musterhafte Ordnung und Geschäftskunde, seine herzansprechende Lehrgabe und fesselnde Beredtsamkeit, sein leichter und vollständiger Ueberblick über Alles, was der Schule im Ganzen und zu jeder einzelnen Zeit und in jedem einzelnen Verhältniß Noth thut: — das Alles hat sich unter uns und unter seinen Schülern auf das Vielfachste und Segensreichste bewährt; — aber, was ihn mehr ehrt und uns, Lehrer wie Schüler, mehr noch erfreut hat, als jene hohen Begabungen des ausgezeichneten Lehrers und Rektors, das ist sein wahrheitsernster, christlichliebevoller Sinn, das ist die volle Ehrenhaftigkeit seines Charakters, das ist die alle Gegensätze mildversöhnende seltene Liebenswürdigkeit, wodurch er unser Herz und unser ganzes Vertrauen sich zu erwerben und zu erhalten gewußt; er hat, so lange er unter uns war, in Gesinnung, Wort und That uns Allen als hochgehaltenes Vorbild vorgeleuchtet; — durch ihn ist die Flensburger Schule in kurzer Zeit bis zu einem Grade in herrlichen Aufschwung gekommen, wie sie denselben in so geistig belebender, herzerfreuender und friedvoller Weise vielleicht nie zuvor gehabt hat. — Dieser Mann, dieser Lenker und Gehülfe unserer Arbeit an unserer theuren Jugend, dieser uns Allen so nahgetretene Freund, ist uns jetzt durch eine folgenschwere Entscheidung entrissen worden, und wir können nicht anders, als laut bezeugen, daß, so lange er uns fehlt, unserer Schule und unserer Arbeit an derselben der frohe Muth und die Gehobenheit des Geistes fehlen werden, die uns bisher in seiner Gemeinschaft unbeschreiblich wohlthuend erfüllt haben. — Bis der Rektor Lübker seiner Schule, bis diese Schule ihrem geliebten Rektor wiedergegeben worden ist, ist und bleibt die Kraft unserer, der ganzen Stadt Flensburg und ihrer weiten Umgegend so hochwichtigen, Lehranstalt an ihrem besten Theile gebrochen. — Der tiefverletzende Schlag ist über unsere Schule gekommen, ohne daß es uns möglich gewesen ist, in dem ganzen Ereigniß auch nur den einfachen Zusammenhang zwischen Grund und Folge mit einiger Klarheit zu erkennen; wir sind vielmehr lebendig überzeugt, daß, wenn eine erwartete Erforschung des vorangegangenen Thatbestandes in seiner ganzen Ausdehnung eingetreten wäre, es nicht zu dieser Maßregel würde gekommen sein. — Wir unseres Theils können dieses unser Herzens- und Gewis-

senszeugniß nur mit dem innigen Wunsche und in der Hoffnung schließen, dasselbe möge zum fördernden Anlaß werden, daß unser Kollege und Freund wieder zu der Möglichkeit und zu der Freudigkeit gebracht werde, ein Segen für uns und unsere Schule zu sein.

Flensburg, den 19. Januar 1850.

Das Lehrerkollegium der Flensburger Gelehrtenschule.
(Folgen die Unterschriften.)

Der angeschlossenen Erklärung des Lehrerkollegiums unserer Gelehrtenschule an die Landesverwaltung schließen auch die Unterzeichneten, als Eltern der Schüler unserer Schule, sich von ganzem Herzen an. — Wir wissen es und bezeugen es gern, daß der Dr. Lübker ein großer Segen für unsere Schule und für unsere Kinder ist, und wir sprechen daher auch unseres Theiles den dringendsten Wunsch aus, den Herrn Rektor Dr. Lübker, sobald als irgend möglich, wieder in seiner amtlichen Wirksamkeit zu sehen.

(Folgen die 45 Unterschriften der Eltern, resp. Vertreter der Schüler.)

der Magistrat ward von einer großen Anzahl Einwohner zur Intercession dringend aufgefordert:

An den Magistrat der Stadt Flensburg.

Es ist dem Magistrat wohl nicht auf amtlichem Wege, aber jedenfalls thatsächlich genügend bekannt, daß drei geachtete hiesige Bürger und Einwohner, der Mühlenbesitzer Nane Jürgensen, der Rektor Dr. Lübker und der Dr. Diedrichsen, der Stadt verwiesen worden sind.

Diese Verweisung ist nicht erfolgt, nach stattgehabtem rechtlichem Verfahren, kraft eines gerichtlichen Erkenntnisses; ist nicht als Strafe eines genannten und erwiesenen Vergehens erkannt, sondern ohne daß den Verbannten irgend ein Vergehen nur angeschuldigt, geschweige denn nachgewiesen wurde, ja ohne Angabe irgend eines Grundes, von dem Etatsrath Schrader, welcher seit einiger Zeit hieselbst eine Gewalt handhabt, — beliebt und durch die diesem kundgegebenen Belieben zugefügte Drohung der Inhaftirung ausgeführt worden.

Begreiflicherweise hat dieser Vorgang einen tiefen Eindruck bei allen den Einwohnern der Stadt gemacht, die nicht entweder im Stumpfsinn hinleben oder durch Fanatismus verblendet sind. Kein Einwohner der Stadt, nicht der ruhigste und ordentlichste Bürger kann sich hinfüro seiner Freiheit versichert halten. Schon sind 14 Tage verstrichen, seitdem das Ereigniß stattgefunden, und noch verlautet nichts davon, daß das Recht wieder hergestellt werden solle. Die Verbannten flehen im Auslande um das Recht, welches die Behörde ihrer Heimath gewähren sollte. Die unterzeichneten Einwohner mögen nicht glauben, daß der Magistrat das obgedachte Ereigniß sollte haben spurlos an sich vorübergehen lassen, oder wenn auch dies bis jetzt — solches noch weiter sollte unbeachtet lassen wollen. Der Magistrat hat für die Rechte der Einwohner der Stadt zu wachen, und ohne Zweifel hat jeder Einwoh-

ner das Recht, zu verlangen, nicht ungehört als Verbrecher behandelt zu werden. Der Magistrat allein ist die Behörde, welche mit Rechtsgültigkeit die Verweisung eines Einwohners der Stadt aussprechen könnte, wenn anders überhaupt noch auf Ortsverweisung erkannt werden dürfte, und der Magistrat ist verpflichtet, sich die richterliche Gewalt nicht aus den Händen nehmen zu lassen. Der Magistrat hat zu bedenken, daß der Etatsrath Schrader nur selbst sich als Gewalthaber kund gegeben hat, nicht aber von irgend einer höheren Behörde den Einwohnern dieser Stadt als eine rechtmäßige Obrigkeit verkündet ist. Der Magistrat hat ferner zu bedenken, daß, wenn vielleicht die Schrader'schen Verfügungen auf besonderen Befehl der Verwaltungskommission für das Herzogthum Schleswig erlassen wären, diese Verwaltungs-Kommission eben nur eine Verwaltungsbehörde und ausdrücklich auf die bestehenden Gesetze verwiesen ist, daß es aber den im Herzogthum Schleswig bestehenden Gesetzen und geltenden Rechten widerspricht, irgend Jemanden ohne Urtel und Recht aus seiner Heimath zu verweisen, und daß es die Pflicht der Justizbehörden, also auch des Magistrats, ist, allen willkührlichen Uebergriffen der Verwaltungsbehörden und Eingriffen derselben in die Rechtspflege mit aller Kraft entgegen zu treten.

Der Magistrat kann unmöglich die Bedeutung der Sache länger verkennen, und eben so wenig die Richtigkeit vorstehender Darlegung in Zweifel ziehen. Die Unterschriebenen dürfen daher an den Magistrat das Verlangen stellen:

es wolle derselbe sofort geeignete und nachdrückliche Maßregeln ergreifen, um die Beseitigung der vom Etatsrath Schrader wider den Mühlenbesitzer Nane Jürgensen, den Rektor Dr. Lübker und den Dr. Diedrichsen erlassenen Verfügungen zu bewirken und den genannten Verwiesenen ungehinderte Rückkehr in die Stadt und weiteren ungestörten Aufenthalt in derselben zu vermitteln und zu sichern.

Flensburg, den 24. Januar 1850.

und soll auch, öffentlichen Blättern zufolge, desfällige Schritte bei der Landesverwaltung gethan haben. Der Dr. Lübker und N. Jürgensen fanden in Berlin eine wohlwollende Aufnahme, und wurden selbst vom Könige von Preußen empfangen; die gegen sie ausgesprochene Verweisung ward aber nicht zurückgenommen *).

---

*) In der „Neuen Preußischen Zeitung" wurden Lübker und Jürgensen als „gefährliche Aufwiegler und Ruhestörer" bezeichnet, weshalb sie den Verfasser des Artikels, einen gewissen Kandidaten der Philosophie, Peter Ludwig Möller, der mit dem Dänischen Friedensunterhändler, Kammerherr Reedtz, in Beziehung stehen soll, injuriarum belangten, worauf Möller am 6. Mai von dem Berliner Stadtgericht zur Zahlung von 50 Thlrn. oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden ist.

Die in der Beschwerdeschrift angegriffene Schradersche Polizeimannschaft ging aber in ihrer Schamlosigkeit so weit gegen die Unterzeichner der Schrift, Injurienprozesse anzustellen, welche der berüchtigte Advokat Blauenfeld daselbst in großartigem Maßstabe betrieb. Auf Veranlassung dieser gegen mehrere der einzelnen Unterzeichner der Beschwerdeschrift gerichteten Klagen sind diese denn auch in erster Instanz von dem Polizeigerichte zu Flensburg zur Ehrenerklärung und Abbitte, so wie zur Kostenerstattung schuldig erkannt: die Verurtheilten haben aber den Rekurs an die zweite Instanz, das Schleswigsche Obergericht ergriffen, und dort ist die Sache bisher unerledigt geblieben, da die Kläger es nicht für gerathen gefunden haben, ihre in der Rekursinstanz erforderte Vernehmlassung zu beschaffen.

Am 4. Februar ward ein in Flensburg im Deutschen Sinne erscheinendes Blatt, der „Ostseetelegraph", mittelst der nachstehenden Verfügung:

In Folge Schreibens der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig vom 4. d. M. hat dieselbe beschlossen, daß der Druck und die Herausgabe des „Ostseetelegraphen" sofort zu inhibiren und der Herausgeber Petersen anzuhalten ist, innerhalb 12 Stunden das Gebiet der Stadt Flensburg zu verlassen. Uebereinstimmend hiemit ist die Presse desselben nebst allen Drucksachen 2c. zu versiegeln und gedachtem Petersen aufzugeben, sogleich vor der Oberpolizeibehörde zu erscheinen.

Flensburg, den 4. Febr. 1850.

Die Oberpolizeibehörde.
L. Schrader.

unterdrückt, und der Herausgeber angewiesen, innerhalb 12 Stunden die Stadt zu verlassen. Bei der Ausführung dieser die gesetzlich bestehende Preßfreiheit geradezu verhöhnenden Maßregel ward mit empörender Rohheit zu Werke gegangen: das Haus des Herausgebers Petersen ward Abends zwischen 7 und 8 Uhr von einer großen Anzahl Soldaten besetzt; 10 Polizeidiener und 6 Soldaten drangen unter Anführung eines Lieutenants ins Haus, wo die Versiegelung in Abwesenheit des Eigenthümers vollzogen und dessen Sohn unter Eskorte der Polizeidiener und 14 Schweden auf die Polizei geführt ward. Durch die Schließung der

mit dem Blatte in keiner weiteren Verbindung stehenden Druckerei ward dem Petersen aller Erwerb entzogen*).

Am 24. März ward der Propst Volquarts, nachdem derselbe der Landesverwaltung am Tage zuvor angezeigt hatte, daß er die Propstgeschäfte niederlege, von seinem Amte als Prediger der St. Johannisgemeinde entlassen. Eine Gegenvorstellung der Gemeinde:

An die hohe Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig!

Die Gemeinde St. Johannis in Flensburg ist seit gestern in tiefe Bestürzung und Trauer versetzt worden. Ihr hochverehrter Prediger, der Herr Kirchenpropst und Hauptprediger Volquarts, seit Advent 1821 durch treue Verkündigung des göttlichen Wortes in Lehren und Leben für seine Gemeinde ein Segensmann gewesen, wie wenige, ist in Folge der unseligen Verhältnisse unsers Vaterlandes seines Amts als Kirchenpropst und Hauptpastor durch Beschluß der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig enthoben worden.

Wenn wir es natürlich finden müssen, daß dieser Ehrenmann es nicht mit seiner Amts- und Gewissenstreue vereinbar halten konnte, unter den gegebenen Umständen noch länger als Propst zu fungiren, und wenn es daher allgemeine Billigung finden mußte, daß er freiwillig auf diese amtliche Stellung verzichtet hat, so haben wir uns doch völlig vergeblich nach einem Grunde umgesehen, der die Entlassung des schwergeprüften Mannes auch aus seinem Amte als Prediger und Seelsorger erklären könnte. Die kirchliche Arbeit des christlichen Predigers und Seelsorgers ist ein stilles Friedenswerk, welches mit den Händeln der friedlosen Welt nichts zu thun hat; diese Wirksamkeit hätte unserem allverehrten und innigst geliebten Prediger und Seelsorger ungestört bleiben können; unsere höchsten Interessen, die kirchlichen, durften eine Berücksichtigung erwarten, die um so dringender wurde, theils weil die eben angefangene stille Woche am allerwenigsten ein Abbrechen unseres schönen Gemeinde-Gottesdienstes vertrug, theils weil die Amtslast, die jetzt auf junge und ungeübte Schultern gelegt wird, für den Träger desselben zu schwer werden mußte.

Die Gemeinde hat ein Recht zur schmerzlichen Klage; ihre Klage gestaltet sich, der hohen Landesverwaltung gegenüber, zur nothgedrungenen dringenden Bitte: dieselbe wolle noch einmal in Erwägung ziehen, was es heißt, eine ganze Gemeinde an ihren ewigen Gütern zu

*) Dies Verfahren gegen den Ostseetelegraphen, wozu die Verbreitung der Klagschrift gegen Schrader und mißliebige Aeußerungen über den Schwedischen General Malmborg die Veranlassung gegeben haben sollen, ist insbesondere von dem Standpunkte des Grafen Eulenburg um so auffallender, da das in Flensburg unter Leitung des Advokaten Blauenfeld im Dänischen Interesse erscheinende Blatt, „der Flensburger Correspondent“, fast in jeder Nummer die rohesten Schmähungen wider Preußen und den König von Preußen enthält, ohne daß der Redakteur deshalb jemals in Anspruch genommen worden wäre.

beschädigen, so daß dieselbe sich jetzt verwaist fühlen muß, wo sie bis dahin, ein Menschenalter hindurch, sich reich gesegnet gefühlt hat. Wir würden unser betrübtes, tief verletztes Gefühl wieder zur Freude und selbst zum Danke erheben können, wenn es der Landesverwaltung gefallen wollte, unserem Prediger und Seelsorger sein rein geistliches Amt und Wirken unverkümmert zu lassen.

Das sei hiemit unser laut und offen ausgesprochener Wunsch; das unsere inständige, gewiß nicht unbescheidene Bitte.

Flensburg, den 26. März 1850.

Die Mitglieder der St. Johannisgemeinde zu Flensburg.

(265 Unterschriften.)

blieb ohne Erfolg.

Dem schon früher entlassenen ausgezeichneten Schreibmeister Burgwardt ward durch seine Berufung zum Rektor in Wismar eine glänzende Genugthuung zu Theil; seine Stelle in Flensburg ward, nachdem die Schule lange verwaist gestanden, durch einen gewissen Glüsing, zu dem Niemand Vertrauen hatte, besetzt.

Inzwischen dauert das von Schrader organisirte Regiment der rohen Willkühr in Flensburg fort; es vergeht fast kein Tag, ohne daß die von ihm gebildete Polizeimannschaft, durch die dort häufig einkehrenden Dänischen Matrosen und Soldaten unterstützt, sich gegen die in Flensburg anwesenden Deutschen die gröbsten Excesse erlaubt; auf Deutsche Farben und Kokarden wird förmlich Jagd gemacht, die aus Dänemark zurückkehrenden Deutschen Rekonvalescenten werden verfolgt und verhöhnt, Deutsche Handwerksgesellen werden nicht zugelassen und die dort in Arbeit stehenden weggewiesen; es fehlt, mit einem Wort, nur das Standrecht, um den Belagerungszustand vollständig zu machen.

V.

Es ist bereits im I. Heft dieser Blätter S. 97—100 berichtet, daß der Magistrat der Stadt Apenrade von der Landesverwaltung entsetzt und andere Magistratspersonen daselbst konstituirt waren, so wie S. 103 und 104, daß der so gebildete Magistrat den amtlichen Erlaß des Obergerichts, betreffend eine Beschwerde über die rechtswidrige Verhaftung des Bürgers Edding daselbst, aus dem Grunde zurückwies, weil das Obergericht sich nicht des

vormärzlichen Siegels bedient hatte. Das Obergericht ließ daher am 11. Dezember 1849 dem Magistrat einen Befehl, sich in dieser Beziehung verantwortlich zu erklären, durch das Apenrader Amthaus insinuiren, und wiederholte, da der Magistrat auch dieses Reskript zurückschickte, unterm 4. Januar 1850 dieselbe Auflage mit der Androhung, daß der Magistrat bei fortgesetztem Ungehorsam von der Justizverwaltung werde suspendirt werden. Da auch diese Androhung ohne Erfolg blieb, ward unterm 22. Jan. „der Magistrat in seiner Eigenschaft als Justizbehörde suspendirt, auch angewiesen, sich bei Vermeidung fernerer Ahndung der Verrichtung von Justizgeschäften gänzlich zu enthalten, und die das Justizwesen betreffenden Protokolle und Akten dem mit der Verwaltung der Justiz in der Stadt Apenrade beauftragten Hardesvogt Sarauw in Apenrade ungesäumt zu überliefern", und gleichzeitig dem Hardesvogt Sarauw ein entsprechender Auftrag ertheilt. Dieser ließ sofort die nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung.

Indem ich das nachstehende Reskript des Schleswigschen Obergerichts, also lautend:

Nachdem der konstituirte Magistrat zu Apenrade mittelst abschriftlich anliegenden Reskripts vom heutigen Dato von der Verwaltung der Justizgeschäfte suspendirt worden, so wird die Verwaltung der Justiz in der Stadt Apenrade dem Hardesvogt Sarauw daselbst hiemittelst einstweilen übertragen. Der gedachte Hardesvogt Sarauw wird demnach committirt und beauftragt, sämmtliche verfassungsmäßig dem Magistrat der Stadt Apenrade oder einzelnen Mitgliedern derselben obliegenden streitigen und nicht streitigen Justizgeschäfte commis. noie ausschließlich wahrzunehmen, solches auch in der Stadt Apenrade mit der ausdrücklichen Bemerkung, daß die von Erlassung der Bekanntmachung an bis zu weiterer Verfügung, von einer anderen Behörde etwa vorgenommenen Justizhandlungen als nichtig anzusehen seien, bekannt zu machen und sich von dem konstituirten Magistrat die auf die Justizpflege bezüglichen Akten und Protokolle baldthunlichst ausliefern zu lassen.

Schleswigsches Obergericht auf Gottorff, den 22. Jan. 1850.

Ahlefeld. Moltke.

Feddersen.

hierdurch zur öffentlichen Kunde bringe, habe ich, nach Maßgabe desselben, die Einwohner der Stadt Apenrade darauf aufmerksam zu machen, daß vom heutigen Tage an bis zu weiterer Verfügung, streitige und nicht streitige Justizverhandlungen in der Stadt Apenrade, mit rechtli-

cher Wirksamkeit nur von mir vorgenommen werden können, und alle von einer andren Behörde etwa vollzogenen Justizgeschäfte in dieser Stadt als nichtig anzusehen sind.

Wornach sich die Einwohner der Stadt Apenrade zu richten und vor Schaden zu hüten haben.

Apenrade, den 25. Januar 1850.

Sarauw.

an den Straßenecken der Stadt affigiren, und forderte den Magistrat zur Auslieferung der Archivalien auf. Der Bürgermeister Knudsen ließ aber die Maueranschläge durch den Polizeidiener sofort wieder abreißen, und der Magistrat eröffnete dem Hardesvogt Sarauw am 25. Januar: „daß jede Einmischung in die Justizverwaltung dortiger Stadt, wenn nichts anderes, seine sofortige Ausweisung aus der Stadt und dem Bezirke des Weichbildes zur Folge haben werde"; auch lehnte die Schwedische Kommandantschaft die Leistung einer eventuell von Sarauw in Anspruch genommenen Assistenz ab. Die Landesverwaltung aber gab dem Hardesvogt Sarauw schon am 24. Januar zu erkennen, daß sie die Verfügung des Obergerichts aufgehoben habe, und bestand darauf, daß er dies mit einem „auf seine Bekanntmachung vom 25. Januar in Beziehung stehenden und dieselbe zurücknehmenden Zusatze" bekannt mache, worauf Sarauw in das Apenrader Wochenblatt nachstehende Bekanntmachung einrücken ließ:

Nachstehendes Schreiben der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig

„Nachdem es der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig von dem Schleswigschen Obergerichte unterm 22. d. M. angezeigt worden, daß dasselbe den konstituirten Magistrat der Stadt Apenrade von der Verwaltung der Justizgeschäfte daselbst suspendirt und solche dem Herrn Hardesvogt Sarauw in Apenrade einstweilen übertragen habe, hat die Landesverwaltung beschlossen, diese Suspension und Konstituirung wieder aufzuheben und außer Kraft zu setzen.

Vorstehendes wird dem Herrn Hardesvogt Sarauw zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt, und haben Sie demzufolge die Bekanntmachung, welche Sie in Folge des Ihnen von dem Schleswigschen Obergerichte ertheilten Kommissarii etwa bereits erlassen haben sollten, sofort wieder zurückzunehmen. Zugleich werden Sie

davon benachrichtigt, daß dem Schleswigschen Obergerichte Obiges von hier aus mitgetheilt worden ist.

Flensburg, den 24. Januar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Eulenburg."

habe ich mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 25. v. M. und unter Zurücknahme derselben hiedurch zur öffentlichen Kunde bringen sollen.

Apenrade, den 8. Febr. 1850.

Sarauw.

Dem Obergerichte hatte die Landesverwaltung schon unterm 24. Januar die unter demselben Dato an den Hardesvogt Sarauw erlassene Verfügung mitgetheilt und dabei hinzugefügt, „daß sie, so wie sie einerseits sich verpflichtet halten müsse, die Behörden bei ihrem ordnungsmäßigen Verhalten zu schützen, so auch andererseits dieselben anhalten werde, den Verfügungen des Obergerichts zu geleben, sobald dieses es in Uebereinstimmung mit den Anordnungen der Landesverwaltung verhalten werde." Das Obergericht erließ darauf nachstehendes Schreiben an die Landesverwaltung:

Der Hardesvogt Sarauw in Apenrade hat dem Obergerichte angezeigt, daß der konstituirte Magistrat in Apenrade ihm mittelst des abschriftlich angeschlossenen Schreibens vom 25. d. M. eröffnet habe, wie „jede Einmischung in die Justizverwaltung dortiger Stadt, wenn nichts anderes, jedenfalls seine sofortige Ausweisung aus der Stadt und dem Bezirke des Weichbildes zur Folge haben würde." Abgesehen nun davon, daß dem konstituirten Magistrat, insofern derselbe sich durch seine unterm 22. d. M. vom Obergericht verfügte Suspension von der Justizverwaltung gravirt erachtet, der Rekurs an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Ober-Appellationsgericht zu Kiel frei gestanden hätte, und der Magistrat daher zu der in einer gegen den kommittirten Beamten geschehenen Drohung versuchten Selbsthülfe in keiner Beziehung befugt war, liegt die Unzulässigkeit der geschehenen Androhung klar vor, da keine städtische Behörde sich erlauben darf, einem Staatsbeamten, welchem sein amtliches Domizil in der Stadt angewiesen ist, den Aufenthalt in der Stadt zu versagen. Das Obergericht ersucht daher die Landesverwaltung, dem von Derselben konstituirten Magistrat der Stadt Apenrade unverzüglich zu erkennen zu geben, daß der Magistrat die gedachte Aeußerung sofort zurückzunehmen und sich künftig ähnlicher Androhungen gegen die in Apenrade domizilirten Staatsbeamten gänzlich zu enthalten habe, erbittet sich auch seiner Zeit von der getroffenen Verfügung eine nachrichtliche Mittheilung.

Es erfolgte hierauf nachstehende Antwort:

Auf den Antrag des Königlichen Schleswigschen Obergerichts vom 29. v. M., betreffend ein von dem konstituirten Magistrat in Apenrade an den Hardesvogt Sarauw daselbst unterm 25sten v. M. ergangenes Schreiben, wird dem Königlichen Obergerichte hiemit eröffnet, daß es demselben überlassen bleiben muß, die in dieser Beziehung erforderlich scheinenden Eröffnungen an den erwähnten Magistrat auf vorschriftsmäßige Weise direkt ergehen zu lassen.

Flensburg, den 1. Februar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Eulenburg.

Dem Obergerichte standen zwar keine Mittel zu Gebote, auf die administrativ-polizeilichen Maßnahmen des Magistrats einzuwirken, die am 22. Januar ausgesprochene Suspension des konstituirten Magistrats von der Justizverwaltung blieb aber selbstverständlich in Kraft. Als daher der Magistrat im Laufe des Februars an mehrere Einwohner von Apenrade, die Vormundschaften und Curatelen zu verwalten haben, Pönalbefehle dahin erließ, daß sie behufs der Ablegung der jährlichen Rechnungen auf dem Rathhause erscheinen sollten, und die Betheiligten sich hierüber bei dem Obergericht beschwert hatten, hob das Obergericht unterm 1. März 1850, „in Erwägung, daß der von der Landesverwaltung konstituirte Magistrat zu Apenrade durch obergerichtliches Reskript vom 22. Januar d. J. von der Verwaltung der Justizgeschäfte suspendirt worden ist, die Revision der vormundschaftlichen und Curatelrechnungen aber, der hiesigen Justizverfassung gemäß, zu den Justizgeschäften gehört," die von dem Magistrat wider die namhaft gemachten Vormünder und Curatoren erlassenen Befehle wiederum auf.

Da ferner der Magistrat, behuf Beitreibung der von der Statthalterschaft angeordneten Kriegssteuer gegen eine große Anzahl von Apenrader Einwohnern die Wardirung und Pfändung vollziehen ließ, ward von den Betheiligten die nachstehende Erklärung:

Oeffentliche Erklärung und Warnung.

Gegen die nach Entsetzung unsers rechtmäßigen Magistrats von der Landesverwaltung oktroyirte städtische Behörde haben wir Unterzeichnete

seiner Zeit — unterm 8. Nov. v. J. — einen, sowohl in den Zeitungen und Wochenblättern veröffentlichten, als auch der Landesverwaltung und Statthalterschaft mitgetheilten Protest erhoben. Von dem Schleswigschen Obergerichte ist die oktroyirte Behörde unterm 22. Januar d. J. von der Justizverwaltung suspendirt und jeder Akt, der von ihr in Justizsachen etwa vorgenommen werden möchte, für null und nichtig erklärt worden. Gleichwohl und trotzdem hat die gedachte Behörde sich unterfangen, die rückständige von der Statthalterschaft ausgeschriebene Schleswig-Holsteinische Kriegssteuer, zu deren Erhebung die Landesverwaltung in keiner Hinsicht berechtigt ist, mittelst Auspfändung von den Unterzeichneten beizutreiben. Da nun dem Vorstehenden zufolge der ganze Pfändungsakt rechtswidrig und nichtig ist, so wiederholen wir Unterzeichneten nicht allein den von uns bei der Vollziehung des Akts bereits erhobenen Protest hiedurch öffentlich und behalten unsere Ansprüche auf Ersatz aller durch die Pfändung uns zugefügten Schäden und Kosten gegen die Mitglieder der oktroyirten Magistratsbehörde vor, sondern halten uns auch für verpflichtet, Alle und Jede wider eine etwanige Betheiligung bei dem vorauszusehenden öffentlichen Verkauf der uns abgepfändeten Gegenstände im Voraus zu warnen. Ein Jeder enthalte sich im eigenen Interesse eines jeden Bots oder Kaufs, sintemal wir hiedurch öffentlich und bündigst erklären: daß jeder von uns Unterzeichneten sein volles wohlbegründetes Eigenthumsrecht an den uns von Knudsen und Caspers abgepfändeten Sachen, wie sie unten verzeichnet stehen, auf jede, durch das Recht gestattete Weise geltend machen werde, daß wir demnach diese Sachen als unser Eigenthum ansprechen werden, wo und in wessen Händen wir sie auch finden.

Apenrade, den 26. Februar 1850.

veröffentlicht, zugleich aber Beschwerde bei dem Obergericht geführt, worauf das Obergericht am 11. April 1850 dekretirte: „daß die in Apenrade wegen rückständiger Kriegssteuer am 18. Februar d. J. und den folgenden Tagen vorgenommenen Wardirungen, in Erwägung, daß der in Apenrade konstituirte Magistrat mittelst obergerichtlichen Reskripts vom 22. Januar d. J. von der Verwaltung der Justizgeschäfte suspendirt worden ist, als nichtig aufgehoben und zugleich den Supplikanten ihre Ansprüche auf Schadenersatz gegen die Mitglieder des konstituirten Magistrats vorbehalten würden."

Die sämmtlichen Advokaten in Apenrade — bis auf Einen, einen gewissen Lindenhan, der früher wegen Prävarikation in Kriminaluntersuchung gewesen ist, — enthalten sich aller Praxis bei dem konstituirten Magistrat.

Das Kollegium der Deputirten (Stadtverordneten) in Apenrade war seit der Konstituirung des oktroyirten Magistrats mit diesem in keine Geschäftsverbindung getreten, und von demselben auch nicht berufen worden. In der Mitte des Februar wurden die Deputirten, welche sonst durch eine schriftliche Mission zu den Sitzungen eingeladen zu werden pflegten, durch eine mündliche Ansage des Rathsdieners aufs Rathhaus beschieden, und da sie nicht erschienen, die nachstehende Eröffnung:

Es werden die Mitglieder des Deputirten-Kollegiums hierdurch nochmals und zwar bei Vermeidung der Entlassung aufgefordert, morgen den 2ten d. Vormittags 11 Uhr mit dem Magistrate zur Berathung und eventuellen Beschlußnahme über die Steuersetzung für das laufende Jahr, so wie über eine von dem Magistrat der Stadt Flensburg verlangte Einzahlung von 600 Rthlr. Chausseebaugelder auf dem Rathhause zusammenzutreten.

Apenrade, den 1. März 1850.

Knudsen. Andresen. Middelhaus. Bahnsen. Caspers.

an sie erlassen. Das Deputirtenkollegium ließ dem Magistrat darauf durch zwei Mitglieder anzeigen, „daß das Kollegium zwar nach wie vor die Rechte der Kommune zu vertreten habe, daß aber dem Magistrat überall nicht die Befugniß zustehe, das Deputirtenkollegium mit Entlassung zu bedrohen," worauf entgegnet ward, „daß der Magistrat dazu von der Landesverwaltung autorisirt sei." Am folgenden Tage wurden auch die sämmtlichen zwölf Deputirten ihrer Funktion enthoben:

Wenn der bisherige Deputirte Bürger N. N., nachdem derselbe wiederholt, und zwar zuletzt bei Vermeidung der Entlassung, aufgefordert worden ist, mit dem Magistrat zur Berathung städtischer Angelegenheiten zusammenzutreten, nicht erschienen ist, sein Ausbleiben auch nicht hat entschuldigen lassen, so wird der gedachte N. N. in Gemäßheit Autorisation der hohen Landesverwaltung seiner bisherigen Funktion als deputirter Bürger der Stadt Apenrade vom Magistrat hiedurch entlassen.

Apenrade, den 2. März 1850.

Knudsen. Andresen. Middelhaus. Bahnsen. Caspers.

wogegen das Kollegium den nachstehenden Protest:

An die zur Wahrnehmung der Geschäfte des Magistrats in Apenrade von der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig konstituirten Herren.

Der für die hiesige Stadt von der Landesverwaltung für das Her-

zogthum Schleswig konstituirte Magistrat hat dem unterzeichneten Deputirtenkollegio unterm 2. d. M. durch an die einzelnen Mitglieder desselben gerichtete Erlasse mitgetheilt, daß es seiner bisherigen Funktionen entlassen sei. Als Grund der Entlassung ist dabei angeführt, daß das Kollegium wiederholt, und zwar zuletzt bei Vermeidung der Entlassung, aufgefordert sei, mit dem Magistrat zusammenzutreten, indeß ohne Entschuldigung ausgeblieben sei. Das beobachtete Verfahren ist nach der Ansicht des Deputirtenkollegii durchaus verfassungswidrig und daher nichtig. Das Kollegium sieht sich daher genöthigt, zur Erhaltung seiner, so wie der von ihm vertretenen Kommune unzweifelhaften Gerechtsame, hiedurch Protest dagegen einzulegen und seine Rechte in jeder Hinsicht zu wahren.

Das Kollegium hat dem konstituirten Bürgermeister Knudsen bereits am 25. Okt. v. J. eröffnet, daß es nur mit einem verfassungsmäßig konstituirten Magistrate zusammentreten werde, und ist es Herrn Knudsen sattsam bekannt, daß nach der hiesigen Stadtverfassung die Rathsverwandten aus den Mitgliedern des Deputirtenkollegii zu kreiren sind. Dieses verfassungsmäßige Recht des Kollegii ist indeß beseitigt worden, und dadurch die Absicht hinreichend an den Tag gelegt, die Mitglieder des Kollegii gleichfalls als die bisherigen Vertreter der Kommune zu beseitigen. Das spätere Verfahren kann nur als ein Fortschreiten auf diesem Wege bezeichnet werden. Wenn nämlich der konstituirte Magistrat in einer Mission an das Deputirtenkollegium im Falle des Nichterscheinens die Mitglieder desselben mit Entlassung zu bedrohen sich herausgenommen hat, so konnte hierin nur eine nicht zu berücksichtigende Anmaßung gefunden werden. Daß ein solcher Erlaß einen Erfolg nicht haben werde, konnte der konstituirte Magistrat sich selbst sagen, wenn er nicht anders vergessen hatte, daß die städtischen Deputirten ihm nicht subordinirt, sondern koordinirt sind, und daß ihm durchaus das Recht nicht zustand, das Deputirtenkollegium mit Entlassung zu bedrohen, geschweige denn eine solche mit irgend einem rechtlichen Erfolge auszusprechen. Jetzt sehen wir denn freilich, daß der Magistrat auf eine angebliche Autorisation der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig sich beruft. Es erregt aber unser gerechtes Erstaunen, daß die gedachte Landesverwaltung, ohne uns überall gehört zu haben, mithin ohne die Sache zu untersuchen, und auf einseitige Vorstellungen uns beseitigen will. Ein solcher Eingriff in die Gerechtsame der hiesigen städtischen Kommune liegt offenbar außerhalb der Kompetenz der Landesverwaltung und überschreitet in jeder Rücksicht Maß und Ziel, namentlich die durch die Waffenstillstandskonvention vom 10. Juli v. J. gezogenen Gränzen, da ihr darnach Eingriffe in die Verfassungen der städtischen Kommunen keinesweges gestattet sind. Wir können daher denn auch unsere Entlassung in keiner Hinsicht als rechtsbeständig ansehen, reserviren vielmehr der Kommune alle und jede Gerechtsame, so wie Schadensersatzansprüche, welche derselben aus der drohenden unge-

setzlichen Verwaltung, die nur zur Zerrüttung der gesammten Administration der Kommune führen kann, erwachsen werden.

Apenrader Deputirtenkollegium.

ergehen ließ. Das demnächst vom Magistrat neu gebildete Deputirtenkollegium besteht, nach dem Altonaer Mercur Nr. 65, aus einem gebornen Dänen, einem Norweger, zwei Personen, die überall nicht Bürger sind, einem Manne, der ohne Hülfe nicht einmal seinen Namen schreiben kann, und sechs Personen, deren Verweisung aus der Stadt die Militairbehörde im Sommer 1849 verlangte, weil sie verbotener Verbindungen mit dem Feinde verdächtig waren, von denen vier auch wirklich ausgewiesen sind, und drei die Erlaubniß zur Rückkehr erhalten haben, nachdem sie sich bei Verlust Ehre und guten Leumunds dahin verwahrt hatten, „daß sie fernerhin zu keinen Maßregeln, die den Herzogthümern Dänemark gegenüber schaden könnten, die Hand bieten und sich ferner jederzeit so betragen und so handeln wollten, wie es sich für einen sein Vaterland Schleswig-Holstein liebenden Einwohner dieser Lande gebühre."

Unter diesen Umständen kann es nicht auffallen, daß der Magistrat auf verfassungswidrige Weise über das Stadtvermögen disponirt, wie z. B. der Bürgermeister Knudsen sich das dem konstituirten Beamten sonst nicht zukommende feste Gehalt des Bürgermeisters aus der Stadtkasse hat auszahlen lassen. — Im April ist auch das Armenkollegium in Apenrade entlassen worden.

Von den in Apenrade fungirenden Civilbeamten wurden der Zollverwalter Richardi und der Zollassistent Lüth, letzterer nachdem man zuerst seine Versetzung versucht hatte, von der Landesverwaltung entlassen.

Während so die Rechtspflege und Kommunalverwaltung in Apenrade völlig desorganisirt wurden, wurden die Kirche und Schule mit gleicher Schonungslosigkeit verfolgt.

Der Hauptprediger in Apenrade, zugleich Kirchenpropst der Propstei Apenrade, und interimistischer Superintendent in den Distrikten, wo die Kirchensprache Dänisch ist, hatte sich durch sein festes Auftreten gegen die Landesverwaltung längst deren Unwillen zugezogen, wie die nachstehende Korrespondenz ergiebt.

An den Herrn interimistischen Superintendenten, Kirchenpropsten und Hauptpastor Rehhoff zu Apenrade.

Es ist der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig einberichtet worden, daß folgende von dem Magistrat der Stadt Apenrade dem Herrn interimistischen Superintendenten, Kirchenpropsten und Hauptpastor Rehhoff behufs der Publikation zugestellte Bekanntmachungen der Landesverwaltung, nämlich die Bekanntmachung, betreffend das Stempelpapier für das Herzogthum Schleswig für das Jahr 1850, vom 24. Oktbr. d. J.; die Bekanntmachung mit Bezug auf Artikel X der Waffenstillstandskonvention vom 10. Juli 1849, vom 12. v. M. und die Bekanntmachung, betreffend die Preise für die im Jahre 1849 nicht in natura requirirten ordinairen Magazinkorn- und Fourage-Prästanda vom 14. v. M., ohne mit dem vorgeschriebenen Publikationsattest versehen zu sein, von Ihnen remittirt worden sind. Mit Beziehung hierauf wird Ihnen aufgegeben, Sich fördersamst in dieser Hinsicht verantwortlich anhero zu erklären.

Flensburg, den 12. Dezember 1849.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Eulenburg.

An das erste Departement unter der Landesverwaltung in Flensburg.

Unterm 3. Januar d. J. ist mir vom ersten Departement unter der Landesverwaltung angezeigt worden, daß die Landesverwaltung sich veranlaßt gefunden habe, die unterm 28. Juli 1848 verfügte Entlassung des Pastors Hansen, so wie die von der gemeinsamen Regierung unterm 20. Dezbr. 1848 verfügte Bestätigung der Wahl des Pastors Grauer zum Prediger in Jordkirch außer Kraft zu setzen, und den Pastor Hansen als Prediger in Jordkirch wiederum einzusetzen. Da keine weiteren Gründe solchen Verfahrens angegeben sind, ich aber, als interimistischer Superintendent fürs nördliche Schleswig, leider schon mehrfach Gelegenheit gehabt habe, meine Gründe gegen die Zulässigkeit desselben der Landesverwaltung auszusprechen, so begnüge ich mich, meiner Amtspflicht einfach dadurch nachzukommen, daß ich gegen besagten Beschluß der Landesverwaltung hiermittelst Protest einlege, und die Gerechtsame des rechtmäßigen Inhabers der Stelle, des Pastors Grauer, so viel an mir ist, reservire.

Apenrade, den 9. Januar 1850.

Rehhoff.

An die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig in Flensburg.

Unterm 14. d. M. ist von der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig mir eine Erklärung darüber abgefordert, warum, wie berichtet sei, mehrere namhaft gemachte Bekanntmachungen derselben, ohne mit dem vorgeschriebenen Publikationsatteste versehen zu sein, an

den hiesigen Magistrat von mir remittirt worden seien — und ermangle ich nicht, mit Nachfolgendem dieser Forderung nachzukommen. Ich könnte zur Erklärung jenes von mir berichteten Verfahrens mich darauf berufen, daß ich die namhaft gemachten 3 Publikanda überall nicht an den Magistrat remittirt habe, diese vielmehr vom Polizeidiener aus meinem Hause abgeholt worden sind, — ich könnte ferner dafür anführen, daß mir nicht bekannt geworden, von wem diese Publikanda in mein Haus geschickt worden sind, da mir von dem Dasein eines neuen Magistrats überall keine offizielle Kunde zugekommen, und ich mit keiner derjenigen Persönlichkeiten, aus welchem er zusammengesetzt sein soll, auch nur ein Wort gewechselt habe, — allein hiervon will ich absehen, da es leicht den Anschein gewinnen könnte, als wollte ich Ausflüchte suchen, — vielmehr will ich offen und ehrlich gestehen, daß ich dem neuen Magistrate keine Publikanda remittirt habe, um ihm gleich bei dieser ersten Berührung mit ihm von vorn herein, auf eine kein Aufsehen erregende Weise, zu erkennen zu geben, daß ich mich überhaupt nicht mit ihm einlassen könne, und die Gründe, die ich dafür habe, erlaube ich mir, näher anzugeben, indem ich mich ganz auf mein Gebiet, als das geistliche, beschränke.

Abgesehen nämlich von allem Anderen, ist es mir als Geistlichem unmöglich, mich mit dem neu eingesetzten Magistrate einzulassen, wenn ich nicht, wie die Sache einmal liegt, das Vertrauen meiner Gemeinde dadurch verlieren, und mithin meine Wirksamkeit, die allein auf Vertrauen basirt ist, bei ihr einbüßen will. Ich rede nämlich von meiner Gemeinde, als von der Deutschen Einwohnerschaft der Stadt, deren Prediger ich bin, und nicht von der verhältnißmäßig geringen Anzahl Dänischer und Dänisch gesinnter Einwohner, von denen überhaupt nur sehr wenige sich zur Kirche gehalten haben *). Worin der entschiedene Widerwille dieser meiner Gemeinde, sich mit dem neu eingesetzten Magistrate einzulassen, begründet ist, brauche ich nicht erst zu erörtern, da der Landesverwaltung die hervorragendsten Persönlichkeiten desselben bekannt sind, und es mir unangenehm ist, mich auf Persönlichkeiten einzulassen. Nur so viel muß ich sagen, daß Leute, denen in öffentlichen Blättern Vergehungen vorgeworfen werden, die geradezu Verbrechen genannt zu werden verdienen, und das mit bestimmter Angabe der Thatsachen, ohne daß das Geringste von ihnen geschieht, sich gegen solche Beschuldigungen zu rechtfertigen, einen viel ärgeren, viel moralischern Bankerott gemacht haben, als ein Beamter, der einen Vermögens-Bankerott macht, und deshalb bekanntlich nach unseren Gesetzen

---

*) Von den Gebäuden und Ländereien im Kirchspiel Apenrade, die zusammen einen Grundwerth von 1,767,640 Mark haben, befindet sich in den Händen Deutsch gesinnter Einwohner ein Werth von 1,207,115, also beinahe 7/10 des gesammten Grundwerths; in den Händen Dänisch gesinnter Einwohner ein Werth von 361,965 Mark, also etwas über 2/10, und in den Händen von Einwohnern, die in politischer Hinsicht völlig indifferent sind, ein Werth von 198,560 Mark, also etwas über 1/10 des Gesammtwerths.

nicht im Amte bleiben kann und darf. Mit solchen Leuten in Einem Kollegio zu sitzen, kann mir als Geistlichem nicht zugemuthet werden, und doch würde dies über lang oder kurz von mir verlangt werden, wenn ich mich überhaupt mit ihnen einlassen würde. Da mir das aber nun zu einer moralischen Unmöglichkeit gemacht ist, so habe ich geglaubt, jede Berührung mit dem neuen Magistrat vermeiden zu müssen — und dies ist der einfache Grund, warum ich überhaupt nichts von ihm habe annehmen oder ihm remittiren wollen. Um in meinem Urtheil über die Stimmung der Gemeinde nicht durch Einseitigkeit zu irren, habe ich mit mehreren Mitgliedern derselben, und zwar mit den ruhigsten Leuten, die sich von aller Politik fern halten, darüber gesprochen, aber überall dasselbe Urtheil vernommen; — und um ein ganz unparteiisches Urtheil anzuführen, erlaube ich mir, ein Gerücht mitzutheilen, welches hier allgemein coursirt, und welches ich zu bezweifeln keine Ursache habe. Als nämlich die Herren Offiziere der hier garnisonirenden Schwedischen Truppen am 3ten dieses den Namenstag ihres Königs feiern wollten, sollen sie die Absicht gehabt haben, auch hiesige Einwohner dazu einzuladen, diese aber aufgegeben haben, um nicht mit gewissen Persönlichkeiten des neuen Magistrats an Einem Tische essen zu müssen. Wie gesagt, kann ich dies Gerücht nicht verbürgen, allein die hier herrschende Stimmung ist darin ausgesprochen. Und wenn neutrale Ehrenmänner nicht mit Männern an Einem Tische sitzen zu können vermeinen, der doch nur mit leiblichen Speisen besetzt ist, so sollte ich als Geistlicher mit ihnen an Einen Kollegientisch mich setzen, um vorkommenden Falles geistliche Dinge mit ihnen zu verhandeln? Ich befürchte nicht der geistlichen Anmaßung beschuldigt werden zu können, wenn ich solche Zumuthung entschieden von mir ablehnen muß. Ueberhaupt halte ich es für eine Unmöglichkeit, daß die Dauer des neu eingesetzten Magistrats mehr als eine interimistische sein könne, mögen sich die Angelegenheiten unseres Landes auch gestalten, wie sie wollen, möge unsere Stadt Deutsch oder Dänisch werden, wie Gott will! Darin werden beide Parteien bald einig sein, daß eine Behörde nicht bestehen kann, der das Fundament der Wirksamkeit in dem Grade fehlt, als dem gegenwärtigen Magistrate: nämlich Achtung und Vertrauen — und beides wird der neue Magistrat sich hier am Orte niemals erwerben können. Wie die Sache einmal liegt, wird der jetzige Magistrat als ein transitorisches Uebel angesehen, und wenn er sich nicht selbst verblenden will, muß er schon zu dieser Erkenntniß gekommen sein oder doch kommen, da er nicht erwarten kann, für immer, wie bis jetzt, dem Einflusse der oberrichterlichen Behörden sich entziehen zu können. Doch ich darf hoffen, nicht länger bei diesen unerquicklichen Dingen verweilen zu müssen, um mit meiner Behauptung Glauben zu finden, daß ich nur nothgedrungen so gehandelt habe, wie ich gethan, und wie ich fernerhin, so lange dieser interimistische Zustand dauert, werde handeln müssen. Die betreffenden Publikanda haben mein Verfahren nicht bestimmt, ebensowenig wie der Akt der Publikation selbst, wobei ich jedoch bemerken

muß, daß in den letzten Monaten an mehreren Sonntagen dieser nicht hat stattfinden können, ohne den Schwedischen Gottesdienst, der unmittelbar nach dem unserigen beginnt, dadurch zu beeinträchtigen und zu stören — ich habe mithin bis jetzt allein aus dem angegebenen Grunde geistlicher Art mich bestimmen lassen, was ich damit bestätige, daß ich jene Publikanda cum attestato factae publicationis an das hiesige Amthaus zu remittiren bereit bin, welches mir sämmtliche Erlasse und Bekanntmachungen mitzutheilen pflegt, ohne daß es Sitte gewesen ist, an selbiges zu remittiren. Wenn solches verstattet würde, würde ich, vom Magistrate unbeirrt, meinen amtlichen Weg während des Interimistikums, und bis dahin, daß eine definitive Entscheidung die Verhältnisse festsetzt, wieder gehen können, — ich würde, ohne im Geringsten auffällig zu werden, ein halbes Jahr und länger es vermeiden können, mit dem Magistrate in Berührung zu kommen, so daß, wenn er mich in Ruhe läßt, wir ohne Störung neben einander her gehen könnten, welches, auf die möglichen Folgen gesehen, gewiß das Beste sein würde, — und spreche ich daher die Hoffnung aus, daß die Landesverwaltung in Erwägung, wie ich so ganz ohne mein Zuthun in diese verwirrten und verwirrenden Verhältnisse hineingedrängt worden bin, die jetzt drückend und schwer auf mir lasten, gegen diesen meinen Vorschlag nichts zu erinnern finden werde.

Apenrade, den 22. Dezember 1849.

Rehhoff.

An den Herrn interimistischen Superintendenten, Kirchenpropsten und Hauptpastor Rehhoff in Apenrade.

Auf die Erklärung des Herrn interimistischen Superintendenten, Kirchenpropsten und Hauptpastors Rehhoff in Apenrade vom 22. d. M., in welcher Sie Sich dahin äußern, daß es Ihnen unmöglich sei, mit dem dortigen Magistrate Sich einzulassen und namentlich die zur Publikation erhaltenen Bekanntmachungen mit dem vorgeschriebenen Publikationsatteste an denselben zu remittiren, wird Ihnen hiemit eröffnet, daß der in dieser Beziehung von Ihnen gestellte Antrag nicht zur Berücksichtigung geeignet ist, Sie Sich vielmehr dem ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr mit dem von der Landesverwaltung eingesetzten Magistrate unweigerlich zu unterziehen, und namentlich die Ihnen von demselben zur Publikation zugehenden Bekanntmachungen sofort zur Publikation zu bringen und mit dem vorschriftsmäßigen Publikationsatteste zu remittiren haben.

Flensburg, den 29. Dezember 1849.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Eulenburg.

Er ward darauf am 21. Januar 1850 von seinen Aemtern entlassen:

An den Herrn interimistischen Superintendenten, Kirchenpropsten und Hauptpastor Rehhoff in Apenrade.

Da der Herr interimistische Superintendent, Kirchenpropst und Hauptpastor Rehhoff in Apenrade gegen die von der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig beschlossene Wiedereinsetzung verschiedener von der provisorischen Regierung entlassener Prediger mehrfache Proteste eingesandt haben, ungeachtet Sie bereits wiederholt auf das Unzulässige solcher Proteste aufmerksam gemacht worden sind, da Sie ferner nach dem Berichte des Apenrader Amthauses jede Mitwirkung in Beziehung auf die Wiedereinsetzung des Pastors Hansen in Jordkirch abgelehnt haben, und da Sie der Ihnen unterm 29. v. M. ertheilten Eröffnung in Betreff des Geschäftsverkehrs mit dem Apenrader Magistrate und namentlich den Ihnen von demselben zukommenden Bekanntmachungen nach dem Berichte des Bürgermeisters Knudsen keine Folge geleistet haben, so hat die Landesverwaltung sich veranlaßt gefunden, Sie der Ihnen übertragenen interimistischen Verwaltung der Superintendentur in denjenigen Kirchspielen, in denen die Kirchensprache Dänisch ist, zu entheben, und Sie als Kirchenpropst der Propstei Apenrade und Lygumkloster, so wie als Hauptprediger der Stadt Apenrade zu entlassen.

Indem die Landesverwaltung Ihnen bei Anschließung der desfälligen Ausfertigungen solches eröffnet, werden Sie zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß der Pastor Hansen in Jordkirch unterm heutigen Dato mit der interimistischen Verwaltung der Geschäfte und Funktionen des Superintendenten in den erwähnten Kirchspielen, so wie des Kirchenpropstes der Propstei Apenrade und Lygumkloster beauftragt worden ist, und haben Sie demnach die diese Aemter betreffenden Archivalien und sonstigen Dienstgegenstände an denselben zu überliefern.

Flensburg, den 21. Januar 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Eulenburg.

wogegen er sofort nachstehenden Protest einlegte:

An die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig in Flensburg.

Wenn auch die Landesverwaltung durch die unterm 21. Januar ausgefertigten und unterm 22. Januar mir zugestellten Demissionspatente von meinen 3 Aemtern als interimistischem Superintendenten für das nördliche Schleswig, Propsten in der Propstei und Hauptprediger in der Stadt Apenrade mir persönlich, vorläufig wenigstens, eine Erleichterung verschafft hat, weil ich leider in den letzten 6 Monaten mein Amt, früher meine Lust, als eine Last habe fühlen müssen, so muß ich es doch für eine mir noch obliegende Pflicht halten, gegen meine Entlassung, so wie gegen Einsetzung von Nachfolgern in meine Aemter, meinen Protest hiermittelst einzulegen und sämmtliche mir zustehende Gerechtsame zu reserviren. Die Gründe, warum ich die Landesverwal=

tung für kirchliche Maßregeln überhaupt nicht für kompetent erachten kann, sind Derselben aus früheren Anführungen schon zur Genüge bekannt; was aber die im Begleitungsschreiben der Demissionspatente für meine Entlassung angeführten besonderen Gründe betrifft, so muß ich auch von diesen sowohl die Gültigkeit, als die Richtigkeit, in Abrede stellen. Daß ich, wie angeführt wird, „gegen die von der Landesverwaltung beschlossene Wiedereinsetzung verschiedener von der provisorischen Regierung entlassener Prediger mehrfache Proteste eingesandt habe, ungeachtet ich wiederholt auf das Unzulässige solcher Proteste aufmerksam gemacht worden" — ist freilich wahr, — allein jene Aufmerksammachungen haben mich von der Unzulässigkeit so wenig überzeugen können, daß ich, nach wie vor, überzeugt bin, daß ich gegen meine Amtspflicht gesündigt haben würde, wenn ich unterlassen hätte, die Rechte meiner bedrängten Amtsbrüder, so viel an mir lag, wahrzunehmen und über die Gesetze unserer Kirche zu halten. Dafür meine ich, nach Röm. 13, 3, Lob statt Strafe verdient zu haben. Daß ich ferner „jegliche Mitwirkung zur Wiedereinsetzung von Pastor Hansen in Jordkirch versagt habe," ist wahr, — aber vorher hatte ich in meinen Berichten erklärt: daß ich die Absetzung von Pastor Grauer für ein Unrecht halte, — Handreichung zu einem Unrecht kann aber kein Gewaltiger von einem Menschen, geschweige denn von einem Christen fordern, ohne sich zu versündigen, und wer solcher Forderung folgt, wird gerichtet von dem Worte, das geschrieben steht Apostelgesch. 4, 19. — Im vorliegenden Falle habe ich mich nach Apostelgesch. 5, 29 gerichtet, und hoffe damit vor Dem bestehen zu können, deß das Wort ist. — Was endlich den dritten und letzten Grund betrifft, „daß ich mich mit dem von der Landesverwaltung eingesetzten Magistrate in Apenrade nicht in Geschäftsverkehr habe einlassen wollen," so habe ich, so gut ich es vermochte, unterm 22. Dezbr. v. J. versucht, der Landesverwaltung vorstellig zu machen, warum, aus rein geistlichen Gründen, ein solcher Verkehr mir zur Zeit zu einer moralischen Unmöglichkeit geworden sei, und habe ich zugleich einen Auskunftsweg vorgeschlagen und diesen zu gehen mich bereit erklärt. Ich läugne nicht, daß die von der Landesverwaltung unterm 29. Dezbr. v. J. darauf empfangene Erwiederung, „daß, ungeachtet ich geäußert hätte, daß es mir unmöglich sei, mich mit dem Magistrate einzulassen, ich mich unweigerlich dem ordnungsmäßigen Geschäftsverkehr zu unterziehen hätte," mich sehr schmerzlich berührt hat, weil ich daraus abnehmen mußte, daß meine vertrauensvolle Ansprache nur für eine leere Rede gehalten worden sei, — sonst würde die Landesverwaltung schon um Ihrer Selbst willen nicht von mir haben fordern können, was ich für unmöglich erklärt hatte, — oder Sie müßte mich der Klasse jener Verächtlichen zuzählen, die sich jede Zumuthung gefallen lassen, da ich mir doch bewußt bin, Ihr zu einer solchen Meinung von mir keine Veranlassung gegeben zu haben. So war auch hier der Punkt für mich gekommen, bei welchem angekommen, ich als ehrlicher Mann mit Luther sprechen mußte: Hier stehe ich, ich kann nicht anders — Gott

helfe mir! — Dem stelle ich denn auch meine Sache getrost anheim, unterlasse aber nicht, als Geistlicher, die Landesverwaltung daran zu erinnern, daß, wenn auch vor sonst Keinem, Sie doch vor Ihm zu verantworten haben wird, was Sie thut.

Rehhoff.

dem die Gemeinde und die Schullehrer sich anschlossen:

Die Entlassung unseres hochverehrten Hauptpredigers, des Propsten und Superintendenten Rehhoff ist, wie wir aus dem veröffentlichten Proteste desselben ersehen haben, eine völlig rechtswidrige Maßregel. Es greift dieselbe aber zugleich in unser innigstes, heiligstes Leben. Die Kirche ist dadurch für uns verwaist, der Schule fehlt der Aufseher, und in den Familien ermangeln wir des rechten Seelsorgers.

Deshalb fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, wider die Entlassung Rehhoffs, des Deutschen Predigers der Gemeinde, als gegen eine Maßregel zu protestiren, die nicht nur des Rechtsgrundes entbehrt, sondern auch unsere höchsten und heiligsten Interessen gefährdet.

Apenrade, im Februar 1850.

(500 Unterschriften von an die Kirche steuernden Familienvätern.)

Durch die von der Landesverwaltung verfügte Entlassung des Superintendenten, Propsten und Hauptpredigers Rehhoff aus seinen Aemtern fühlen wir uns in unserem Gewissen gedrungen, ohne weitere in der That unnöthige Motivirung zu erklären: daß wir gegen diese Entlassung unsers Hauptpredigers und Schulinspektors feierlichst protestiren, und daß wir ihn nach wie vor als solchen anerkennen.

Apenrade, den 7. Februar 1850.

Nissen, Rektor. Jepsen, Schreib- und Rechenmeister. Küster, Christensen, Mädchenlehrer. J. Friedrichsen, Elementarlehrer. Detleffsen, Armenlehrer, Vorsänger. H. L. Andresen, Armenlehrer, Vorsänger. Klindt, Lehrer an der Schreibmeisterschule. Sindt, Lehrer an der Rektorschule.

Die Aufregung, welche durch dieses Verfahren der Landesverwaltung wider den Propsten Rehhoff im ganzen Lande hervorgerufen ward, war ungeheuer (die hierauf bezüglichen Erklärungen der Geistlichkeit werden wir unten mittheilen), in Apenrade aber, wo in einer Reihe von 12 Sonntagen und an dem ganzen Osterfeste kein Deutscher Gottesdienst gehalten war, stieg die Erbitterung aufs Höchste, als die Landesverwaltung den Pastor Martens in Neukirchen *) zum dortigen Hauptprediger bestellte.

*) Der Pastor Martens hatte früher 12 Jahre lang als zweiter Prediger und Rektor zu Tönning gestanden, und sich dort nicht nur in beiderlei Beziehung unfähig gezeigt, sondern auch durch sein sonstiges Betragen verächtlich gemacht;

Am 19. April fand die Introduktion des Pastor Martens durch den Amtmann v. Steemann und den als Propst und Superintendenten fungirenden Pastor Hansen in Jordkirch statt: am Tage vorher erschien das Dänische Kriegsdampfschiff „Holger Danske" im Apenrader Hafen und legte sich mit der breiten Seite vor die Stadt, verließ indeß diese Stellung, nachdem der Kommandeur, Kapitain Aschlund eine Unterredung mit dem Amtmann gehabt hatte, am Tage der Einführung selbst; der Küster, der Vorsänger, die Schullehrer und selbst der Kirchenjunge verweigerten es, sich bei dem kirchlichen Akt zu betheiligen.

Der zweite Prediger in Apenrade, Pastor Raben, war von der Statthalterschaft zum Prediger in Stenderup, Amts Hadersleben, ernannt worden; die Landesverwaltung hatte aber diese Ernennung aufgehoben, weil Raben die von ihm verlangte Unterzeichnung eines politischen Reverses ablehnte; weshalb er sich zu der nachstehenden Erklärung veranlaßt sah:

An die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Unterm 13. h. hat die Landesverwaltung mir zu erkennen gegeben, daß meine unterm 10. April 1849 durch die Statthalterschaft geschehene Ernennung zum Prediger in Stenderup außer Kraft gesetzt sei, weil ich mich geweigert hätte, die vor meiner Introduktion auszustellende Gehorsamserklärung zu unterzeichnen.

Ich danke zwar Gott, daß nun endlich damit für mich einer sechsmonatlichen Ungewißheit und einer zweimonatlichen Gewissensquälerei ein Ende gemacht worden, muß aber einmal den Grund bestreiten, welchen die Landesverwaltung zur Rechtfertigung ihres Verfahrens angegeben hat. Ich habe, nachdem der Gehorsamsrevers mir vorgelegt worden, in meinem ersten Schreiben vom 14. Dez. v. J. die Erklärung abgegeben, daß ich der Landesverwaltung jeden Gehorsam leisten wolle, welchen ich nach göttlichem und menschlichem Recht derselben zu leisten schuldig sei, und dabei die Hoffnung ausgesprochen, sie werde mit dieser Erklärung zufrieden sein, und meine Ernennung bestätigen, und als diese Hoffnung nicht erfüllt wurde, in einem Schreiben vom 1. Febr. d. J. die Landesverwaltung gebeten, mir den Revers in einer anderen Fassung vorzu-

---

demnächst zum Prediger in Neukirchen in Angeln bestellt, hatte er zwar die provisorische Regierung und die Statthalterschaft anerkannt, auch von letzterer eine Unterstützung erhalten, trat aber gleich nach der Einsetzung der Landesverwaltung im Dänischen Interesse auf, indem er Dänische Adressen beförderte und in zwei Flugschriften gegen den Superintendenten Nielsen und die übrige Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit Partei nahm, wofür ihm durch die Beförderung nach Apenrade der Lohn geworden ist.

legen, weil ich bei der gegenwärtigen mich verpflichten müßte, alle meine Amtshandlungen nur in ihrem Auftrage vorzunehmen, und ich dieses als Prediger wohl nicht thun dürfe, weil ich dadurch in Widerspruch gerathen würde mit der von mir früher übernommenen höheren Verpflichtung gegen meinen Gott. Für eine direkte Weigerung, den Revers zu unterschreiben, kann ich demnach solches nicht halten.

Sodann muß ich auch der Landesverwaltung das Recht bestreiten, die Bestätigung meiner Ernennung überhaupt, von der Unterschrift eines Reverses abhängig zu machen, und zumal eines solchen, den jetzt, nachdem der Sinn, in welchem die Landesverwaltung denselben nimmt, sattsam bekannt geworden, gewiß kein gläubiger Prediger unseres Landes wird unterschreiben können, und lege nun aus diesen Gründen hiemit gegen die Aufhebung meiner Ernennung Protest ein, und reservire mir meine Rechte.

Auf der Erde habe ich Keinen, an den ich appelliren könnte, aber im Himmel habe ich einen solchen, und nach dem Amte, welches Er mir verliehen hat, und nach der Berührung, in welche ich einmal dieses Amtes wegen mit der Landesverwaltung gekommen bin, fühle ich mich gedrungen, die Mitglieder derselben daran zu erinnern, Sie möchten doch bedenken, daß Er Macht habe, Ihnen mehr zu nehmen, als Sie jetzt mir und vielen meiner Amtsbrüder durch die Entsetzung vom Amte ohne Urtheil und Recht, und ohne daß eine Anklage wegen eines Versehens gegen uns eingelegt wäre, genommen haben.

Apenrade, den 16. Februar 1850.

Raben, Diakonus.

Die Landesverwaltung untersagte darauf dem Pastor Raben die fernere Verrichtung von Ministerialgeschäften in Apenrade, ließ indeß auf die Vorstellung, daß alsdann gar kein Geistlicher in der Gemeinde sein würde, dieses Interdikt einstweilen auf sich beruhen. Gleich nach der Introduktion des Pastor Martens ward aber das Verbot an den Pastor Raben, kirchliche Geschäfte vorzunehmen, wieder in Kraft gesetzt und demselben durch das Apenrader Amthaus injungirt.

Nach der Ernennung des Pastor Raben zum Prediger in Stenderup war ein Kandidat Hansen zu seinem Nachfolger gewählt, hatte dieses Amt aber bisher noch nicht angetreten. Vom Apenrader Amthause aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob er sich am 28. April behuf seiner Introduktion einfinden werde, erwiederte er mittelst nachstehenden Schreibens:

Nachdem mir erst am heutigen Tage ein Schreiben des Amtmanns, Kammerherrn v. Steemann, Namens des Apenrader Kirchenvisitatoriums,

datirt den 13. d. M., zugekommen, worin mir zu erkennen gegeben wird, daß es behuf meines Dienstantrittes einer weiteren Verfügung wegen Entlassung des Pastors Raben nicht bedürfe, worin ich aufgefordert werde, mich binnen drei Tagen daselbst zu erklären, daß ich zur Vornahme der Introduktion am 28. d. M. mich zeitig in Apenrade einfinden werde, und worin mir ferner eröffnet wird, daß ich widrigenfalls die Aufhebung meiner Wahl zum Diakonus in Apenrade zu gewärtigen habe, verfehle ich nicht,

obgleich es mir nach obigem Schreiben zweifelhaft sein muß, ob eine Erwiederung meinerseits, nachdem die mir gesetzte Frist von 3 Tagen heute schon verstrichen ist, überhaupt einer Berücksichtigung gewürdigt werden wird,

hiedurch zu erwiedern,

1) daß ich in Gemäßheit meines Schreibens an das Apenrader Amthaus vom 4. April den derzeitigen Diakonus Raben in Apenrade nach wie vor aus seiner Amtsthätigkeit zu verdrängen nicht gesonnen bin;
2) daß ich aber, sofern derselbe, wie nach dem Schreiben des Apenrader Kirchenvisitatoriums zu schließen ist, an der Ausübung seiner Amtspflichten verhindert werden sollte, nur auf dem Wege kirchlicher Ordnung mich in mein Diakonat in Apenrade, d. h. durch oder in Auftrag des Generalsuperintendenten, Kirchenpropsten Rehhoff daselbst, introduziren zu lassen bereit bin, — indem mir das Wort Gottes und mein Gewissen verbietet, in irgend welcher Weise denen Handreichung zu thun, die unter völliger Verkennung der Rechte der Kirche Christi und der Pflichten ihrer Diener nachweislich darauf ausgehen, dieselbe politischen Zwecken dienstbar zu machen.

Im Uebrigen, mögen die Folgen dieser meiner Erklärung werden, wie sie wollen, behalte ich mir meine Gerechtsame aufs Diakonat in Apenrade vor.

Kiel, den 16. April 1850. Ergebenst

Ad. M. Hansen.

An
das verehrliche Amthaus
in Apenrade.

worauf er am 24. April von der Landesverwaltung seine Entlassung erhielt.

Später sind auch die sämmtlichen Schullehrer, bis auf zwei Elementarlehrer, entlassen:

Da wir Endesunterschriebene am heutigen Tage von dem hiesigen Amtmann und einem ihm zur Seite stehenden Schulkollegio vorgeladen, vernommen und darauf von unserem Amte suspendirt worden sind, so sehen wir uns veranlaßt, unsere geehrten Mitbürger davon in Kennt-

niß zu setzen, mit dem Hinzufügen, daß, sobald die Lehrer Christensen und Detleffen, die zugleich mit uns citirt, aber abwesend waren, ihren Spruch werden erhalten haben, wir einen ausführlichen Bericht über diese Angelegenheit zu veröffentlichen beabsichtigen.

Apenrade, den 21. Mai 1850.

Nissen. Jepsen. Friedrichsen. Andresen.

Daß unter solchen Verhältnissen an bürgerliche Ordnung und persönliche Sicherheit in Apenrade nicht zu denken ist, daß vielmehr bei dem Mangel aller obrigkeitlichen Autorität und kirchlichen Disziplin der durch dänische Emissaire, Soldaten und Matrosen fanatisirte Pöbel immer frecher auftritt, bedarf kaum der Erwähnung: die öffentlichen Blätter berichten denn auch häufig von dort vorgefallenen Gewaltthätigkeiten und Exzessen, denen die Polizei weder die Macht noch den Willen hat entgegenzutreten. Der konstituirte Polizeimeister Knudsen beschränkt sich darauf, ihm mißfällige Personen aus der Stadt zu weisen, wie dies z. B. den Lieutenant außer Dienst Jordan, den Zollbevollmächtigten Nommensen, den Goldschmidt Heinemann, und den Doktor Mordhorst, letzteren aus dem Grunde betroffen hat, weil er einen Schwedischen Offizier, der ihn beleidigt, gefordert hatte.

Daß indeß, so sehr der momentane Druck, den diese Unbilden über die Stadt verhängen, auch empfunden wird, die Deutsche Gesinnung und der Muth des besseren Theils der Bevölkerung nicht gebrochen ist, zeigt unter Anderem die nachstehende Adresse:

An die hohe Sächsische zweite Kammer zu Dresden.

In das Dunkel der traurigen Lage, welche wir Schleswiger nach Abschluß des Berliner Waffenstillstandes unter der brutalen Willkührherrschaft einer feindlichen Regierungsgewalt verlebten, fiel wie ein heiterer Sonnenstrahl die Kunde von der Theilnahme des Deutschen Volks an unseren Leiden, eine Theilnahme, die sich der Reihe nach aussprach durch die Beschlüsse der Volksvertreter in unserer Deutschen Sache. Auch Sie, hohe Kammer, haben Sich einstimmig erhoben für unser mit Füßen getretenes Recht; auch Sie sind im Gefühl der geschändeten Ehre des Deutschen Namens für uns in die Schranken getreten. Hat doch auch Sächsisches Blut den Boden unseres Landes gefärbt, waren es doch Sachsen auch, die jene Düppeler Höhen erstürmten, und ward so die Ehre des Sächsischen Namens an das Geschick unseres Landes geknüpft. Empfangen Sie daher von der Bürgerschaft einer der nördlichsten Städte Schleswig-Holsteins, welche in dieser Zeit der strengen

Prüfung — wir sagen es mit Stolz — eine echt Deutsche Gesinnung durch die That erwiesen, den Dank, den jeder Schleswig-Holsteiner für Sie empfindet, jener Opfer gedenkend, die Deutschlands Söhne unserer Sache bereits gebracht, und sein Sie überzeugt, daß hier am fernen Ostseestrande, wo eben so Deutsche Herzen schlagen, wie an den Ufern der Elbe und des Rheins, die Worte des Dichters auch in unserer Brust ihr Echo finden: Deutschland, Deutschland über Alles! über Alles in der Welt!

Apenrade, den 17. Februar 1850.

(150 Unterschriften.)

VI.

In der Stadt Hadersleben war in den ersten Monaten des Jahres durch die umsichtige Verwaltung des bei allen Parteien in hoher Achtung stehenden Bürgermeisters Kier ein verhältnißmäßig erträglicher Zustand erhalten worden, der nur durch einzelne Exzesse des Dänischen Pöbels und der rohen Norwegischen Soldaten gestört war; auch dort hielt der bessere Theil der Einwohner fest an der Deutschen Gesinnung *), wie dies unter Anderem die nachstehende Adresse:

An die Hohe Kammer der Abgeordneten des Königreichs Baiern zu München.

Der einmüthige Beschluß Einer hohen Baierischen Kammer vom 16ten d. M. in Betreff der Wahrung der Rechte der Herzogthümer Schleswig-Holstein, wie die öffentlichen Blätter ihn zu unserer Freude gebracht haben, hat in einer Zeit schwerer Prüfung nicht verfehlen können, den freudigsten Eindruck, namentlich im Herzogthum Schleswig, wo zur Zeit statt Recht und Ordnung nur Gewalt und Willkühr herrschen, hervorzurufen. Sie haben, Deutsche Männer, in unserer vaterländischen Angelegenheit gesprochen, wie es Deutschen Männern ziemt, frei und offen, und nur das Recht und die Ehre vor Augen habend. Empfangen Sie dafür unsern tiefgefühlten Dank, empfangen Sie aus der nördlichsten Stadt Schleswig-Holsteins, in deren unmittelbaren Nähe Ihr wackerer Held v. d. Tann sich unverwelkliche Siegeslorbeeren auf das Haupt setzte, die Versicherung, daß dieselbe, wie auch immerhin

*) Als Maßstab für die Deutsche und Dänische Gesinnung in Hadersleben theilt der Altonaer Mercur in Nr. 69 mit, daß zu der monatlichen Kommunalsteuer mit 258 Rthlr. 35 ß. die Deutschgesinnten 201 Rthlr. 5 ß., die Dänischgesinnten 33 Rthlr. 29 ß. und die Indifferenten 24 Rthlr. 1 ß. beitragen; so wie daß von dem zu 325,198 Mk. 7 ß. angeschlagenen Werthe der größeren Schiffe sich in den Händen Deutschgesinnter 245,014 Mk. 2 ß., der Dänischgesinnten und Indifferenten aber nur 80,184 Mk. 5 ß. befinden.

die Geschicke Deutschlands sich gestalten mögen, stets mit unerschütterlicher Liebe zum Deutschen Vaterland halten werde. Geben Sie es nicht zu, daß unser wohlverbrieftes, von ganz Deutschland anerkanntes Recht, für das auch Baierns Heldensöhne geblutet haben, im Interesse des Dänenthums gekränkt werde, geben Sie es nicht zu, daß der Ehre Deutschlands durch die Künste der Diplomatie eine unvertilgbare Schmach angeheftet werde. In diesem Vertrauen zu Ihnen, Deutsche Männer, wollen wir keinen Augenblick wanken, und reichen Nord und Süd im trauten Bunde sich brüderlich die Hände, dann wird ein einiges, ein freies und bis zu den äußersten Gränzmarken kräftiges Deutschland nicht zu den leeren Trugbildern eitler Phantasieen gehören.

Mit Gruß und Deutschem Händedruck die Bewohner der nördlichsten Stadt des unzertrennlich vereinten Schleswig-Holstein.

Hadersleben im Herzogthum Schleswig, ultimo Januar 1850.

(508 Unterschriften.)

zeigt.

Der Bürgermeister Kier ward aber, im Anfange des Märzmonats ohne andere ostensible Veranlassung, als daß eine Petition in dieser Richtung bei der Landesverwaltung eingereicht war *), von dieser entlassen, und der frühere Bürgermeister Lassen, der sich nach Ausbruch des Krieges nach Dänemark geflüchtet hatte, wieder eingesetzt **).

Den Eindruck, welchen diese Verfügung in Hadersleben hervorbrachte, schildert das nachstehende Schreiben an den Grafen Eulenburg:

Im Interesse der bürgerlichen Ruhe und Ordnung überreichten die Unterzeichneten Ihnen, Herr Graf, den 31. Dezember v. J. im Namen und Auftrag von 474 Bewohnern der Stadt Hadersleben eine aufs Allerentschiedenste ausgesprochene Protestation gegen jede Maßregel, welche dem unbefugten Verlangen der im Finstern operirenden Dänischen Propaganda gegen unsern hochverdienten Bürgermeister Kier und unsern mit dem größten Rechte hochgeschätzten Magistrat entspräche. Die

---

*) Nach einer Mittheilung in der Norddeutschen freien Presse Nr. 317 sollen von den angeblich 6—800 Namen, welche sich unter dieser Petition fanden, viele dort gänzlich unbekannt sein, auch soll es bei den Unterschriften nicht mit rechten Dingen hergegangen sein, indem der Herumträger der Adresse viele Namen unterschrieben und nicht nur für den Hausvater, sondern auch für die Frau, Kinder und Dienstboten unterzeichnet habe, s. auch unten S. 58.

**) Der Altonaer Mercur Nr. 69 erzählt als Beitrag zu der Geringschätzung, in welcher Lassen's Persönlichkeit stehe, daß die dortigen Offiziere ihm den Zutritt zu ihrem Mittagstisch versagt hätten.

Unterzeichneten erfüllten diesen Auftrag um so bereitwilliger, da sie mit ihren Kommittenten vollkommen überzeugt waren, daß eine Amtsentsetzung unseres Bürgermeisters Kier, und eine Wiedereinsetzung des Dänischen Etatsraths Lassen, die bisher in Hadersleben treu beobachtete gesetzliche Ruhe und Ordnung in Anarchie und Unfug verwandeln würde, und leider hat ja bereits ein unzweifelhaftes Faktum bewiesen, daß ihre Furcht eine gerechte war. Sie, Herr Graf! an den unsere Mitbürger, wie wir uns, aus dem Grunde wandten, weil für den Augenblick die Gewalt über unser unglückliches Vaterland auch in Ihre Hand gelegt war, — Sie sprachen zu unserer Mitbürger und unserer eigenen Beruhigung es ausdrücklich aus, daß keine Maßregel der beregten Art gegen unseren Bürgermeister Kier zur Ausführung kommen würde, ohne daß Thatsachen vorlägen, die ein solches Verfahren begründeten; — wir überbrachten diese Nachricht unsern Mitbürgern, und jetzt haben Sie, Herr Graf! öffentlich Ihre Antwort gegeben durch die Amtsentsetzung unseres Bürgermeisters Kier und Wiedereinsetzung des Dänischen Etatsraths Lassen: — also werden Sie es natürlich finden, daß wir Sie um unserer selbst und unserer Mitbürger willen, die wir sämmtlich durch Ihre beregte Maßregel uns aufs Tiefste gekränkt fühlen, hiedurch öffentlich auffordern, der Bürgerschaft Haderslebens zu sagen, durch welche Thatsache die Amtsentsetzung unseres Bürgermeisters Kier u. s. w. begründet worden ist, oder sich begründen läßt.

Hadersleben, den 9. März 1850.

Dr. Michelsen, Konrektor an der Gelehrtenschule. J. H. Meyer, Oekonom des hiesigen Arbeitshauses.

Auf den Protest der übrigen Magistratsmitglieder:

An die hohe Landesverwaltung.

Es ist uns von einer hohen Landesverwaltung nicht nur angezeigt worden, daß der Bürgermeister Kier seines Amtes entlassen und daß solches dem Etatsrath Lassen wieder übertragen worden, sondern wir sind von diesem auch schon unter Androhung der Suspension aufgefordert, am heutigen Tage um 11 Uhr auf dem Rathhause zu erscheinen, um daselbst mit ihm in amtliche Verbindung zu treten. Einem solchen Ansinnen uns zu fügen, würde uns aber nur durch Pflichtverletzung gegen unsere Stadt möglich sein. Der Etatsrath Lassen entbehrt nämlich des Vertrauens des bei weitem größten und besten Theils der hiesigen Bürgerschaft gänzlich und wird sich daher auch nur vorläufig das Direktorium und zwar nur durch Gewaltmaßregeln erhalten können. Es muß dieses dem Etatsrath selber schon längst klar gewesen sein; wäre ihm aber in dieser Beziehung noch irgend ein Zweifel geblieben, so müßte doch sein letzt gehaltener Einzug in unsere Stadt, und seine vergeblichen Bemühungen, sich auch nur die Unteroffizialen Schlünsen und Madsen zu erhalten, ihm die Augen völlig geöffnet haben. Demungeachtet scheint er noch bleiben zu wollen; die nächste Folge hievon

wird aber die sein, daß beide städtische Kollegien sich auflösen, und daß unsere Stadt, wo bisher Ordnung und Ruhe geherrscht, allen Schrecknissen eines anarchischen Zustandes preisgegeben wird.

Was die Veranlassung zu Bürgermeister Kier's Amtsentsetzung gegeben hat, wissen wir zwar nicht, glauben aber nach dem anliegenden Blatte der „Dannevirke" darüber doch Vermuthungen hegen zu dürfen. Aus diesem Blatt geht nämlich hervor, daß mehrmals um Kier's Entsetzung und Lassen's Einsetzung als Bürgermeister hieselbst petitionirt worden, ja es heißt sogar, daß eine solche Petition mit 633 Unterschriften von Bürgern und Einwohnern der Stadt versehen gewesen. Wir erlauben uns dagegen zu bemerken, daß gegen den Bürgermeister Kier niemals eine Untersuchung, ja nicht einmal eine gegründete Beschwerde stattgefunden, daß dieser Beamte aber im Gegentheil das vollste Vertrauen und die Achtung fast aller besseren Einwohner unserer Stadt in einem hohen Grade genießt. Dieses wird auch, so viel wir erfahren, schon einer hohen Landesverwaltung durch eine mit zahlreichen Unterschriften hiesiger Bürger versehene Adresse zu erkennen gegeben sein.

Es liegen in dieser Angelegenheit demnach Petitionen und Adressen vor, die, wie dies in aufgeregten Zeiten wohl nicht selten der Fall sein mag, in entgegengesetzter Richtung auseinander gehen, und es frägt sich demnach nur, auf welcher Seite das Recht ist. Dürfen wir annehmen, und wir glauben in unserer amtlichen Stellung wenigstens doch einigen gegründeten Anspruch darauf machen zu dürfen, daß unsere Ansicht über diese Sache als auch nur einigermaßen unparteiisch zu betrachten ist, so fühlen wir uns in unserem Gewissen zu der Erklärung gedrungen, daß die von der „Dannevirke" angeführten und mitgetheilten Petitionen jeden Grundes entbehren, ja daß die mit 633 Unterschriften versehene Petition größtentheils nur von Leuten unterschrieben worden, die zur hiesigen Bürgerschaft gar nicht gehören. Dies wird und muß sogar Lassen, wenn ihm die fragliche Petition vorgelegt wird, einräumen, und dies wird auch der Kanzleirath Hargens, wenn er in Flensburg ist, bestätigen müssen. Und solch' ein Machwerk, solch' eine plumpe Intrigue soll die Amtsentsetzung eines tüchtigen unbescholtenen Beamten veranlassen, soll die hiesigen Kollegien sprengen, Ordnung und Ruhe auflösen, und die Wohlfahrt einer ganzen Stadt gefährden dürfen? Wir haben das Zutrauen zu einer hohen Landesverwaltung, daß dieses nicht geschehen, sondern daß schleunigst eine möglichst strenge Untersuchung dieser Angelegenheit eingeleitet werden wird. Eine solche kann aber weder weitläuftig, noch schwierig sein, wenn man nur hier an Ort und Stelle Namen und Stand aller derer, welche die fragliche Petition unterschrieben haben oder unterschrieben haben sollen, untersucht und die Leute einfach befragen will. Bis dieses aber ausgeführt worden, glauben wir um so mehr gewärtigen zu dürfen, daß der bisherige Status quo erhalten, als hiedurch nicht geschadet, durch das Gegentheil aber die öffentliche Wohlfahrt augenblicklich gefährdet werden kann.

Sollten wir uns jedoch in der geäußerten Voraussetzung getäuscht haben und sollte des Bürgermeisters Kier's Entsetzung nur der Erfolg einer politischen Maßregel sein, so bleibt auch uns nur der Weg der Resignation auf unsere bisherige amtliche Stellung übrig, und wollen wir uns dabei nur die Bemerkung erlauben, daß wir uns in diese nicht hineingedrängt, sondern daß wir dieselbe nur, als der frühere Magistrat resignirt, theils sich entfernt hatte, auf dringende Anforderung und zum Wohle unserer Vaterstadt übernommen haben.

So eben erfahren wir noch, daß die böse Saat zu wuchern angefangen, indem gestern Abend schon ein hiesiger Bürger bei einem Ueberfall durch einen Messerstich verletzt sein soll.

Wir schließen mit der zuversichtlichen Hoffnung, daß unsere vorstehende Mittheilung nicht als ein Zeichen unbegründeter Beschwerdesucht, sondern, was sie allein ist und auch nur sein soll, als ein Ausdruck unseres Pflichtgefühls betrachtet und berücksichtigt werden wird.

Hadersleben, den 8. März 1850.

Dr. Meyer, Stadtsekretair. Mekelburg, Rathsverwandter. Kieldrup, Rathsverwandter.

erfolgte auch deren Entlassung:

In Folge des von dem Herrn Stadtsekretair und Rathsverwandten Dr. Meyer in Hadersleben gegen die Wiedereinsetzung des Etatsraths und Bürgermeisters Lassen erklärten Protestes, und der damit verbundenen eventuellen Resignation, hat die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig beschlossen, Sie Ihrer Funktionen als Stadtsekretair und Rathsverwandter der Stadt Hadersleben zu entheben und dagegen den Kanzleirath Hargens wieder in diese Aemter einzusetzen, an welchen Sie daher die städtischen Archivalien und sonstige Ihre bisherigen Dienstfunktionen betreffende Gegenstände abzuliefern haben.

Flensburg, 11. März 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Eulenburg *).

und wurden an deren Stelle der frühere Stadtsekretair Hargens, so wie zwei Dänisch gesinnte Bürger Petersen und Juhl als Magistratsmitglieder oktroyirt.

Das Deputirtenkollegium, welches erklärte, sich mit dem neu ernannten Magistrat in keinen Geschäftsverkehr einlassen zu wollen:

Die unterzeichneten Deputirten der Stadt Hadersleben haben als Vertreter der Stadtkommune mit Schmerz und gerechtem Unwillen vernommen, daß von der Landesverwaltung für das Herzogthum Schles-

*) Gleichlautende Schreiben wurden mutatis mutandis an die übrigen Magistratsmitglieder erlassen.

wig zuerst der Bürgermeister Kier, ohne alle Angabe eines Grundes, seines Amtes entlassen ist, obgleich derselbe wegen seiner lebhaften Theilnahme und uneigennützigen Sorge für das Wohl der Stadt die wohlverdiente Liebe und Achtung der eigentlichen Bürgerschaft besaß; daß darauf die übrigen Mitglieder des Magistrats, die ebenfalls zur völligen Zufriedenheit der wirklichen Bürgerschaft ihre Aemter verwaltet haben, als sie eine Untersuchung des muthmaßlichen Grundes der Absetzung des Bürgermeisters Kier verlangten und für den Fall, daß dieselbe lediglich aus politischen Gründen erfolgt sei, erklärten, daß dann auch ihnen nur der Weg der Resignation auf ihre amtliche Stellung übrig bleibe, gleichfalls ihrer Aemter enthoben sind; und daß dagegen ein Magistrat eingesetzt ist, dessen Mitglieder durch ihr Verhalten die Achtung und das Vertrauen der großen Mehrzahl der wirklichen selbstständigen und ehrenwerthen Bürgerschaft verscherzt haben. Unter diesen Umständen glaubten die unterzeichneten rechtmäßig bestellten Vertreter der Stadt nicht im Sinne der wirklichen Bürgerschaft, die sie vertreten sollten, zu handeln, wenn sie mit einem solchen von der Landesverwaltung ihnen aufgedrungenen Magistrat gemeinschaftliche Sache machten, und haben sich daher genöthigt gesehen, jede Mitwirkung zu Handlungen eines solchen, nicht aus Gründen des Rechts, oder des wohlverstandenen Interesses der Kommune, sondern offenbar lediglich aus Gründen einer Politik, die nach ihrer Ueberzeugung dem ganzen Herzogthum, oder im unglücklichen Falle einer Theilung, dem nördlichen Theil desselben Verderben droht, oktroyirten Magistrats auf das Entschiedenste zu verweigern. Da sie nun in Folge dieser pflichtmäßigen Weigerung von den Herren Lassen, Hargens, Jac. Juhl und H. Petersen auf Autorisation der Landesverwaltung ihrer Funktionen als Stadtdeputirte entlassen sind, so fühlen sie sich gedrungen, gegen diese Entlassung Protest einzulegen und zu erklären, daß sie sich nach wie vor als die rechtmäßigen Vertreter der hiesigen Stadtkommune betrachten.

ward ebenfalls entlassen, und ein neues Deputirtenkollegium gebildet, unter dem sich 8 eingewanderte Dänen, die zum Theil der Deutschen Sprache nicht mächtig sind, und von denen einer früher als Polizeispion gedient, ferner 1 Flensburger, 1 aus dem Amte Hadersleben und nur 5 geborne Haderslebener, im Ganzen aber 6 Schankwirthe befinden sollen, die ihre Laufbahn als Knechte, Kutscher und Bediente in Hadersleben begonnen haben. Der Bürgermeister Lassen umgab sich sofort mit einer der Schraderschen Bande in Flensburg nachgebildeten Polizeigarde, an deren Spitze ein von Lassen selbst während seiner früheren Amtsführung abgesetzter Nachtwächter Namens Rasmussen gestellt ward, und es braucht kaum erwähnt zu werden, daß seitdem die Stö-

rungen der persönlichen Sicherheit auch in Hadersleben zur Tagesordnung gehören.

Am empfindlichsten fühlten sich aber die Gutgesinnten verletzt, als am 5. April der Pastor Schlaikier in Hadersleben entlassen und bald darauf der Dänische Pastor Hellweg, — seiner Geburt nach ein Holsteiner, aber seiner Gesinnung nach fanatischer Däne, und gerade in Hadersleben wegen seines Auftretens bei der ersten Dänischen Okkupation und seiner Verfolgung des Dr. Marcus *) Gegenstand der Verachtung und des Abscheu's, — zu seinem Nachfolger ernannt ward.

Als Hellweg am 14. April seine Antrittspredigt hielt, verweigerten die als Kirchensänger fungirenden Schullehrer ihre Mitwirkung und wurden sofort ihres Amtes entlassen; die Schullehrer reichten darauf die nachstehende Erklärung ein:

Mit innigem Bedauern haben wir unterzeichneten Lehrer die von der Landesverwaltung verfügte ungesetzliche Amtsentsetzung unsers Predigers und Schulinspektors, Herrn Pastors Schlaikier, vernommen. Wenn nun Sie, Herr Pastor, von der Landesverwaltung zu Herrn Schlaikier's Nachfolger ernannt, und bereits zur Ausübung ihrer Funktionen geschritten sind, so diene Ihnen hiemit zur Nachricht, daß, falls es Ihnen einfallen sollte, sich auch als unser Schulinspektor zu betrachten, wir Sie, selbst abgesehen von Ihrer Persönlichkeit, in keiner Weise und unter keiner Bedingung als solchen anerkennen werden. Um durch eine etwanige unangenehme Berührung mit Ihnen in der Schule den Schülern kein Aergerniß zu geben, haben wir uns zu dieser offenen Erklärung veranlaßt gesehen.

D. Bruhn, zweiter Lehrer an der Hauptmädchenschule. A. Schlobohm, zweiter Lehrer an der Knabenelementarschule. J. W. Dunker, zweiter Lehrer der Knabenhauptschule.

am 10. Mai wurden aber sämmtliche 9 Schullehrer abgesetzt und statt ihrer 4 Dänisch gesinnte Landschullehrer angestellt; auch ward im Anfange Mai das Schulkollegium entlassen, nachdem es erklärt hatte, mit dem Bürgermeister Lassen und dem Pastor Hellweg in keine geschäftliche Beziehung treten zu wollen.

Dagegen ward für den Pastor Schlaikier sofort eine Sub-

---

*) Vgl. Marcus, Meine Erlebnisse in Dänischer Gefangenschaft. S. 7. Man bezeichnete Hellweg damals in Hadersleben nur als den „Dänischen Büttel.“

skription eröffnet, und diesem seine gesammte Diensteinnahme vorläufig auf 6 Monate gesichert.

Endlich hat auch der Pastor Strodtmann seine Entlassung bekommen.

VII.

In Sundewitt ward am 25. März der konstituirte Hardesvogt der Lundtoftharde, Henningsen zu Gravenstein, zugleich konstituirter Gerichtshalter auf den Herzoglich Augustenburgischen Gütern und der Grafschaft Reventlow-Sandberg von allen diesen Aemtern entlassen, weil er in der ersten Eigenschaft im Auftrag des Tondernschen Amthauses die Beurlaubten der Schleswig-Holsteinischen Armee hatte einberufen lassen: an seine Stelle wurden ein gewisser Ravn, früher Advokat in Sonderburg, und der konstituirte Bürgermeister Leisner in Sonderburg wiederum bestallt, in Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen, denen zufolge die Bestallung der Gerichtshalter auf den adeligen Gütern lediglich den Gutsbesitzern zusteht.

Die übrigen Civilbeamten in Nordschleswig blieben zwar einstweilen unangefochten; desto mehr hat sich aber die Landesverwaltung angelegen sein lassen, unter der Geistlichkeit des nördlich von der Demarkationslinie belegenen Theiles von Schleswig aufzuräumen und nur solche Prediger und Schullehrer zu dulden, welche als willige oder willenlose Werkzeuge der Dänischen Propaganda brauchbar schienen.

Der Anfang ward im Amte Hadersleben gemacht: die Landesverwaltung hatte dort die Entlassung des Küsters und Schullehrers Möller in Hoptrup verfügt *); der Kirchenpropst der Propstei Hadersleben und Hauptprediger zu Oesbye, Prahl, machte gegen diese Entsetzung Vorstellungen: die Antwort darauf war seine Entlassung als Propst und Prediger und die Ernennung des

---

*) Nach der „Norddeutschen freien Presse" Nr. 352 soll Graf Eulenburg auf die Vorstellungen einer Deputation erwiedert haben: „wir wissen wohl, daß Möller ein sehr tüchtiger Mann ist, aber die Entlassung ist verfügt, es ist zu spät."

Pastor Boësen in Fielstrup, eines eingefleischten Dänischen Propagandisten und erst kürzlich von der Landesverwaltung wieder in sein Amt eingesetzt, zum Propsten der Propstei Hadersleben. Die Prediger der Propstei richteten sofort nachstehende Ansprache an den Pastor Boësen:

Das erste Wort, mit welchem wir unterzeichneten Prediger der Propstei Hadersleben Ihnen, Herr Pastor! entgegen kommen, nachdem Ihnen eine neue und für uns Alle so wichtige Funktion übertragen worden, sollte billig ein Wort des Vertrauens und des herzlichen amtsbrüderlichen Willkommens sein. So fordert es die Art der amtlichen Gemeinschaft unter den Dienern des Herrn an den Gemeinden, soll sie anders eine gesegnete Gemeinschaft sein, und nicht ein Aergerniß dem Herrn, in dessen Namen, und den Gemeinden, zu deren Besten wir leben und wirken sollen. Wollte denn Gott, wir könnten so Ihnen entgegenkommen mit herzlichem Händedruck und Glückwunsch! aber auch nur der Gedanke an eine solche Möglichkeit wird Ihnen gewiß selbst so fern liegen, als er in uns nur erzeugt wird durch die unbefriedigte Sehnsucht nach der Verwirklichung desselben. Woher denn dieses traurige Verhältniß zwischen Ihnen und uns, diese unheilvolle Vorbedeutung für die kommenden Tage? Das ist es, was wir Ihnen bekennen und klagen wollen, damit von unserer Seite nichts versäumt werde, was Sie vor einer schweren Verantwortlichkeit, die Gemeinden vor Aergerniß und Verwirrung bewahren könnte.

So lassen Sie uns denn vorerst Ihnen das Bekenntniß ablegen: nicht persönlicher Widerwille gegen Sie, oder gegen die von Ihnen vertretene politische Anschauung begründet unser Auftreten gegen Sie. Es gab eine Zeit, wo Ihr Name einen guten Klang hatte unter den Geistlichen dieses Landes; es thut wohl, dieser Zeit zu gedenken, die Erinnerung daran könnte uns Manches vergessen machen, was seitdem feindlich zwischen Sie und uns sich gestellt. Und was Ihre politische Gesinnung betrifft, so brauchen wir nicht erst zu sagen, in welchem Verhältniß sie zu der unsrigen steht. Aber was uns als Predigern vor Allem am Herzen liegen und das Hauptmotiv unseres Handelns sein muß und ist, das ist die Rücksicht auf die Sache des Herrn, in dessen Dienst wir stehen, und auf die Würde und das Heil seiner Kirche. Auf diesem Boden der Betrachtung stehen wir auch heute. Die Kirche ist schwer gekränkt worden in ihrem Recht und in ihrer Würde durch dieselbige Maßregel, durch welche Ihnen die Verwaltung eines so verantwortlichen Kirchenamts übertragen worden ist. Ohne Urtheil und Recht, blos weil er die Rechte seines Amts zum Schutz eines unschuldig angegriffenen Dieners der Kirche und Schule wahren wollte, ist der Propst Grahl von einer Regierung aus seinen Aemtern verwiesen, in welcher nur Ein Mann unserer Landeskirche angehört. Das hat uns schwer betroffen, nicht allein als die wir damit einen uns lieb geworde-

nen Freund und Amtsbruder verloren haben, sondern auch und besonders als die damit eine Schmähung der Kirche Christi, ein Mitfüßentreten ihrer heiligsten Rechte haben erfahren müssen. Werden so der Kirche ihre letzten Rechte genommen, wird sie also unter das eiserne Scepter des Staats gestellt, um zur ehr- und würdelosen Sklavin wechselnder weltlicher Interessen gemacht zu werden: da darf sich der Prediger am allerwenigsten der Uebung seiner heiligsten Pflicht entziehen, mit allen Kräften einzutreten zum Schutz der schwer gekränkten Rechte seiner Kirche. Auch Sie sind Diener dieser Kirche, die Erinnerung an die Vergangenheit giebt der Hoffnung noch Raum, die wir so gern in unsern Herzen nähren möchten, daß Sie auch jetzt ein Herz für Sie haben. An dieses Herz wollen wir denn heute uns wenden mit der Bitte: lassen Sie es nicht zu, daß die Kirche an ihrer Ehre und an ihrem Recht gekränkt werde; stehen Sie davon ab, selbst die Hand zu bieten zu solchem Frevel an dem Eigenthum des Herrn! Auch Sie sind theuer erkauft, werden Sie nicht der Menschen Knecht! Geben Sie Ihr Mandat zurück in die Hände derer, die damit einen Raub begangen haben an dem unveräußerlichen Rechte des Herrn, und geben Sie damit ein Zeugniß vor aller Welt, daß die Ihnen Unrecht thun, welche glauben, daß Sie die etwa übernommenen Verpflichtungen einer politischen Mission höher achten, als den Ihnen vom Herrn gegebenen Beruf. Sparen Sie der Kirche und den Gemeinden den Fluch, der aus solchem Frevel nothwendig entstehen muß; sparen Sie den Gemeinden das Aergerniß und die Verwirrung der Gewissen, die aus dem Ertragen, ja aus dem Befördern solches Unrechts von Seiten der Diener der Kirche hervorgehen muß! Geben Sie es nicht zu, daß man auch Ihnen die Billigung jenes bekannten charakteristischen Worts eines Mitglieds der Landesverwaltung zutraue: im Gebiete der Politik fände die Moral keine Anwendung. Nur ein Ehrenmann kann unsere vielsagende Bitte erfüllen und solche Selbstverleugnung üben; geben Sie uns Gelegenheit, in Ihnen einen solchen Ehrenmann zu begrüßen! Sollten Sie aber nicht Sich dazu vermögen können, so beachten Sie wohl, daß Sie damit die Verantwortlichkeit alles dessen auf sich laden, was in Folge Ihres Verhaltens über die Gemeinden des Nordens kommen wird! Möchte der Herr Ihnen das Herz lenken, daß Sie Seine Wege erkennen mögen! Möge Er Sie demüthigen und stärken, zu thun nach Seinem Wohlgefallen!

Hadersleben, den 21. Januar 1850.

Strodtmann. W. C. Fehr. Schlaikier. J. Müller. C. C. Müller.
A. D. Grauer. C. A. Valentiner. P. H. Schmidt. A. Schumacher.
C. Meyer. L. Petersen. Andresen. A. J. Boysen. L. Jessen.
P. H. Godt. F. C. Hansen. Ebeling.

derselbe trat aber sein neues Amt dennoch an, und wurden kurz darauf in rascher Folge die Prediger Schumacher zu Orenwadt

und Jels, Grauer zu Moltrup und Bierning (als dessen Nachfolger der berüchtigte Propagandist, Pastor Hertel berufen wurde), Möller zu Wonsbeck, Valentiner zu Thyrstrup, der Pastor Müller in Hammleff, so wie die bereits erwähnten Pastoren Schlaikier und Strodtmann zu Hadersleben entlassen.

In Apenrade erfolgte, wie bereits erwähnt, die Entlassung des konstituirten Superintendenten, Propsten und Hauptpastors Rehhoff, und an seiner Statt ward der erst vor Kurzem aus Dänemark zurückgekehrte und in sein früheres Amt eingesetzte Pastor Jep Hansen in Jordkirch, ein roher, völlig verbauerter Dorfprediger, wie sich dergleichen nur noch einzelne Exemplare aus früherer Zeit erhalten haben, als Superintendent konstituirt *).

Gegen diese Maßregel erhob sich die gesammte Geistlichkeit der Propstei und der Umgegend:

Schon zweimal hat die Geistlichkeit unseres Landes sich genöthigt gesehen, mit öffentlichen Erklärungen der Landesverwaltung gegenüber zu treten. Sie that das zum ersten Mal mit dem Geloben, daß, falls ihre rechtmäßige Obrigkeit, die Statthalterschaft, es so wolle, sie bereit sei, der Landesverwaltung, als der faktisch bestehenden Gewalt, so weit Folge zu leisten, als diese sie ihr Amt ungestört ausüben und das Gewissen unbeschwert sein lasse. Das zweite Mal that sie es bei einer angedrohten Gewissensbeschwerung, mit der noch in Hoffnung an die Gewalthaber gerichteten Bitte: Haltet inne, daß Ihr Euch nicht vergreift, und eine Verantwortung auf Euch ladet, die Euch einst zu schwer werden würde!

Bittere Erfahrungen haben uns aber seitdem von der Vergeblichkeit solcher Hoffnungen belehrt! Eine Reihe von unbescholtenen Geistlichen und Kirchendienern ist seitdem von der Landesverwaltung ohne Urtheil und Recht entlassen, — kaum daß ihre geistlichen Vorgesetzten vorher zu berichtlichen Erklärungen bei solchen Anlässen aufgefordert worden sind, jedenfalls sind ihre Gegenvorstellungen unbeachtet geblieben, — ja zum Theil sind sie gar nicht befragt worden: namentlich ist der Propst Prahl in Oesbye abgesetzt und ein neuer eingesetzt, ohne einmal den betreffen-

---

*) Beiträge zur Charakteristik des Pastor Hansen finden sich in mehreren öffentlichen Blättern, wie Norddeutsche freie Presse Nr. 262, 271 und Alton. Mercur Nr. 20, wo es heißt: „Entblößt von allem theologischen Wissen, ohne alle Gabe der Rede, ohne alle äußere Würde, durch Leiden und Leidenschaftlichkeit abgestumpft, steht der alte und durch Alter gebeugte Mann da, und ruft in jeder seiner, Dänisch und Deutsch kauderwelsch mit einander vermengenden, Reden seinen Zuhörern zu: „sehet hier einen Propsten und Superintendenten, wie er nicht sein soll."

den Superintendenten zu fragen; ein Protest nach dem andern ist von diesem an die Landesverwaltung eingesandt, ohne Anderes nach sich zu ziehen, als Verweise gegen ihn; — endlich hat die Landesverwaltung sich veranlaßt gesehen, auch diesen von seinen Aemtern zu entlassen, und statt seiner einen Mann an die Spitze der Geistlichkeit des nördlichen Schleswigs zu stellen, der, gelinde geurtheilt, für diesen Posten durchaus unfähig ist; — so daß in dieser Gewaltmaßregel der Landesverwaltung Willkühr mit Hohn sich zu paaren scheint. Diesem Unwesen, dieser Schmähung der Rechte unserer Kirche glauben wir nun nicht länger mit Stillschweigen zusehen zu dürfen, ohne uns an der Kirche zu versündigen, da wir zunächst berufen sind, ihre Ehre und Würde zu wahren. Durch das maßlose Verfahren der Landesverwaltung, in welcher nur Ein Mitglied dem Bekenntnisse nach unserer Kirche angehört, sehen wir uns daher genöthigt, zu erklären:

Daß wir die Grenze, bis zu welcher wir nach unserer ersten Erklärung haben Folge leisten können, jetzt als erreicht ansehen, — den kirchlichen Anordnungen der Landesverwaltung, namentlich nicht durch Anerkennung des neu ernannten interimistischen Superintendenten und der neu eingesetzten Pröpste Folge geben werden, vielmehr vor Gott und unserem Gewissen uns verpflichtet erachten, gegen sie hiemittelst Protest einzulegen.

Die Folgen dieses unseres letzten Schrittes der Nothwehr fallen auf die Häupter derer, die uns dazu gedrängt haben.

Apenrade, den 28. Januar 1850.

Prehn, Prediger in Bjolderup. Momsen, Prediger zu Nordlügum. Kaftan, Prediger in Loit. Posselt, Diakonus in Loit. L. Paulsen, Prediger in Osterlügum. G. Petersen, Prediger in Hellewadt und Eckwadt. Petersen, Diakonus in Ulderup. Raben, Prediger in Apenrade.

In Anschluß an das Obige finden wir es angemessen, schon jetzt die Nachricht zu veröffentlichen, daß in den sämmtlichen südlichen Propsteien des Herzogthums eine Kundgebung über die neuesten, wie über die sämmtlichen Gewaltmaßregeln der Landesverwaltung von Seiten der Geistlichkeit unterschrieben wird, die in Bezug auf den von Apenrade ausgegangenen Protest Gleiches ausspricht.

Schleswig, 7. Februar 1850.

Nielsen. Boysen. Baumgarten. Hansen. Lüdemann.

An die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig in Flensburg.

Es ist zu unserer Kunde gekommen, daß die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig den Superintendenten Rehhoff in Apenrade, wie von seinen andern Aemtern, so auch von dem genannten Amte entlassen und zu seinem Nachfolger in demselben den Pastor Hansen in Jordkirch ernannt hat. Wir unterzeichneten Prediger in den eremten Kirchen des zweiten Angler Distrikts haben lediglich das Recht und das Wohl der Kirche vor Augen, deren Diener wir sind; wir wissen

auch, daß die Kirche nicht auf Menschen steht, sondern auf dem Grunde, da Jesus Christus der Eckstein ist, und den selbst die Pforten der Hölle nicht überwältigen sollen; aber wir fürchten, wir möchten durch Schweigen uns versündigen und eine Verantwortung auf uns laden, die wir nicht tragen könnten. Darum thun wir, was wir, wie für unsere heilige Pflicht, so für unser gutes Recht erachten müssen, indem wir nicht nur für uns selbst, sondern, nach gottgegebenem Gebote, auch für die Stummen und für die Sache aller, die verlassen sind, den Mund aufthun und unsern herben Schmerz, wie unsere große Besorgniß ob der getroffenen Maßregeln aussprechen.

Wir haben uns nicht überzeugen können, daß zu der Entlassung des Superintendenten Rehhoff ein hinreichender Grund vorhanden gewesen, und daß dieselbe in Uebereinstimmung mit dem Rechte unserer Kirche erfolgt sei, und es schmerzt und ängstigt uns um so mehr, daß wir und unsere Gemeinden einen Vorgesetzten und Oberhirten verlieren sollen, dessen wissenschaftliche Bildung und christliche Gesinnung, dessen amtliche Tüchtigkeit und Thätigkeit, und dessen ganze Persönlichkeit uns die aufrichtigste Verehrung und das freudigste Vertrauen einflößten, und die Kirche von seinem Wirken den reinsten Segen erfahren und erwarten ließen, als der zu seinem Nachfolger ernannte Mann fast in allen Stücken als das gerade Gegentheil von ihm, und mindestens als durchaus unfähig erscheint, das ihm zugewiesene hochwichtige Amt zu irgend welchem Heile für die Kirche zu verwalten.

Wir möchten gerne glauben, daß die Landesverwaltung diesen Mann nicht hinreichend kennt, um ermessen zu können, welche verderblichen Folgen seine Wirksamkeit in solcher Stellung unausbleiblich haben wird: aber unmöglich können wir glauben, daß die Landesverwaltung diese Folgen und den Verfall der Nordschleswigschen Kirche wollen sollte. Diesen, so viel an uns ist, abzuwehren, sind wir in unserem Gewissen gedrungen und genöthigt gewesen, uns zu äußern, wie hiemit geschehen ist, und wir können unter Gebet, und in Hoffnung zu dem, der die Herzen der Menschen lenket, wie Wasserbäche, nicht umhin, die zuversichtliche Erwartung auszusprechen, es werde dem der Kirche drohenden Unheil Wandel geschafft und die in Rede stehenden Maßregeln rückgängig gemacht werden.

Atzbüll, den 6. Februar 1850.

Brag, Pastor zu Atzbüll. Damm, Pastor zu Quars. Grauer, Pastor zu Clipleff.

und der Superintendent Nielsen veröffentlichte die nachstehende Erklärung:

Nachdem mir am gestrigen Tage, ob blos behufs schmerzlichster Notiznahme oder zu welchem Zwecke sonst, von der Landesverwaltung die förmliche Anzeige gemacht ist:

„Dieselbe habe den interimistischen Superintendenten, Kirchenpropst

und Hauptpastor Rehhoff in Apenrade, da derselbe eine beharrliche Renitenz gegen ihre Anordnungen gezeigt, von seinen sämmtlichen Aemtern entlassen und dabei sei der Pastor Hansen in Jordkirch bis weiter als Superintendent für die Kirchspiele, wo die Kirchensprache Dänisch, und als Propst für Apenrade konstituirt;"
kann ich nicht unterlassen, dies mit folgenden Bemerkungen, deren erste ich ohnehin der Schleswigschen Geistlichkeit schuldig bin, zur allgemeinen Kunde zu bringen.

Die Landesverwaltung hatte bei einer ersten Zusendung nach langem gänzlichen Schweigen am 16. November v. J. das Ersuchen an mich gestellt, den Geistlichen zu eröffnen, daß eine der Bekanntmachung vom 10. November gemäße Erwähnung des Landesherrn im Kirchengebete zugelassen werde.

Ich bezwang die tiefe Entrüstung, die sich meiner über diese selbst von Dänischen Blättern gerichtete Bekanntmachung, gegenüber den von uns, Gott weiß es! mit heiligem Ernste abgegebenen Erklärungen, bemeistern wollte, dahin, daß ich nicht sofort nach Flensburg eine Entgegnung, sondern an die Pröpste eine Nachricht von dem Vorgefallenen sandte und daran die Bitte knüpfte, die Prediger zu Aeußerungen zu veranlassen, welches Verhalten sie, als nun von der Geistlichkeit einzuschlagen, für richtig erachteten.

Diese Aeußerungen sind aus allen Propsteien in meinen Händen, und eine bloße Zusammenstellung derselben, die ehestens erfolgen wird, wird die einzige Widerlegung sein, deren die ausgesprengte Behauptung bedarf, daß nach der Bekanntmachung vom 16. November die Geistlichkeit der Herzogthümer sich vollkommen beruhigt habe.

Dazu geeignet haben die vereinigten Stimmen der Prediger, gerade ebenso, wie die, die sonst darüber laut geworden sind, die gedachte Bekanntmachung nicht erklären können. Wir sind Alle, nach wie vor, innerlichst beunruhigt geblieben. Aber wenn es anders wäre, wenn es auch nur Einem ganz sich Zurückziehenden möglich hätte werden können, wenigstens allmählig etwas weniger unruhig zu sein, — nunmehr, glaube ich, kann ich auch Diejenigen, die staatliches und kirchliches Gebiet, solche Dinge, die nur dem Erdenleben angehören, und solche, die sie himmlische nennen und allein mit der Frömmigkeit in Beziehung setzen, weit von einander scheiden, und die darum des Dafürhaltens sind, daß, so lange hier Ruhe gelassen wird, sie als Christen und Glieder der Kirche sich um die Unruhe dort nicht zu kümmern hätten, nunmehr, sage ich, kann ich auch Diese fragen: meint Ihr noch immer, daß nicht auch Ihr Gott und Menschen laut etwas zu klagen habt?

In der Stadt Flensburg ist die Jugend einer ganzen großen Schule gezwungen, den Schaden zu leiden, den sonst Eltern und Lehrer und Schulbehörden sorgfältigst von ihr fern halten sollen. Sie entbehrt seit Monaten jeglichen Unterrichts, denn die Landesverwaltung hat den Schreibmeister Burgwardt seines Amtes entsetzt, weil er in einer, den Küstern äußerlich aufgebürdeten Obliegenheit sich ihr nicht

fügen zu können erklärte. Jetzt ist der Rektor der Gelehrtenschule, Dr. Lübker, aus der Stadt verwiesen, und die Prima hat sich bereits aufgelöst. Die Entlassung des Schullehrers in Hoptrup war schon vorangegangen. Auch dort, heißt es, haben die Kinder Ferien, weil die Eltern sie dem neu gegebenen Lehrer nicht senden wollen. In Düppel, in Fjelstrup, in Jordkirch, in Broacker, in Ulderup sind die Prediger abgesetzt; in Oesbye der Prediger gleichfalls, weil er als Propst erklärte, nicht verfügen zu können, was die Landesverwaltung verfügt haben wollte; endlich jetzt in Apenrade der Superintendent, Propst und Prediger, „da er eine beharrliche Renitenz gegen die Anordnungen der Landesverwaltung zeigt." Ich weiß zufällig ganz genau, worin seine Renitenz bestanden hat. Zuerst darin, daß er gegen alle eben genannte sonstige Amtsentsetzungen jedesmal, wo sie, nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung, unter völliger Beiseitesetzung aller durch unser Landeskirchenrecht gewährleisteten Formen geschehen, und wo deshalb es völlig im Verborgenen blieb, mit welchem Recht oder Unrecht sie dekretirt waren, seinen wohlmotivirten amtlichen Protest als Superintendent einlegte, und sodann darin, daß er auf die Zumuthung, sich von dem gegenwärtigen Apenrader Magistrate die Verordnungen geben zu lassen und zu publiziren, erwiederte: publiziren wolle er wohl, wenn ihm z. B. das Amthaus die Verordnungen zustelle, aber sich mit dem jetzigen Magistrate einzulassen, sei für ihn eine moralische Unmöglichkeit, abgesehen von anderen Gründen, schon darum, weil er dann als Prediger jedes Verhältniß mit seiner Gemeinde werde abbrechen müssen. Und doch hatte die Apenrader Gemeinde, wie auf andere Weise, so durch einen jetzt, wie kaum jemals, zahlreichen sonntäglichen Kirchenbesuch ihm ihre Anhänglichkeit aufs Unzweideutigste zu erkennen gegeben. Ich würde mich weiter über Rehhoffs Trefflichkeit auslassen, wenn nicht jedes Lob von uns in dieser Beziehung schon darum unangemessen wäre, weil man auch so im Lande und außer Landes nur zu gut weiß, was Rehhoff ist und was namentlich die Nordschleswigsche Kirche an ihm besitzt. Aber Das will ich nicht unerwähnt lassen, daß auch in Oesbye die Gemeinde darauf besteht, Propst Prahl dürfe nicht von ihnen ziehen, daß in Jordkirch selbst die angeblich Dänischgesinnten Kirchengenossen sich faktisch für Pastor Grauer gegen den neu aufgedrungenen Hansen entscheiden, und dieser selbige Hansen soll jetzt als Superintendent und Propst Rehhoff's Nachfolger werden! Es verlautet, daß die Gemeinden sämmtlich, wie gegen Hansen protestiren, so für Rehhoff und die anderen entsetzten Geistlichen auftreten wollen, und dies giebt eine Veranlassung, zu fragen: ob Das nur sie allein thun sollen, oder ob hier nicht Gelegenheit geboten ist, wieder thatsächlich zu zeigen, daß man jedenfalls in den innerlichsten Beziehungen Schleswig nicht theilen, Schleswig-Holstein nicht trennen kann. Was die Prediger thun zu müssen glauben, werden sie des ehesten kundgeben, aber ich weiß aus dem Norden selbst, daß es ganz besonders den dortigen Predigern und Gemeinden wohlthuend sein würde, wenn, sowie früher die Holsteinischen Prediger den

Schleswigschen, nun Stimmen aus den Südschleswigschen und Holsteinischen Gemeinden den Nordschleswigschen zu erkennen geben wollten, daß in der Kirche der Grundsatz Wahrheit hat: wenn Ein Glied leidet, leiden sie alle. Indem ich dies zu beherzigen bitte und z. B. den Schullehrern, der gemeinsamen Landesuniversität, namentlich der theologischen Fakultät*), anheimgebe, ob sie sich veranlaßt finden können, mit dergleichen voranzugehen, oder dazu zu veranlassen, habe ich meinerseits zur Rechtfertigung des hiermit von mir ausgehenden Aufrufs Folgendes hinzufügen wollen:

Ich weiß, daß es vor Allem der Kirche geziemt, in und zu Gott stille zu sein, und daß besonders in Zeiten, wo sie, nach verborgenem Rathe, dahingegeben ist, eine Weile zertreten zu werden, ein Verstummen und Schweigen ihr gerade sehr wohl ansteht, wie denn auch ihr Herr und Meister in seinem Erdenwandel Zeiten gehabt hat, wo von ihm nur das Bedeutsame hat geschrieben werden können: Er aber schwieg still. Ob solche Zeiten für die Schleswigsche Kirche jetzt da sind? Wenn sie es noch nicht ganz, aber vor der Thür wären, so möchte jetzt wohl doch noch, wie im letzten Augenblick, solches laute Zeugen Pflicht sein, wie auch der Herr es seinem Schweigen vorangehen ließ. Komme sie denn wirklich, diese Zeit, und wo man sie schon gekommen achtet, da nun schon mag man unter dem äußerlichen Verstummen das inwendige Schreien um so lauter zu Dem empordringen lassen, der vor seinem Stuhl Klage verstattet, wenn auf Erden kein Stuhl mehr vorhanden, wo eine anzubringen ist, und der schon vor Alters, gerade als sein Knecht zu ihm schrie, sein allmächtiges Wort sprach: „Nun sollst Du sehen!" (2. Mos. 5, 22 ff.) Des Gebetes Schwert hält uns keine Großmacht in der Scheide. Das Schwert jetzt heraus, wer nur beten kann in unsers Landes Gränzen! Helft uns in Häusern und Hütten und Kammern, in der Kirche beten für die bedrängte Schleswigsche Kirche!

Schleswig. Nielsen."

In dem zur Propstei Apenrade gehörigen Flecken Lygumkloster war schon früher der Pastor Neiling entsetzt, und der früher

*) Die theologische Fakultät der Kieler Universität hat bereits unterm 22. Januar in Veranlassung des Martensenschen Sendschreibens sich dahin ausgesprochen, daß sie mit den Erklärungen der Schleswig-Holsteinischen Geistlichkeit über das Verhältniß der Herzogthümer zum Königreiche Dänemark und die Stellung der Schleswigschen Geistlichen zur „Landesverwaltung des Herzogthums Schleswig," sowie mit dem Verhalten der Schleswigschen Geistlichen im Sinne dieser Erklärungen, sich vollkommen in Einstimmung befinde. Namentlich erkenne sie auch in der Bemühung des Herrn Superintendenten, Dr. Nielsen, in ihrem Gewissen zweifelhaft gewordene Schleswig-Holsteinische Krieger gemäß seiner wohl erwogenen, von der Fakultät vollkommen getheilten Ueberzeugung über die Bedeutung ihres Fahneneides zu verständigen, nur die würdigste Erfüllung einer unausweichlichen Pflicht.

wegen Verbindung mit dem Feinde entlassene Pastor Höcker wieder eingesetzt. Auf den dawider von der Gemeinde eingereichten Protest erfolgte der nachstehende Bescheid:

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig eröffnet dem konstituirten Förster Fischer = Benzow und Konsorten in Lygumkloster hierdurch, daß der von denselben in Betreff der Außerkraftsetzung der unter dem 7. Januar 1849 stattgehabten, von der gemeinsamen Regierung bestätigten Wahl des Pastors Reiling zum Prediger daselbst und der Wiedereinsetzung des Pastors Höcker in dieses Amt erhobene Protest zur Berücksichtigung nicht geeignet ist.

Flensburg, den 1. Februar 1850.

Tillisch. Eulenburg.

Im Sundewitt ward der Propst, der Hauptprediger Jensen in Sonderburg, welcher sich während der zweijährigen Dänischen Okkupation der Insel Alsen, seiner entschieden Deutschen Gesinnung ungeachtet, die Hochachtung der Feinde in hohem Grade erworben hatte, entlassen und dagegen der ehemalige Prediger in Broacker, Steffensen, ein geborner Däne, welcher, nachdem er längere Zeit das Gewerbe eines Spions betrieben, nach Alsen geflüchtet war, als Propst konstituirt; derselbe auch an die Stelle des von der Statthalterschaft ernannten Pastors Wollesen (Verfassers der interessanten kleinen Schrift „zur Physiognomie Sundewitts in den Jahren 1848 und 1849) als Hauptprediger in Broacker wieder eingesetzt; imgleichen ward der Pastor Petersen in Ulderup (Verfasser der Schrift „zur Rechtfertigung Nordschleswigs") entlassen und der frühere Dänische Prediger Feilberg, der sich bei Annäherung der Deutschen Truppen entfernt hatte, wieder berufen; auch ward der Diakonus Petersen in Satrup entlassen und zu seinem Nachfolger ein gewisser Krogh=Meier, Bruder des fanatischsten Danomanen, auf Alsen ernannt, und in Rinkenis die Wahl des Kandidaten Lange, der sich geweigert, einen politischen Revers zu unterzeichnen, kassirt, und die Stelle dem Sohne des enragirt Dänischen Postmeisters Wernich in Sonderburg übertragen, wogegen die Gemeinde ohne Erfolg protestirt haben soll.

Dasselbe Loos traf mehrere Deutsch gesinnte Schullehrer und Kirchenoffizialen, wie z. B. den verdienten Küster Andresen zu Ulderup.

Der Entsetzung des Propsten Volquarts in Flensburg ist bereits oben gedacht worden; für ihn ward der Pastor Aschenfeld in Flensburg, ein geborner Kieler, aber längst als gesinnungs- und charakterlos bekannt, als Propst konstituirt. Die Pastoren Hansen in Bau und Desler in Quern wurden entlassen; der Pastor Schmidt in Grundhof, der früher als Wortführer einer Deputation aus Angeln in Berlin gewesen und seitdem vielfache Verfolgungen von Seiten der Landesverwaltung erfahren hatte, ist durch seinen vor Kurzem zu Kiel erfolgten Tod ferneren Kränkungen entzogen worden.

Vor einiger Zeit soll die Landesverwaltung auch die Entlassung des Superintendenten Nielsen in Schleswig ausgesprochen haben; diese ist indeß jedenfalls nicht zur Vollziehung gekommen, und der Superintendent Nielsen ist auch in der Ausübung seiner Funktionen nicht behindert.

Durch diese wiederholten Attentate gegen die Landeskirche hat die gesammte Geistlichkeit sich zu der nachstehenden Kundgebung *) veranlaßt gesehen:

Nach der Stellung, welche wir unterzeichnete Geistliche bisher in unserer Landessache eingenommen haben, müssen wir, den neuesten Vorgängen im Herzogthum Schleswig gegenüber, uns zu nachstehender öffentlichen Kundgebung nicht allein berechtigt, sondern auch berufen halten.

Die Grundlage, auf welcher der gegenwärtige ganze öffentliche Zustand Schleswigs ruhet, ist die von den Königreichen Dänemark, Preußen und Großbritannien am 10. Juli v. J. abgeschlossene Konvention. Da nun aber keine dieser drei kontrahirenden Mächte ein Recht hat, über uns zu verfügen, so ist diese Konvention um so mehr nicht im Namen des Rechts, sondern lediglich im Namen der Gewalt geschlossen, als dieselbe das theuerste unserer Rechte mit Füßen tritt. Vor der Gewalt beugt sich nun wohl die Revolution, aber nicht das Recht. Indessen ist doch für das Rechtsbewußtsein eine Versuchung und eine Gefahr vorhanden, wo sich die Gewalt geltend macht, eine Gewalt, getragen von drei Königreichen, geschirmt und gestärkt von 10,000 Mann Kriegsvolk, umgeben mit fürstlicher Ehre und Gnade, mit fürstlichem Solde und Golde. Diese gefährliche Versuchung für das theuerste

*) Die früher abgegebenen Erklärungen der Schleswigschen Geistlichkeit s. in Nielsen, Materialien zu einer Appellation für Schleswig-Holstein und dessen Geistlichkeit. S. 34—41.

Kleinod unseres Volkes voraussetzend, sprachen wir Geistliche, Angesichts der über uns kommenden Gewalt, uns über die öffentliche Lage des Landes aus, ob wir etwa einerseits unseren Gemeinden einen Fingerzeig durch die bevorstehenden Wirrsale, andererseits den Trägern der faktischen Gewalt einen Wink über die Gränzen ihrer Gewalt geben möchten. So sehr uns das Erste, zu unserer großen Freude, gelungen ist, so vollständig ist uns das Zweite leider mißlungen.

Der durch die erwähnte Konvention eingesetzten Landesverwaltung ist das unglückliche Loos gefallen, ein für sein Recht begeistertes Volk im Namen der Gewalt zu regieren; aber das dürfen wir behaupten, daß, wenn dieselbe während der kurzen ihr gesetzten Frist mit einiger Schonung unserer edelsten Gefühle, unserer besten Güter zu Werk gegangen wäre, sie, bei dem durchaus ruhigen und gesetzten Wesen unseres Volks, von einem erträglichen und leidlichen Zustande hätte berichten können. Daß sie nun aber selbst den Zustand des von ihr administrirten Landes als einen völlig unleidlichen, unheilvollen, Verderben bringenden vor ganz Europa hat bezeugen müssen, das ist allein das Werk ihrer eigenen Hand. Denn den hundertfachen Aeußerungen unseres Rechtsbewußtseins, wie sie von so gut wie sämmtlichen geistlichen und weltlichen Beamten, von zahllosen Stadt- und Landbewohnern, laut geworden sind, hat sie nie etwas anderes entgegengehalten, als das Medusenhaupt ihrer Gewalt, und die Geschichte ihres Regiments ist im Wesentlichen nichts anderes, als ein Register rechtswidriger Verfügungen, eine Menge gewaltsamer Amtsentsetzungen, eine Reihe skandalöser Beamten-Kreirungen, eine große Zahl von exekutionsmäßigen Bedrükkungen der je besten Beamten und Städte des Landes.

Eine Zeitlang erwarteten wir Geistliche, daß die Kirche von den Maßnahmen dieses Regiments verschont werden würde, da wir uns mit der größten Einmüthigkeit und Bestimmtheit über die Stellung des kirchlichen Gewissens zu dem Rechte des Landes und zu der gegenwärtigen Gewaltherrschaft von Anfang an ausgesprochen hatten. Allein wir hatten uns geirrt. Die erste Bestimmung in der Bekanntmachung vom 17. September wollte uns die Aenderung der kirchlichen Fürbitte für den Landesherrn zur Pflicht machen. Wir nahmen sofort Anlaß, uns dahin öffentlich zu erklären, daß wir gewissenshalber zu einer Aenderung der Fürbitte uns in keiner Weise verstehen könnten, und suchten so ernstlich und dringlich, als uns möglich, von dem betretenen Wege abzumahnen. Eine große Anzahl von uns ward, bei Gelegenheit dieser Erklärung, durch die das Schleswig-Holsteinische Rechtsgefühl tief verletzende Weise, wie die Landesverwaltung begann, von ihrem auf der Majestät des Königs von Dänemark ruhenden Regierungstitel Gebrauch zu machen, dahin gedrängt, es öffentlich auszusprechen, daß sie zu der Publikation aller und jeder Erlasse der Landesverwaltung so lange ihre Mitwirkung versagen müsse, bis dieselbe über ihren Regierungstitel eine beruhigende Erklärung gegeben haben werde. Der erste Erfolg aber war, daß Pastor Haack zu Haddebye, unser theurer Amtsbruder, weil

zufällig seine, mit unserer öffentlichen Erklärung ganz gleichlautende an die Landesverwaltung gelangt war, mit Uebergehung aller gesetzlichen Formen seines Amts für verlustig erklärt ward. Zweitens erließ die Landesverwaltung am 12. November eine Bekanntmachung, in welcher sie die, Beruhigung beabsichtigende Erklärung gab, daß Sie im Namen Sr. Majestät des Königs von Dänemark, Herzogs zu Schleswig, das Herzogthum regiere, und sandte diese Bekanntmachung an die Superintendenten mit der Zumuthung, daß nunmehr die Geistlichkeit sich beruhigen möge, indem die Landesverwaltung nichts dagegen habe, wenn die Prediger in Gemäßheit dieser Bekanntmachung die Fürbitte formulirten. Das war also Alles, was die Landesverwaltung, unseren ernsten und gerechten Gewissensbedenken gegenüber, zur Beruhigung sagen und thun wollte und konnte! Der zweideutige Regierungstitel, welcher der Gewaltherrschaft den Stempel des Rechts aufprägen sollte, hatte nun eine authentische Interpretation empfangen, aber welche? Eben das, was die Vaterlandsfreunde von Anfang an unter diesem Titel fürchteten, war nun nicht blos durch die stummen Thaten, sondern auch durch die lauten Erklärungen der Landesverwaltung ans Licht getreten, daß nämlich der offenkundig vorliegende Dänische Königstitel die alleinige große Hauptsache ist, der versteckte Herzog aber eine knappe nichtssagende Formalität. Nun wußten wir, daß an ein Verständniß mit dieser Administration nicht zu denken sei, und glaubten uns in das Schweigen zurückziehen zu können, da wir außerdem sahen, daß das Land in diesen schwierigen Zuständen die rechte Bahn, welche allein zur Abwehr des sittlichen Verderbens führen konnte, innehielt. Wenn nämlich die Grundlagen des Rechts, auf welchen die öffentlichen Verhältnisse beruhen, von oben herab beharrlich umgestürzt werden, wenn zu solchem Werke der Finsterniß längst von dem öffentlichen Urtheil des Landes geächtete Menschen durch Geld und Ehre herangezogen und gebraucht werden, so ist nur ein Mittel vorhanden, wie ein gefährdetes und bedrohtes Volk dem unheilbaren Schaden an seinem innersten Leben entgehen kann. Dieses Mittel ist die innere, lebendige, kräftige Gegenwirkung seines Rechtsbewußtseins und seines Gewissens. Wir sprechen es aus mit hoher Freude und mit innigem Danke gegen Gott, daß unser kleines vielgeplagtes Volk gewürdigt worden ist, im Angesichte von ganz Deutschland ein leuchtendes Beispiel einer solchen, im unerschütterlichen Rechtsbewußtsein ruhenden Abwehr der, in einem gewaltthätigen, rechts- und gewissenlosen Regimente für die öffentliche Sicherheit enthaltenen Anfechtungen gegeben zu haben.

Da indessen die Landesverwaltung nicht blos für diese starke und gewaltige Sprache des Rechts und Gewissens völlig unempfänglich geblieben ist, sondern auch auf ihrer unheilvollen Bahn immer weiter fortschreitet, als müsse sie, ehe sie ihre Endschaft erreicht, das Maß der Ungerechtigkeit voll machen, so dürfen auch wir nicht länger in unserm Schweigen verharren, und dieses um so weniger, da die meisten Schritte der Landesverwaltung nicht blos gegen die Rechte des Landes, sondern

zugleich auch gegen die Rechte und Güter der Kirche gerichtet sind. Wir wollen es nur berühren, daß mehrere geistliche Stellen, wegen vorgelegter oder rechtswidriger Reverse, durch Schuld der Landesverwaltung unbesetzt bleiben müssen; aber daß große blühende Schulen gewaltsamerweise verlassen und verödet werden, das erfüllt uns mit Schmerz, und daß sieben anerkannt tüchtige Prediger der Politik der Gewalt geopfert worden, ist ein Schlag ins Gesicht der ganzen Schleswig-Holsteinischen Landeskirche. Doch voll, ganz voll sollte das Maß werden. Der Propst Prahl, weil er das Recht seines kirchlichen Visitatoramts, politischen Maßnahmen gegenüber, gewahrt wissen wollte, ward mit Beiseitesetzung aller kirchlichen Rechtsformen seiner Propstei und Pfarre entsetzt, und endlich mußte der Oberhirt der Nordschleswigschen Kirche, um welchen die viel leidenden Brüder des Nordens sich wie um einen festen gottgegebenen Halt in herzlicher Verehrung schaaren, den seine vielgeprüfte Gemeinde als ihren geistlichen Vater mit kindlicher Liebe umgiebt, der Superintendent, Propst und Hauptpastor Rehhoff in Apenrade dasselbe Schicksal erleiden, weil er nach vieler Geduld und unsäglicher Selbstverleugnung in allerlauterster Weise, von rein kirchlichem Standpunkte, den politischen Uebergriffen der Landesverwaltung seine Mitwirkung versagte.

Diesem Allen gegenüber erheben wir, als Diener der Kirche Christi, förmlich und feierlich Protest, namentlich protestiren wir:

gegen alle Maßnahmen, durch welche Gemeinden in ihrem heiligsten Interesse aufs gröblichste verletzt, in ihren theuersten Gütern gekränkt, Geistliche und Lehrer aus ihren Aemtern widerrechtlich und gewaltsam entfernt, und andere wiederum in ihre Stellen gesetzt; durch welche Gotteshäuser verödet, Schulen geschlossen sind und die Jugend der Verwilderung hingegeben; durch welche überhaupt die gesammte kirchliche Verwaltung des nördlichen Schleswigs gestört und unmöglich gemacht worden ist, und müssen um so mehr gegen die Rechtsgültigkeit aller dieser Gewaltmaßregeln Verwahrung einlegen, als zwei Mitglieder der Landesverwaltung nicht einmal unserer Konfession angehören.

Den 29. Januar 1850.

Nielsen, Superintendent und Propst zu Hütten. Boysen, Propst zu Gottorf. Lüdemann, Pastor am Friedrichsberg. Baumgarten, zu Michaelis. Hansen, Kompastor am Dom. Scholtz, Pastor zu Glücksburg. Christiansen, zu Erfde. Doose, Diakonus zu Oldenswort. Röhß, Pastor zu Moldenit. Sörensen, konst. zu Nübel. Volquarts, Kirchenpropst zu St. Johannis in Flensburg. Hartz, Diakonus zu St. Nikolai daselbst. Thomsen, Pastor zu Munkbrarup. Schmidt, zu Grundhof. Harries, Diakonus daselbst. Desler, Pastor zu Quern. Westedt, zu Steinberg. Ohrt, zu Esgrus. Zorn, zu Sterup. Hansen, zu Sörup. Thomsen, Diakonus daselbst. Simonsen, Pastor zu Husbye. Back, zu Hürup. Holt, zu Groß- und Kleinsolt. Ebsen, zu Sieverstedt. Asmussen, zu Eggebeck. Freese, zu Jörl. Bundesen, zu Wanderup. Petersen, zu

Großen-Wiehe. Lorentzen zu Adelbye. Feddersen, zu Nordhackstedt. Janssen, zu Wallsbüll. Siemsen, zu Handewitt. Hansen, zu Bau. Valentiner, zu St. Marien in Flensburg. Jürgensen, zu Brodersbye und Tharstedt. Moritzen, zu Ulsnis. Jensen, zu Boren. Rendtorf, zu Arnis. Kähler, zu Kappeln. Valentiner, zu Gelting. Schmidt, Kompastor daselbst. Juhl, Pastor zu Töstrup. Hansen, zu Rabenkirchen. Brix, zu Süderbrarup und Loit. Ebsen, zu Norderbrarup. Werner, Adjunkt daselbst. Thiesen, Pastor zu Boel. Goeze, zu Thumbye und Struxdorf. Edleffsen, zu Satrup. Schöttel, zu Hatvetoft. Augustiny, zu Ulsbye und Fahrenstedt. Prehn, zu Tolk. Hansen, zu Kropp. Augustiny, zu Hollingstedt. Saß, zu Koldenbüttel. Weiland, zu Oldensworth. Feddersen, Propst und Pastor zu Garding. Weiland, Pastor zu Tating. Henning, zu Ording. Wolf, zu St. Peter. Frahm, zu Vollerwick. Rühlemann, zu Welt. Vogeller, zu Poppenbüll. Clausen, zu Osterhever. Huß, zu Tetenbüll. Reimers, Diakonus daselbst. Clasen, Pastor zu Cathrinenheerd. Thaden, zu Ulvesbüll. Schmidt, zu Witzworth. Uedsen, Diakonus daselbst. Ahrens, Pastor zu Kotzenbüll. Havenstein, zu Kating. Scholtz, Diakonus zu Garding. Nyegaard, Pastor zu Süderstapel. Röh, zu Bergenhusen. Holm, zu Schwansen.

Dieser Erklärung sind beigetreten:

Jacobsen, Pastor in Neukirchen. Hansen, Pastor in Rodenaes. Petersen, Pastor in Clanxbüll. Jürgensen, Pastor in Horsbüll. Jacobsen, Pastor in Emmelsbüll. Greiff, Pastor in Dagebüll. Eichner, Pastor in Fahretoft. Jörgensen, Pastor in Deezbüll. Jessen, Pastor in Niebüll. Haustedt, Diakonus daselbst. Andresen, Pastor in Lindholm. Nissen, Pastor in Riesum. Meyer, Pastor in Stedesand. Gotthard, Pastor in Enge. Lorenzen, Pastor in Leck. Claussen, Diakonus daselbst. Hinrichsen, Pastor in Ladelund. Lützen, Pastor in Carlum. Matthiessen, Pastor in Klixbüll. Lassen, Pastor in Braderup. Jepsen, Pastor in Humptrup. Nissen, Pastor zu Lygum. Heynsen, Archidiakonus zu Tondern.

Harries, Propst und Hauptpastor in Husum. Andersen, Kompastor daselbst. Henrichsen, Kompastor in Mildstedt. Trulsen, Diakonus in Schwabstedt. Ohlhues, Pastor in Olderup. Friederici, Pastor in Hattstedt. Waltzel, Kompastor daselbst. Godbersen, Pastor in Simonsberg. Kühl, Pastor auf Pellworm. Asmussen, Pastor ebendaselbst. Holst, Pastor in Brecklum. Nissen, Pastor in Bredstedt. Petersen, Pastor adj. daselbst. Bohsen, Pastor in Bordelum. Bahnsen, Pastor in Drelsdorf. Speckhahn, Pastor in Langenhorn. Simonsen, Diakonus daselbst. Danielsen, Pastor in Ockholm. Simonsen, Pastor in Joldelund. Hermes, Pastor in Bargum. Jacobsen, Pastor in Hütten. Rönnenkamp, Pastor in Kosel. Wildhagen, Pastor in Hohn. Linde, Pastor in Borbye. Bolten, Pastor in Bünstorf. Jungclaussen, Pastor in Riesebye. Peters, Diakonus in Gettorf. Harring, Pastor in Sehestedt.

Auch sind folgende Beitrittserklärungen erfolgt:

aus der Propstei Tondern.

Auf Grund unserer in Gemeinschaft mit den übrigen Schleswigschen Predigern abgegebenen früheren Erklärung fühlen auch wir uns gedrungen, unsern Schmerz und unsere Besorgniß über die Zustände der Landeskirche im nördlichen Schleswig auszusprechen. Wir haben uns nicht überzeugen können, daß hinreichender Grund zu den gewaltsamen Maßregeln vorhanden gewesen ist, wodurch in letzterer Zeit die Rechte der Landeskirche gekränkt und das innerste Leben derselben verletzt worden sind. Deshalb halten wir, als Diener der Kirche, ohne weitere, in der That unnöthige Motivirung uns verpflichtet, ihre Rechte gegen alle Ueber- und Mißgriffe zu wahren und zu schützen.

Ahlmann, Propst. Carstens, Diakonus in Tondern. Jessen, Prediger in Abild, und im Auftrag für Möller, Pastor in Jerpstedt. Hoeck, Prediger in Hostrup. Momsen, Prediger in Hoyer. Schmidt, Prediger in Burkall. Matzen, Prediger in Bülderup. Beyer, Prediger in Tingleff. Meyer, Prediger in Raepstedt. Hoeck, Prediger in Uck. Godt, Prediger in Feldstedt. Petersen, Prediger in Holebüll.

aus der Propstei Fehmarn.

Der in Nr. 43 des Alt. Mercurs d. J. enthaltenen Erklärung Schleswigscher Geistlicher, so wie dem darin enthaltenen Proteste gegen alle diejenigen Maßregeln der Landesverwaltung, durch welche das Recht unserer Kirche gebrochen und das Gemeindeleben vernichtet wird, treten die unterzeichneten Geistlichen der Propstei Fehmarn aus voller Ueberzeugung bei.

Clausen, Kirchenpropst. C. Niese, Kompastor in Burg. Zeitner, Pastor in Landkirchen. N. C. Schmidt, Diakonus daselbst. Ad. Erich, Pastor in Petersdorf. Matthiessen, Diakonus daselbst. H. Jessen, Pastor in Bannesdorf.

Annoch aus dem Amte Tondern:

An die Redaktion des Altonaer Mercur.

In Nr. 73 Ihrer Zeitung werden die Namen derjenigen Geistlichen des Amtes Tondern aufgezählt, welche die veröffentlichte „Kundgebung" Schleswiger Geistlichen unterzeichnet haben. Es hat sich dabei ein Irrthum eingeschlichen, indem die Namen der Unterzeichneten ausgelassen sind, und dies hat uns um so mehr befremden müssen, da wir die Ersten waren, denen die gedachte Kundgebung zur Unterschrift vorgelegt wurde, und die dieselbe mithin als die Ersten unterzeichneten. Wir glaubten diese Bemerkung unseren Amtsbrüdern und uns selber schuldig zu sein, so wie wir zur verehrlichen Redaktion uns dessen versehen, dieselbe wolle, um Mißverständnissen zu begegnen, diese unsere Erklärung veröffentlichen, oder unsere Namensunterschriften nachfolgen lassen.

Uberg und Aventoft, Amts Tondern, den 2. April 1850.

H. H. Göttge, Prediger zu Uberg. P. C. Holm, Prediger zu Aventoft.

Nach den für die Schleswig-Holsteinische Geistlichkeit bestehenden älteren und neueren Gesetzen, kann die Entlassung von Predigern und Schullehrern nur unter Mitwirkung der geistlichen Vorgesetzten, nach einem vorgängigen gerichtlichen Verfahren, stattfinden, wie sich dies in der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung vom Jahre 1537, in der Konstitution, die Ecclesiastica betreffend, vom Jahre 1636, §. 10, der Instruktion für den Generalsuperintendenten vom 14. Dezember 1739, §. 4 und 12, so wie in der Instruktion der Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 15. Mai 1834, §. 106—109, und der Gerichtsordnung für die Obergerichte vom 15. Mai 1834, §. 48—51, endlich in der Verordnung vom 4. April 1845, betreffend die Entlassung der Schullehrer, klar ausgesprochen findet. Die Landesverwaltung hat demnach, dem Art. X. der Waffenstillstandskonvention vom 10. Juli 1849 gerade zuwider, gegen die bestehenden Gesetze gehandelt, indem sie die ihr mißfälligen Prediger und Schullehrer ohne ein vorgängiges Verfahren von ihren Aemtern entlassen hat. Sie hat dies freilich in Betreff mehrerer derjenigen Prediger, welche seit dem März 1848 ernannt oder bestätigt sind, durch die Form der Dienstentsetzung zu koloriren gesucht, indem sie die ihr eingeräumte Befugniß, die nach dem 17. März 1848 erlassenen Verwaltungsmaßregeln im wohlverstandenen Interesse des Landes aufzuheben, mißbrauchend, in solchen Fällen den Ausdruck wählt, „daß die Ernennung oder Bestätigung des betreffenden Predigers wieder aufgehoben sei;“ es bedarf aber keiner weitern Ausführung, daß die angeführte Bestimmung der Konvention diesen Sinn nicht gehabt hat, und nicht hat haben können, sondern daß nur an allgemein gesetzliche Bestimmungen gedacht ist, und auf allen Fall würde dadurch die formlose Entlassung solcher Geistlichen, die schon vor dem Jahre 1848 ihre damaligen Aemter bekleidet haben, wie des Propsten Rehhoff in Apenrade, des Pastor Haack in Haddebye, des Pastor Hansen in Bau und Anderer, so wie der ohne unmittelbare Mitwirkung der Staatsregierung bestallten Schullehrer und Kirchenoffizialen nicht gerechtfertigt.

Wir enthalten uns jeglicher Bemerkung darüber, welchen Einfluß eine solche Behandlung der Geistlichen und Lehrer auf die

Religiosität der Gemeinden und die Schulbildung des heranwachsenden Geschlechts üben muß, und fügen nur hinzu, daß die Entlassung vom Amte lediglich solche Prediger und Schullehrer betroffen hat, die ihres tadellosen Wandels und anerkannter Tüchtigkeit wegen bei ihren Gemeinden in hohem Ansehen standen, so daß gewiß keine Maßregel mehr geeignet war, die Dänischen Sympathieen, wo deren noch vorhanden sind, in Nordschleswig zu vernichten.

Indem die Landesverwaltung so die National-Dänische Reaktion im nördlichen Schleswig durchzuführen suchte, und sich das Ansehen gab, auf diese Weise die Schleswig-Holsteinische Insurrektion, wie man in Dänemark die Erhebung der Herzogthümer nennt, zu bekämpfen, beförderte sie in der That die dort seit längerer Zeit vorbereitete kommunistische Richtung.

Es ist nämlich Thatsache, daß die Dänische Propaganda, seit sie in Nordschleswig ihr Wesen treibt, zunächst auf und durch die niederen Schichten der bürgerlichen Gesellschaft gewirkt, und nur dadurch die den Dänen wenigstens scheinbar günstige Stimmung hervorgebracht hat. Die dort im Durchschnitt sehr wohlhabende Klasse der größeren Grundbesitzer, der eigentlichen Bauern, ist nämlich bis auf die einzelnen Dänen, welche sich nach und nach daselbst angekauft haben, mit den seit Jahrhunderten bestehenden Verhältnissen, insonderheit mit der Verbindung mit Holstein völlig zufrieden und weiß die Vorzüge, welche die Stellung der Schleswigschen Bauern vor derjenigen der Dänischen hat, wohl zu schätzen; die besitzende Klasse war demnach den von Dänemark ausgehenden Neuerungen im Ganzen abgeneigt. Anders war es aber mit den sogenannten kleinen Leuten, die, wenn sie auch nicht dem in manchen Gegenden Deutschlands vorhandenen eigentlichen Proletariat gleichgestellt werden können, dennoch mit den größeren Grundbesitzern, der Bauernaristokratie, in natürlicher Opposition stehen. Die Dienstboten, Tagelöhner, Landhandwerker, kleinen Haus- und Landbesitzer sind zudem größtentheils von Jütland eingewanderte Dänen, die bei der nicht eben starken Bevölkerung jener Gegenden leicht ein Unterkommen finden. Diese Leute, welche bei jeder Neuerung nur zu gewinnen hofften, liehen

dem Einflusse der Propaganda um so williger Gehör, da ihnen eben dadurch die Aussicht eröffnet ward, den größeren Grundbesitzern gegenüber eine Bedeutung zu erlangen, an welche sie früher nicht denken konnten. Die Lehren der Dänischen Prediger und Schullehrer, die Schmeicheleien der Dänischen Volksredner, die Bestechungen aus der sogenannten Kriegskasse der Propaganda fanden bei dieser Klasse der Bevölkerung einen fruchtbaren Boden, und den Massen gelang es bald, die größeren Bauern und selbst manche Beamte zu terrorisiren. Die Bauern waren nämlich von den Dienstboten und Arbeitern, deren sie nicht entbehren können, mehr oder weniger abhängig, und dies ward von diesen benutzt, nicht nur ihre eigenen Ansprüche fortwährend zu steigern, sondern auch die Bauern zu nöthigen, sich selbst den Anforderungen der Propaganda zu unterwerfen; denn diejenigen, welche sich nicht fügen wollten, oder Deutsche Gesinnung an den Tag legten, wurden bedroht, wohl gar gemißhandelt und in den Dänischen Blättern an den Pranger gestellt. Die Nordschleswigschen Bauern scheuen aber nichts mehr als Störungen in ihrem Betrieb und Gefahren für Haus und Hof, und ließen sich daher, um nur den Hausfrieden zu erhalten, das Verhältniß zu ihren Predigern zu schonen, uno Anfeindungen und Denunziationen zu vermeiden, um so eher zur Theilnahme an Dänischen Vereinen und Adressen, zur Zeichnung von Geldbeiträgen und andern Demonstrationen verleiten, da es auch ihnen an politischer Bildung gänzlich fehlte. Auch die Beamten hatten hierunter nicht wenig zu leiden, indem ihre Autorität systematisch unterwühlt ward: wenn die Dänischen Dienstboten und Arbeiter, und andere Schützlinge der Propaganda mit ihren unbegründeten Beschwerden über ihre Dienstherren kein Gehör fanden, wenn die Beamten die Ordnung zu erhalten suchten und die Unruhstifter in ihre Schranken zurückwiesen, so ward dies in den Dänischen Blättern in entstellter Erzählung als unerträglicher Druck von Seiten der Deutschen Beamten verkündet, und dazu benutzt, die so geschmähten Beamten auch bei der damaligen Staatsregierung außer Kredit zu setzen, so daß weniger gesinnungstüchtige Männer sich durch die Furcht, die Ungunst der Regierung auf sich zu ziehen, einschüchtern und demoralisiren ließen.

Einen wesentlichen Stützpunkt für die Verbreitung der Dänischen Gesinnung unter den niederen Klassen, und deren Uebergewicht, gewährte auch das damalige Rekrutirungssystem: unter den Wohlhabenderen fand eine allgemeine Abneigung vor dem Soldatendienst statt, und jeder Bauernsohn pflegte sich durch Annahme eines Stellvertreters vom eigenen Dienst zu befreien; nur die Söhne der kleinen Leute wurden wirklich Soldaten, und da diese durchgängig in Dänischen Garnisonen dienten, so wurden sie nicht nur selbst völlig danisirt, sondern theilten die Dänischen Sympathieen auch ihren Familien mit. So standen die Sachen bis zum März 1848: die Dänen fingen den Krieg damit an, den nördlichen Theil von Schleswig zu besetzen, die Beamten hinwegzuführen, die Deutsch gesinnten Einwohner zu mißhandeln; die Gesammtbevölkerung sah daher nur in der einstweiligen Unterwerfung ihr Heil und fand ihre Gesinnungslosigkeit gerechtfertigt, als der Rückzug des General Wrangel aus Jütland Nordschleswig wiederum den Dänen Preis gab, und die fernere Kriegführung nur die Furcht vor den Dänen vermehrte, das Ansehen der Deutschen Waffen aber erheblich schwächte.

Erst nach dem Malmöer Waffenstillstande trat wieder ein geordneter Zustand ein, und so sehr auch von Seiten der Dänen fortwährend gewühlt ward, gelang es doch der gemeinsamen Regierung, nach Entfernung der Dänischen Prediger die besseren Theile der Bevölkerung zu gewinnen und die Umtriebe der Proletarier zu paralysiren.

Mit dem Eintritt der Landesverwaltung nahm aber das alte Unwesen sofort wieder seinen Anfang. Die geflüchteten Dänischen Prediger und Beamten kehrten zurück, die Propagandisten erhoben keck das Haupt, die beurlaubten Dänischen Matrosen und Soldaten waren zu allen Exzessen bereit; die von den s. g. Bauernfreunden in Dänemark gepredigten kommunistischen Lehren wurden unter den besitzlosen Klassen der Nordschleswigschen Bevölkerung verbreitet, und die Besitzenden sahen sich schutzlos ihrer Willkühr Preis gegeben. Durch Dänische Emissaire bildeten sich, von der Landesverwaltung begünstigt, allenthalben sogenannte Schleswigsche Vereine, deren Mitglieder sich zu unverbrüchlichem

Geheimniß und unbedingtem Gehorsam gegen die Oberen verpflichten mußten, und die von Flensburg aus geleitet die Zwecke der Landesverwaltung vorbereiteten und unterstützten. Die Landesverwaltung hat namentlich diese Vereine vielfach benutzt, um die Absetzung von Predigern, Beamten und Schullehrern durchzusetzen; es bedurfte nur eines Winks von einem der Leiter dieser Vereine, unter welchen namentlich der Kaufmann Christiansen in Flensburg genannt wird, um eine Petition, daß ein Beamter oder Prediger ab-, und ein Dänischer Nachfolger eingesetzt werde, mit Hunderten von Unterschriften zu bewirken, oder eine Adresse im Dänischen Sinne hervorzurufen. Die Proletarier freuten sich der ihnen eingeräumten Bedeutsamkeit, und selbst die größeren Landbesitzer wagten nicht, ihre Unterschrift zu verweigern, um sich nicht der Gefahr von Mißhandlungen auszusetzen. Die Landesverwaltung prüfte aber weder die Authenticität der Unterschriften, noch die Qualität der Unterzeichner, und so erklärt es sich, daß in Folge solcher Petitionen eine Menge höchst beliebter und geachteter Prediger zum großen Leidwesen aller Gutgesinnten in den Gemeinden entlassen ist. Ein schlagendes Beispiel dieser Art ist die aus der Stadt Hadersleben mit 810 Unterschriften an die Landesverwaltung eingesandte Dankadresse wegen Einsetzung des Bürgermeisters Lassen: unter den zur normalen Kommunalsteuer in Hadersleben angesetzten 870 Personen befinden sich nämlich 538 Deutsche, 172 Dänen und 160 Indifferente; von den ersteren hatten 460 gegen die Entlassung des Bürgermeisters Kier ausdrücklich protestirt, und da sich auch unter den Dänen manche fanden, die sich ihren Deutschen Mitbürgern anschlossen, so können von jenen 810 Unterschriften der Dankadresse höchstens 160 von steuerzahlenden Bürgern herrühren, die übrigen 650 Namen müssen entweder fingirt sein oder den untersten Klassen der Bevölkerung angehören, und es wird auch erzählt, daß Einzelne aufgefordert sind, 10—12 Namen zu unterschreiben, daß Schulknaben als Commis aufgeführt sind rc.

Auf diese Weise allein ist es auch erklärlich, daß eine Adresse mit beinahe 9000 Unterschriften an den König von Dänemark hat zu Stande kommen können, und daß der Pastor Martens für eine ähnliche Demonstration 291 Unterschriften hat sammeln

können, welche der Obrist Hodges indeß, wie seine nachfolgenden Antworten ergeben, als baare Münze angenommen hat:

Flensburg, 22. März 1850.

Meine Herren! Es ist mir durch Lord Palmerston, Ihrer Majestät ersten Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, aufgetragen worden, Ihnen in Erwiederung Ihres Briefes an Se. Herrlichkeit, datirt vom 3. März und begleitet von einer Kopie einer Adresse an Se. Majestät den König von Dänemark, unterzeichnet von 8897 Einwohnern des Herzogthums Schleswig, zu kommuniciren, daß Ihrer Majestät Regierung sehr befriedigt worden ist durch den in dieser Mittheilung gegebenen Beweis des Vertrauens, welches die Deputation und diejenigen, welche die Deputation repräsentirt, auf die guten Absichten der Brittischen Regierung, so wie auf die Aufrichtigkeit ihrer Bestrebung, den Angelegenheiten zwischen Dänemark und Deutschland, welche der Vermittelung Großbritanniens übergeben worden, ein glückliches Ende zu geben, gesetzt haben.

Mir ist ferner von Lord Palmerston übertragen worden, Ihnen mitzutheilen, daß Sie versichert sein können, daß die Brittische Regierung es an keiner zweckmäßigen Anstrengung fehlen lassen wird, um ein solches wünschenswerthes Resultat zu erzielen, und Ihrer Majestät Regierung hofft, daß die Zeit nicht fern ist, in der die Personen, die diese Adresse an den König von Dänemark unterzeichnet haben, durch Wiederherstellung eines sichern und ehrenvollen Friedens belohnt werden für ihre Loyalität gegen ihren Souverain und für ihr ruhiges, geduldiges und gesetzliches Ertragen aller der zahlreichen Uebel, die unvermeidlich auf dem Lande lasten, welches der Schauplatz des Krieges wird.

Meine Herren! Ich habe die Ehre zu sein Ihr gehorsamster, ergebenster Diener

G. Lloyd Hodges.

Flensburg, den 1. April 1850.

Ehrwürdiger Herr! In Erwiederung des von 291 Bewohnern Angelns an Viscount Palmerston, Ihrer Majestät ersten Staatssekretair für die auswärtigen Angelegenheiten, gerichteten Schreibens, das auf deren Verlangen von mir übergeben ist, und das deren Wunsch ausspricht, unter der Dänischen Souverainetät zu verbleiben, habe ich von Sr. Herrlichkeit den Auftrag, Sie und die anderen Unterzeichneten des Schreibens davon zu unterrichten, daß die Regierung Ihrer Majestät mit großer Befriedigung diesen Ausdruck der Ergebenheit für den gesetzmäßigen Souverain entgegengenommen hat, der eben so ehrend ist für die Personen, von denen dieser Ausdruck loyaler Gesinnung ausgeht, als für den Souverain, gegen den er ausgesprochen wird. Ihrer Majestät Regierung beklagt aufrichtig die vielen Leiden, welche die Kriegskalamitäten für das Volk in den Herzogthümern herbeigeführt haben, und die Unterzeichner können sich versichert halten, daß die Groß-

britannische Regierung es an keinen Bestrebungen fehlen lassen wird, um, soweit deren Funktionen dies zulassen, zu einer dauernden Wiederherstellung des Friedens beizutragen.

Einen Beleg dafür, wie wenig die besseren Klassen der bürgerlichen Gesellschaft mit solchen Demonstrationen einverstanden sind, gewährt auch die Thatsache, daß, als die Schleswigschen Vereine die Absendung einer Deputation nach Kopenhagen beschlossen, sich bei den zu diesem Zwecke in Hadersleben gehaltenen Versammlungen nur 30 Einwohner aus der Stadt Hadersleben und 30—40 Landleute aus dem Amte, welches doch 40,000 Seelen zählt, betheiligten.

Um die Demoralisation der unteren Volksklassen zu vollenden, verbreiten die unter der Aegide der Landesverwaltung in Nordschleswig erscheinenden Volksblätter die schamlosesten Schmähungen nicht nur gegen alle bisher hochgeachtete Persönlichkeiten, wie Rehhoff, Volquarts und Andere, sondern auch gegen die Deutschen Monarchen, wie den König von Preußen insbesondere; in einem zu Hadersleben von einem berüchtigten Dänen, Namens Vitus Hartmann, herausgegebenen Schmähblatte, „Der Haderslebener Corsar,“ wird sogar das Heiligste zur Ehre Dänemarks in den Staub gezogen, z. B. in einer Travestie des Vater Unsers und er 10 Gebote, angeblich im Sinne des Herzogs von Augustenburg.

Daß durch diese Demoralisation der Massen und den ihnen gestatteten Einfluß auf das Schicksal der Prediger, Beamten, Schullehrer und größeren Landbesitzer in Nordschleswig eine Pöbelherrschaft organisirt wird, die, wenn die jetzt vorliegenden politischen Zwecke erreicht werden sollten, durch die schon jetzt in Dänemark sich regenden kommunistischen Bewegungen unterstützt, Nordschleswig mit einer sozialen Revolution bedroht, wird von der Landesverwaltung in ihrem kurzsichtigen Eifer, die Unterwerfung unter Dänemark durchzuführen, entweder nicht erkannt oder nicht beachtet; auch mag es dem Dänischen Kommissär, bei seinem blinden Hasse gegen die Herzogthümer, vielleicht eine Genugthuung gewähren, bei seinem dereinstigen Rücktritte von der Verwaltung diese Saat des Bösen zurückzulassen, der Preußische Kommissär aber, der als Organ der Deutschen Reaktion in Schleswig auftrat,

wird schwerlich auf den Dank der Kabinette zu Berlin und Petersburg rechnen können, wenn es an den Tag kommt, wie durch ihn die Keime des krassesten Kommunismus gepflegt, und die soziale Revolution geradezu gefördert ist.

VIII.

Den im Süden der Demarkationslinie belegenen Gegenden ist es bis jetzt gelungen, sich des Drucks, den die Herrschaft der Landesverwaltung über Nordschleswig verhängt, zu erwehren; einestheils weil die Gesinnung der Bevölkerung tüchtiger und der Widerstand entschiedener ist, anderentheils weil das Preußische Militair seine Stellung zu wohl begreift, um sich, wie die sogenannten neutralen Truppen in Nordschleswig, zu blinden Werkzeugen des Willkührregiments herabzuwürdigen.

Die Militairexekutionen haben seit der Mitte März allenthalben aufgehört, und mit Ausnahme der Stadt Husum wird die Verwaltung von den rechtmäßigen Behörden, unter Autorität der Statthalterschaft, ohne alle Störung geführt; das Ansehen der Obrigkeiten wird allenthalben respektirt, nirgends ist die Ruhe und Gesetzlichkeit auch nur vorübergehend gestört worden. Dies gilt selbst von dem Amte Flensburg, wo seit dem oben erwähnten Attentat gegen den Amtmann Jacobsen keine Angriffe von Seiten des Gegenamtmanns Warnstedt in Flensburg erfolgt sind.

Die von der Landesverwaltung ausgesprochenen Entlassungen des Superintendenten Nielsen, des Stempelpapierverwalters Thedens, und des Zollverwalters Huwald in Eckernförde sind nicht zur Vollziehung gekommen, auch findet zwischen der Bevölkerung und dem Preußischen Militair fortwährend das beste Vernehmen statt, wovon die nachstehende Erklärung:

Die 4te Kompagnie des Königlich Preußischen 7ten Infanterie-Regiments war vom 14. Januar bis 12. Februar d. J. längs der Demarkationslinie in den Dörfern Schwensbye, Hardesbye und Barg einquartiert, und hatte sich nicht nur während dieser Zeit der freundlichsten und zuvorkommendsten Aufnahme zu erfreuen, sondern wurde auch bei ihrem Abmarsche durch Wagen, welche die Einwohner des gesammten Söruper Kirchspiels stellten, nach Schleswig gefahren. Wenn schon

mündlich dafür Dank abgestattet ist, so kann sie doch nicht unterlassen, dies auch öffentlich zu thun und hinzuzufügen, daß das Andenken an die biedern Bewohner des Söruper Kirchspiels ihr immer eine freundliche Erinnerung bleiben wird.

Kompagnie-Quartier Schleswig, den 13. Februar 1850.

Die Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der 4ten Kompagnie des 7ten Infanterie-Regiments.

einen einzelnen, aber nicht alleinstehenden Beleg abgiebt.

In der Stadt Husum treibt indessen der von der Landesverwaltung eingesetzte Bürgermeister Davids fortwährend sein Wesen, und dort hat der revolutionaire Zustand, der im September v. J. eintrat, seitdem fortgedauert, indem sich daselbst weder eine Justizbehörde, noch eine geregelte Kommunalverwaltung befindet. Dort ist es denn auch der Landesverwaltung gelungen, unter Mitwirkung des Davids und dem Schutze des Preußischen Militairs, den Zollverwalter Rolfs und den Postmeister Jensen von ihren Aemtern zu entfernen, und den Postverkehr ihren Zwecken dienstbar zu machen, wie dies die nachstehende Erklärung des Amtmanns v. Kaup ergiebt:

Da ich in Erfahrung gebracht hatte, daß in letzterer Zeit verschiedene Privatbriefe unter meiner Adresse und mit keinem öffentlichen Siegel versehen per Post an mich abgesandt waren, ohne an mich angelangt zu sein, wandte ich mich heute mündlich mit einer desfälligen Anfrage an das hiesige Postkomptoir, und erhielt zu meinem größten Erstaunen von dem durch die Flensburger Landesverwaltung, statt des von ihr entsetzten Postbeamten, konstituirten Postmeister Lepper den Aufschluß, daß alle daselbst eingehenden Briefe, mit Einschluß der Privatbriefe, vor der Auslieferung an die Adressaten von ihm dem ebenfalls von besagter Landesverwaltung konstituirten Bürgermeister Davids hieselbst zugestellt würden, welcher letztere dann die verdächtig befundenen Briefe zurückbehalte und nach Flensburg einsende. Zur Beantwortung der Frage, ob in der letzten Zeit einer solchen Behandlung unterworfene Privatbriefe für mich eingegangen seien, reichte das Gedächtnißvermögen des konstituirten Postmeisters angeblich nicht aus. Daß das Postwesen und die damit verbundene Briefbeförderung in civilisirten Staaten Sache des Staats ist, findet bekanntlich seine Begründung und Rechtfertigung namentlich in der dem Publiko dadurch erwachsenden größeren Gewähr gegen Nachlässigkeit und Veruntreuung. Mit welchem Namen es nun zu belegen, wenn eine Behörde, die sich für ein Organ der Staatsgewalt ausgiebt, ihre Kreaturen beauftragt, die an Private bestimmten, der Staatsanstalt vom Publiko im guten

Glauben zur Beförderung überlieferten Briefe zu unterschlagen — und, wie dies augenscheinlich die fernere Folge, zu eröffnen, und ob es zu viel gesagt ist, wenn ich dem Postpersonal sofort im ersten Eifer nach dieser Enthüllung erklärte, daß das Postwesen in Husum fortan nicht den Namen einer Staats-, sondern Räuberanstalt verdiene, überlasse ich getrost dem Urtheil jedes von wahrem Ehrgefühl beseelten Menschen, auf welche Seite derselbe sich auch bei den dermaligen Wirren im Herzogthum Schleswig gestellt haben mag. Die Kreaturen aber, welche sich zu diesem in geordneten Zeitverhältnissen mit dem Zuchthause bedrohten Gewerbe gebrauchen lassen, haben sich hinreichend selbst gerichtet, und bedarf es keiner näheren Charakterisirung derselben, sondern nur einer zunächst im Zweck der vorstehenden Zeilen liegenden Warnung des Publikums vor der Benutzung einer solchen mißbrauchten Staatsanstalt, welcher indessen, nach Vorgängen der gedachten Art, der Schutz hochgeachteter Waffen hoffentlich nicht lange mehr zu Gebote stehen wird.

v. Kaup.

Husum, den 5. Mai 1850.

und von Davids in seiner darauf erfolgten Antwort:

Erwiederung.

Zur Berichtigung der im Altonaer Mercur vom 8. d. M. gemachten Mittheilung über die Postverhältnisse in Husum und zur Beruhigung des Publikums dient Folgendes:

Die besprochene Maßregel der Landesverwaltung zur Abwehrung der Uebergriffe der Statthalterschaft ist durch letztere hervorgerufen, indem bereits seit med. März d. J. Briefe der Landesverwaltung von der Statthalterschaft und ihren Kreaturen, um mit Herrn v. Kaup zu reden, angehalten worden und wahrscheinlich nach Kiel gesendet sind. Uebrigens sind, wie Herr v. Kaup glauben machen zu wollen scheint, keine Privatbriefe zurückbehalten worden. Sämmtliche nach Flensburg eingesandte, an Form und Handschrift leicht erkennbare Briefe waren von den der Statthalterschaft untergeordneten Departements und Behörden und betrafen nur Regierungsangelegenheiten. Daß man diese Briefe theils frankirt, theils in Porto hat abgehen lassen, und sie statt eines Amtssiegels mit Oblatendrückern, Privatsiegeln und dergl. versiegelt hat, macht sie doch wohl nicht zu Privatbriefen? — Ein viereckiges Glassiegel mit dem Buchstaben N. scheint im Finanzdepartement besonders beliebt zu sein.

Den Herrn v. Kaup muß es übrigens sehr unangenehm berührt haben, sich in seinem widerrechtlichen Treiben entlarvt zu sehen, und die Landesverwaltung im Besitz der desfälligen Beweisdokumente zu wissen, aus welchen Gründen denn auch seine gereizte Schreibart sehr gerne entschuldigt wird.

Davids.

Husum, den 9. Mai 1850.

eingeräumt ist.

Auch hat die Landesverwaltung neuerdings den Hardesvogt der Tonder- und Hoyerharde, Lundius in Tondern, von diesem Amte entlassen, und den Amtssekretair Wolffhagen in Hadersleben, welcher dort seit dem Waffenstillstande im Dänischen Sinne eifrig gewirkt hatte, mit der Verpflichtung, in dem jenseit der Demarkationslinie belegenen Flecken Hoyer zu wohnen, zu seinem Nachfolger ernannt; da der gedachte Distrikt theils nördlich und theils südlich von der Demarkationslinie belegen ist, wird diese Verfügung höchstens in dem ersten erwähnten Theile derselben zur Ausführung kommen, und auch dort wird der Beamte der Landesverwaltung bei der entschieden Deutschen Gesinnung der Mehrzahl der Einwohner nur durch die Bajonette der Schwedisch-Norwegischen Besatzung Autorität erlangen können. Der dortige 80jährige Kirchspielvogt Erichsen erklärte dem octroirten Hardesvogt sogleich nach dessen Ankunft, daß er ihm nicht gehorchen könne, sondern als ehrlicher Schleswig-Holsteiner sterben wolle, worauf er sofort entsetzt wurde.

IX.

Das einzige Erfreuliche, was wir aus der seit dem Anfange des Jahres verflossenen Zeit zu berichten haben, ist aber, daß die Gesinnung des Schleswigschen Volkes, d. h. der Gesammtbevölkerung im Süden der Demarkationslinie und Aller derjenigen, die auf Bildung und Intelligenz Anspruch machen können, im Norden des Herzogthums unverändert geblieben, daß der Wille, an den Rechten des Landes festzuhalten und sich in keine Unterwerfung unter Dänemark zu fügen, noch fester geworden, und der Widerstand gegen die Fremdherrschaft durch die unerwartet lange Dauer derselben nicht erschlafft, sondern gekräftigt ist.

Zwar wird die Schmach, welche das Land durch die Dänische Regierung getroffen, die wenige Rücksicht, welche bei den obschwebenden Friedensunterhandlungen das Recht und die Wünsche des Landes bisher gefunden haben, das Peinliche, welches die Unsicherheit der nächsten Zukunft mit sich bringt, schmerzlich empfunden; aber das tiefe Gefühl des erlittenen schmählichen Un-

rechts, der bittere Schmerz über die vielfach erfahrenen Täuschungen stählt den Muth, statt ihn niederzuschlagen. Wer früher noch gezweifelt, ist, durch die Regierung der Landesverwaltung belehrt, zu der festen Ueberzeugung gelangt, daß die Dänische Herrschaft und die Trennung von Holstein das Todesurtheil für Schleswig sein würde, und daß daher der Kampf bis aufs Aeußerste, einem schmachvollen Frieden vorzuziehen ist.

Diese Gesinnung hat sich nicht nur in manchen öffentlichen Erklärungen, wie die nachfolgenden:

Hohe Statthalterschaft! Wenn gleich eine von hier entsendete Deputation in den jüngsten Tagen Einer hohen Statthalterschaft den schweren Druck, der zur Zeit auf dem unglücklichen Herzogthum Schleswig lastet, und die Wünsche und Hoffnungen auf baldige Befreiung von der Willkühr und den Gewaltthaten der durch die unglückselige Berliner Waffenstillstands-Konvention uns aufgedrungenen Landesverwaltung ausgesprochen hat, so fühlen die unterzeichneten Bürger und Einwohner der Stadt Hadersleben sich dennoch nochmals gedrungen, bei Einer hohen Statthalterschaft nachdrücklichst darauf anzutragen, mit allen Hochderselben zu Gebote stehenden Mitteln dahin wirken zu wollen, daß diesem unheilvollen, kaum länger zu ertragenden Zustande endlich einmal Wandel geschafft werde. Recht und Gesetz werden tagtäglich mit Füßen getreten, jeder Willkühr Thor und Thür geöffnet, allgemein geachtete und als tüchtig anerkannte Beamte unter den nichtigsten Vorwänden zu Gunsten des Dänenthums ihrer Aemter entsetzt, jede Deutsche Regung gewaltsam unterdrückt, während alle Dänischen Interessen, und selbst wenn sie in die schreiendsten Ungerechtigkeiten und Brutalitäten ausarten, mit allen Mitteln geschützt und gekräftigt werden, und das von den Mitgliedern der Landesverwaltung selbst. Wenn unter solchen Verhältnissen hier im Lande nicht die zügelloseste Anarchie schon längst hervorgerufen, so ist solches lediglich dem gesunden Sinn der Bevölkerung selbst zuzuschreiben. Hohe Statthalterschaft! zwei Jahre hindurch haben wir alle Lasten und alle Drangsalen des Krieges willig getragen, aber wir sind gern bereit, dieselben abermals über uns ergehen zu lassen, wenn es Hochderselben nicht gelingen sollte, das Herzogthum Schleswig umgehend wieder unter Hochdero Regierungsgewalt und zwar bis zum definitiven Friedensschluß zu bringen, denn ein Druck, wie er gegenwärtig auf dem unglücklichen Lande ruht, ist kaum länger zu ertragen. Indem die Unterzeichneten im Obigen mit wenig Worten ihren Gefühlen den wahren Ausdruck zu geben versucht haben, erwarten dieselben mit festem Vertrauen auf das gedeihliche Wirken Einer hohen Statthalterschaft, daß die Stunde der Erlösung nunmehr bald schlagen werde.

Hadersleben, im Januar 1850.

(500 Unterschriften.)

Hohe Statthalterschaft!

Mit tiefer Betrübniß vernahmen wir unterzeichnete Bürger und Einwohner der Stadt Schleswig die Kunde von dem Waffenstillstand vom 10. Juli v. J.! Mit tiefer Betrübniß sahen wir den Abzug unseres tapferen und siegreichen Heeres aus dem Herzogthum Schleswig, sahen wir die Veranstaltungen zur Vernichtung des selbstständigen und unzertrennlichen Schleswig-Holsteins! Wir fügten uns einer eisernen Nothwendigkeit!

Wie feindselig darauf Fremdlinge in unserem ruhigen Lande hauseten, wie Gesetz und Recht mit Füßen getreten, und Zucht und Sitte Hohn gesprochen ward und noch wird, bedarf keiner näheren Angabe; Alles ist zur Kunde Einer hohen Statthalterschaft, unserer rechtmäßigen Regierung, gekommen!

Wir wollen nicht klagen über den materiellen Druck dieses Zustandes, denn wir dulden für unser Recht und für das Vaterland! Wir wollen nicht trauern über die drohende Entsittlichung unseres Volkes, denn die Beschützung eines theuren Guts verlangt schwere Opfer. Aber wir fürchten für unsere Ehre, für die Ehre Schleswig-Holsteins zagen wir!

Im März 1848 eilten wir für die Unantastbarkeit des Vaterlandes zu den Waffen; das Bewußtsein unserer Rechte und unserer bedrohten Nationalität gab uns Kraft! der Patriotismus zählt nicht nach Bajonetten und Bataillonen! das unzertrennliche Schleswig-Holstein war das Feldgeschrei unserer Generale und unserer wenigen Soldaten, unserer provisorischen Regierung und unseres Volks — das unzertrennliche Schleswig-Holstein wurde das Feldgeschrei des ganzen Deutschlands.

Im Jahre 1850 steht ein treffliches, kampflustiges Heer von Schleswig-Holsteinern im Lande, und muß unthätig ansehen, daß nach den ruhmvollsten Kämpfen die Unantastbarkeit ihres Vaterlandes eine Täuschung, und die Unzertrennlichkeit Schleswig-Holsteins eine leere Phrase ist. Dieses, hohe Statthalterschaft, ist es, was den Unterzeichneten unerträglich und mit ihren Gefühlen von Ehre unvereinbar ist.

Deshalb erscheinen sie heute mit der inständigsten und gehorsamsten Bitte:

Eine hohe Statthalterschaft wolle nunmehr nach abgelaufenem Waffenstillstand den gesetzlosen Zustand des Herzogthums beseitigen, und unangesehen der späteren Folgen das untrennliche Schleswig-Holstein mit Gewalt der Waffen wieder herstellen.

Schleswig, 28. Januar 1850.

(780 Unterschriften.)

Herr Präsident! Hohe Landesversammlung!

Wir Deputirte des Landes Angeln, selbst dem Angler Bauernstande angehörig, sind an Sie und die hohe Statthalterschaft, als die einzig rechtlichen Gewalten, die wir anerkennen, abgeschickt, um Sie im Namen des Volks zu bitten, dem jetzigen unerträglichen Zustande im Herzogthum Schleswig baldmöglichst Wandel zu schaffen. Hohe Landesver-

sammlung! wir täuschen uns nicht; wir wissen, daß wir den Krieg verlangen, wir wissen, daß wir unsere Söhne und Brüder, die in der Armee dienen, abermals den feindlichen Kugeln aussetzen, wissen, daß wir große Opfer bringen müssen. Aber unsere Gelder, die wir trotz Drohungen und Pfändungen bis jetzt zurückgehalten, stehen bereit, in die rechtmäßigen Kassen des Landes zu fließen, und der Tag, an dem die Armee bei uns einzieht, wird mit lautem Jubel gefeiert werden. Hohe Landesversammlung! wir halten es für unsere Pflicht, es vor Ihnen auszusprechen, daß der jetzige Zustand, wenn derselbe noch längere Zeit dauert, zur völligen Anarchie führen, den passiven Widerstand vernichten, und das bisherige Vertrauen des Volks zu seiner Regierung wankend machen muß. Wir Grundbesitzer Angelns wünschen den Frieden, und haben es mit Dank erkannt, daß unsere Regierung alle möglichen Schritte gethan, um denselben ohne Wiederaufnahme des Kriegs zu erlangen. Aber wir wollen nur einen Frieden, der Schleswig-Holstein ungetrennt in seiner Verbindung mit Deutschland läßt, der unsere Rechte, unser Staatsgrundgesetz garantirt. Hohe Landesversammlung! wir sind einfache Landleute, verstehen wenig von Politik, aber wir haben Furcht, den Fluch unserer Kinder und Enkel auf uns zu laden, wenn wir nicht Alles an Alles setzen. Und so im Vertrauen auf Gott und unsere gerechte Sache werden Sie uns bereit finden, selbst mit den Waffen in der Hand die Gränzen unsers Landes zu schützen. Freilich haben wir gehofft und erwartet, in unseren Versammlungen zu Süderbrarup, wo die Repräsentanten von 40 Kirchspielen zusammenkommen, die von Angeln aus zur Landesversammlung gewählten Abgeordneten zu sehen, damit dieselben selbst die Stimmung des Volks kennen lernten. Der Weg dahin war sicher und eben. Aber in unsern Erwartungen sind wir getäuscht worden, und wir haben auch nicht gehört, daß einer der Herren für uns hier das Wort genommen. So sind wir denn selbst gekommen, um es offen auszusprechen, daß diese Abgeordneten Angelns nicht mehr das Vertrauen des Volks besitzen. Erlauben Sie, Herr Präsident, Ihnen unsere Beglaubigung zu überreichen.

Die von und für ganz Angeln gewählten Vertreter.

Müller von Brunsbüll, Sprecher. Müller von Hardesbye. Kirchner von Oersberg. Rasch von Behrend. Callsen von Steinberg.

Hohe Statthalterschaft! Die unterzeichneten Vertreter der Landschaft Angeln fühlen sich noch Einmal gedrungen, mit Rücksicht auf die gefahrvolle Lage des Vaterlandes Eine hohe Statthalterschaft wiederholt und dringend aufzufordern, jetzt endlich dem Unwesen im Herzogthum Schleswig ein Ende machen zu wollen. Für unsere Rechte haben wir uns erhoben und die Waffen ergriffen; wir haben während der Kriegsjahre willig und gern ein jegliches Opfer gebracht, welches die gefahrvolle Lage unseres Vaterlandes verlangte, und viele unserer Brüder haben in dem heiligen Kampfe ihr Leben gelassen. Wir sind auch ferner mit Gut und Blut bereit zu einem jeden Opfer, welches die Erhaltung

unserer Rechte verlangt. Wenn es aber von feindlicher Seite gegenwärtig einzig darauf abgesehen ist, die Bande, welche Schleswig und Holstein an einander knüpfen, zu lockern und endlich zu zerreißen; wenn Recht und Gerechtigkeit nicht mehr Gehör finden, sondern mit Füßen getreten werden, wenn Schmach und Schande von einem gesetzwidrigen zügellosen Regiment täglich über uns verhängt wird, und Verderben bringend bis in die innersten Fasern des bürgerlichen Lebens hineinbringt; wenn auf solche Weise nicht allein der Wohlstand des Landes untergraben wird, sondern, bei aller Liebe der Bewohner dieses gesegneten Landes für Ordnung und Gesetz, ein moralischer Tod denselben bevorsteht: so müssen wir, da nach der gesunden Vernunft eine friedliche Lösung des Streits für jetzt außer dem Bereich des Möglichen liegt, darauf bringen, daß endlich das Schwert aus der Scheide gezogen und der Krieg wieder aufgenommen werde. Zunächst aber stellen wir, die unterzeichneten Vertreter der Landschaft Angeln, das Verlangen:

Eine hohe Statthalterschaft wolle, unangesehen der späteren Folgen, durch das Vorrücken unserer Truppen und die Besetzung des Herzogthums Schleswigs durch dieselben dem Willkührregiment und den Schandthaten der sogenannten Landesverwaltung ein Ende machen.

Was aber tausend und abermal tausend Stimmen der hohen Statthalterschaft bereits seit Monaten zugerufen: „Ende dieser unerträglichen, verderbenbringenden Stellung oder Krieg!“ das wiederholen wir auch jetzt: Krieg, bis unsere Rechte gesichert sind, lieber mit Ehren fallen, als länger diese erniedrigende Schmach tragen! Wir sind nicht wehrlos: stehen nicht unsere Brüder, unsere Söhne wohlgerüstet, im Glanze der Waffen bereit, ihr Leben für das Vaterland zu opfern? und Gott ist ja mit uns, auf ihn können wir bauen, im Bewußtsein unseres heiligen Rechts! Hohe Statthalterschaft, noch ist es Zeit, noch lebt das Vertrauen zu Ihnen, möge es Ihnen erhalten bleiben.

Angeln, 15. Februar 1850.

(72 Vertreter der Landschaft.)

Angesehene Deutsche Zeitungen legen, wie es scheint, der sogenannten Schleswigschen Deputation, welche neuerdings in Kopenhagen sich hat blicken lassen, größere Bedeutung bei, als sie in der That verdient.

Dies und der Umstand, daß der übel berüchtigte Käthner Fritz Böttcher aus Hattlund sich als Mitglied der Deputation erfrecht hat, als Sprecher für die Landschaft Angeln aufzutreten, veranlaßt den engern Ausschuß der Repräsentanten der Landschaft Angeln, hierdurch öffentlich daran zu erinnern, daß die Landschaft Angeln, süd- wie nordwärts der Demarkationslinie, seit dem reichlich achtmonatlichen Bestehen der Gewaltherrschaft im Herzogthum Schleswig durch die That es nachgewiesen hat, daß sie in der unverbrüchlichen Treue an die alleinige legitime Regierung Schleswig-Holsteins, die Statthalterschaft in Kiel, niemals wankt.

Süderbrarup, den 3. Mai 1850.

Wir Bewohner der Insel Fehmarn erklären hiemittelst:

1) daß wir nur die bis zum Abschluß eines definitiven Friedens mit Dänemark von der Centralgewalt eingesetzte und von unserer Landesversammlung bestätigte Statthalterschaft der Herzogthümer Schleswig-Holstein als unsere gesetzmäßige Regierungsbehörde anerkennen; ferner in Veranlassung der gegenwärtig durch Vertrauensmänner eingeleiteten Friedensunterhandlungen mit Dänemark,

2) daß wir sammt und sonders der Deutschen Nationalität angehören und gegen jede engere politische Verbindung mit Dänemark uns verwahren;

3) daß wir, so wie wir durch das Recht, durch unsere Lage und durch vielfache äußere und innere Bande, obgleich zu Schleswig gehörig, von jeher mit Holstein zusammengehangen haben, eben so auch in Zukunft mit Holstein in Leid und Freud zusammenhalten wollen, und gegen jede Trennung von Holstein protestiren.

Landkirchen, 29. Dezember 1849.

(Ueber 1600 Unterschriften.)

An die Hannoversche zweite Kammer zu Hannover.

In neuerer Zeit ist wohl kein Beschluß freudiger begrüßt worden, als der Einer hohen zweiten Kammer vom 24. v. M.

Er steht nicht isolirt da. Er wird zur rechten Zeit anregen. Schon ist die Ständeversammlung in Kassel durch ihren Beschluß vom 27. v. M. Einer hohen zweiten Kammer gefolgt.

Schleswig-Holstein ist in seinen Rechten tief gekränkt, seine gerechten Forderungen sind schnöde zurückgewiesen, und es bereitet sich muthig vor, den Entscheidungskampf mit seinem Feinde allein zu bestehen. In dieser Zeit müssen Ereignisse wie das mannhafte Auftreten hoher zweiten Kammer nur freudig erregen. Es ist überall mit Freude und ernster Zufriedenheit aufgenommen, es hat uns den Beweis gegeben, daß die Sympathien des Deutschen Volkes noch nicht für uns erkalteten, daß die Herzen unserer Deutschen Brüder stets warm für uns, für unsere Sache schlagen.

Eine hohe zweite Kammer hat durch den Beschluß vom 24. v. M. diesem Gefühle des Hannoverschen, des Deutschen Volks Worte gegeben. Wir Unterzeichneten aus einem Distrikte, der vorzugsweise Dänischer Sympathien beschuldigt wird, finden eben darin einen Grund mehr, Ihnen, den Herren Deputirten der hohen zweiten Kammer, unseren aufrichtigen Dank dafür zu erkennen zu geben. Möge sich unser Geschick bald enthüllen — aber gehen Sie auf der einmal betretenen Bahn weiter, und begründen Sie ferner die Ansprüche auf den Dank eines gegen Unterdrückung kämpfenden Volkes.

Gravenstein, Landschaft Sundewitt, den 15. Dezember 1849.

(99 Unterschriften.)

An die hohe Ständeversammlung zu Kassel.

Der Beschluß Einer hohen Ständeversammlung vom 27. v. M.

hat eine allgemeine Freudigkeit in unserem Lande hervorgerufen, eine um so allgemeinere, je mehr wir jetzt auf uns selbst angewiesen sind, und je mehr Schleswig-Holstein deshalb nur in seiner eigenen Kraft und in den Sympathien seiner Deutschen Brüder Trost und Stütze finden kann.

Einer hohen Ständeversammlung, welche sich unserer Sache so warm annahm, erlauben wir uns, unseren aufrichtigen tiefgefühlten Dank auszusprechen.

Die Unterzeichneten haben dazu um so mehr Veranlassung, als der von uns bewohnte Distrikt, das Sundewitt, von der feindlichen Partei von jeher Dänischer Sympathien beschuldigt ward; es kann uns in gegenwärtiger Zeit nur daran gelegen sein, diesen Vorwurf in jeder Weise zu entkräftigen.

Gravenstein, den 15. Dezember 1849.

(99 Unterschriften.)

An den Generallieutenant v. Willisen.

Herr General! Der Bürgerverein der Stadt Husum fühlt sich gedrungen, die freudigen Gefühle und das Vertrauen, welche durch Ihren unumwundenen Beitritt zu unserer guten Sache und durch die so wahren als kräftigen Worte, mit denen Sie der Armee das Ereigniß kund gaben, in der Brust eines jeden Schleswig-Holsteiners erweckt sind, Ihnen mit derjenigen Offenheit auszusprechen, welche ein Erbtheil des Schleswig-Holsteinischen Volksstammes ist, zu welcher ihn die offene Ansprache, in der Sie Sich den Unsrigen nennen, berechtigt.

Das Recht und die Freiheit von Schleswig-Holstein ist uns die heilige Sache, für die wir kein Opfer gescheut, für die wir Noth und Drangsal, und zuletzt die Prüfungen eines landesfeindlichen Regiments standhaft ertragen haben und noch ertragen, die uns mit dem Muthe stählt, auch ferneren Prüfungen, wenn es sein muß, auch bis zum Aeußersten entgegenzugehen.

Diese große heilige Sache, das Recht und die Freiheit von Schleswig-Holstein, ist das Ziel, welches zu erkämpfen Jeder unserer Söhne und Brüder bis in den Tod entschlossen ist. Sie, Herr General, haben dies erkannt, und unser Recht und unsre Freiheit offen vor der Welt unsern Kriegern als Losung des Kampfes und des Friedens gegeben. Sie haben mehr gethan, Sie haben diese Losung zu der Ihrigen gemacht, und dadurch verkündet, daß fortan Ein Geist, der Geist des Volksthums, Haupt und Glieder des Heeres beseele. Mit dieser That, Ihrer ersten auf Schleswig-Holsteinischem Boden, haben Sie nicht minder den Dank des Schleswig-Holsteinischen Volks gewonnen, als dessen Vertrauen. Wenn der Feind auf das zum Zuruf an ihn in Aussicht gestellte Friedenswort nicht hören sollte, so wird keine Politik Sie hindern, den Schlachtruf ertönen zu lassen, und Ihre anerkannten Kriegertugenden nunmehr für eine Sache zu bewähren, welcher der end-

liche Sieg gewiß ist, weil Volk, Heer und Führer mit derselben zu stehen und zu fallen entschlossen sind.

Namens des Bürgervereins.

ausgesprochen, sondern auch durch die That bewährt: die von der Statthalterschaft einberufenen beurlaubten Soldaten haben sich, so sehr auch die Landesverwaltung dies zu verhindern bemüht war, fast ohne Ausnahme bei ihren in Holstein stehenden Regimentern und Corps eingefunden; die aller Exekutionsmaßregeln ungeachtet der Landesverwaltung beharrlich verweigerten Steuern sind auf die erste Anforderung der Statthalterschaft, der Abmahnung der Landesverwaltung zum Trotz, an die Rendsburger Kasse eingesandt, und die freiwilligen Beisteuern für die Invaliden der Schleswig-Holsteinischen Armee werden an allen Orten mit wahrhaft rührendem Eifer betrieben.

Diese Stimmung der Schleswigschen Bevölkerung kann auch den Deutschen Regierungen und namentlich dem Preußischen Kabinet nicht mehr unbekannt sein. Von den Berichten der öffentlichen Blätter abgesehen, hat eine aus den Grundbesitzern Schleswigs gewählte Deputation dem Könige von Preußen die Lage und die Wünsche des Landes mittelst der nachstehenden Adresse vorgelegt:

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König!
Allergnädigster König und Herr!

Es nahen sich Ew. Königl. Majestät Repräsentanten uralter Deutscher Volksstämme, der Angeln, Sachsen und Friesen, sämmtlich Einwohner des Herzogthums Schleswig und in 22 verschiedenen, theils Landdistrikten, theils Städten desselben ansässig, welche sich im vollsten Einverständniß mit ihren Mitbürgern wissen, wenn sie, dem Drange ihres Gewissens folgend, Ew. Majestät um Abhülfe des gegenwärtigen höchst beklagenswerthen Zustandes im Herzogthum Schleswig, allerunterthänigst bitten. — Der zwischen Dänemark und Deutschland im Jahre 1848 ausgebrochene Krieg wurde dadurch veranlaßt, daß die von Dänischer Seite ausgesprochene Absicht, das Herzogthum Schleswig von Holstein zu trennen und dem Königreiche einzuverleiben, mit Waffengewalt zur Ausführung gebracht werden sollte. Als die Herzogthümer sich hiergegen zur gerechten Nothwehr erhoben, vertheidigten sie nicht allein die Rechte des Landes, sondern auch die davon unzertennlichen Rechte des Landesherrn, eingedenk des von den Dänischen Königen seit 4 Jahrhunderten beschwornen Ausspruchs: „daß die Herzogthümer Schleswig-Holstein ewig zusammenbleiben sollten und ungetheilt.“ — Das Recht der

Herzogthümer, schon früher von der Deutschen Bundesversammlung anerkannt, entbehrte nicht des verfassungsmäßigen Schutzes Deutschlands; Ew. Majestät vor Allen hielten in zwei Feldzügen Ihre mächtige schirmende Hand über dasselbe. — Geruhen Ew. Majestät den wärmsten Dank der Bevölkerung unseres Landes hierfür entgegenzunehmen. — Die Regierung der Herzogthümer Schleswig-Holstein war bis dahin seit uralter Zeit stets gemeinschaftlich gewesen, am Schlusse des vorjährigen Feldzuges wurde dieselbe jedoch getrennt, indem die Regierung des Herzogthums Schleswig durch die abgeschlossene Waffenstillstands-Konvention der Landesverwaltung übertragen wurde, während die von der Centralgewalt Deutschlands bis zum Abschluß eines definitiven Friedens für die Herzogthümer eingesetzte Statthalterschaft die Regierung des Herzogthums Holstein fortführte. — Dieser erste Versuch, den ungetrennten Staatskörper der Herzogthümer zu zerreißen, erfüllte die Bewohner mit schwerer Sorge, da dieselben sich der festgewurzelten Ueberzeugung nicht entschlagen konnten, daß die von der Centralgewalt Deutschlands bis zum Abschluß eines definitiven Friedens eingesetzte Statthalterschaft als die allein rechtmäßige Regierung der Herzogthümer zu betrachten sei, und da die Statthalterschaft das unbegrenzte Vertrauen des Landes besaß. — Der den Umständen nach unabweislichen Nothwendigkeit folgend, fügten sich die Bewohner des Herzogthums Schleswig der als regierenden Behörde nun einmal eingesetzten Landesverwaltung, wenngleich mit dem größten inneren Widerstreben, so doch ohne diesem in irgend einer Weise thatsächlich Folge zu geben. Das Volk, bei dem Gesetzlichkeit und Ordnung seit Menschengedenken nicht gestört worden waren, beschloß, trotz des vorhergegangenen für sein gutes Recht von ganz Deutschland geführten Krieges, obgleich dessen Ausgang den gehegten Erwartungen nicht entsprach, sich sorgfältig vor dem Beispiel der in andern Ländern hervorgetretenen Anarchie zu hüten und, seiner guten Sache vertrauend, die Anbahnung eines Friedens vorläufig nicht zu erschweren. — Die der Landesverwaltung durch die Waffenstillstands-Konvention gestellte Aufgabe bestand im Allgemeinen darin: das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und im wohlverstandenen Interesse des Landes zu verwalten; jedenfalls durfte dieselbe, wenn sie die in den letzten beiden Jahren eingeführten Reformen nicht aufrecht erhalten wollte, von den vor dem 24. März 1848 bestehenden Gesetzen und Verwaltungsnormen nicht abweichen. — Statt dessen hat jedoch die Landesverwaltung den hier vorgezeichneten Weg keineswegs inne gehalten, sie hat nicht allein sämmtliche seit dem 24. März 1848 erlassenen relevanten Gesetze, wodurch die Bewohner Schleswigs sich gegen die Uebergriffe Dänemarks geschützt hofften, wiederum außer Kraft gesetzt, sondern sie hat auch die früheren Gesetze so wenig geachtet, daß vielmehr seit fast 6 Monaten nur willkührlich und wie es dem Unterdrückungs-System fanatischer Dänen eben zusagt, verfahren worden ist. — In diesem Zeitraum hat die Landesverwaltung die Sicherheit des Rechts erschüttert, die Heiligkeit der

Kirche mißachtet, und die Schulen an vielen Orten der Pflege und Aufsicht beraubt. — — Wir müssen es uns versagen, in einer vollständigen Darstellung all das Unheil zu veranschaulichen, welches die Landesverwaltung über das Herzogthum Schleswig gebracht hat; nur in den Hauptzügen mögen hier die traurigen Resultate ihrer Wirksamkeit zusammengefaßt werden. Zahlreiche allgemein geachtete Civil-Beamte sind aus nichtigen Gründen, ohne Urtel und Recht, ihrer Aemter entsetzt; weil kein ehrenhafter Mann in die durch willkürliche Absetzungen erledigten Stellen eintreten konnte, so sind diese zum Theil gar nicht wieder besetzt, theils sind in dieselben unfähige oder unwürdige Personen eingeschoben, welche weder die Achtung noch das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen. So ist es gekommen, daß einzelne Distrikte seit Monaten schon ohne Behörden sind, bei denen sie Recht nehmen könnten. Die Stadt Husum befindet sich seit 6 Monaten ohne Magistrat, seit jener Zeit ist dort weder ein Gericht, noch eine geordnete städtische Verwaltung. Der Oberamtmann der Aemter Husum, Bredstedt und der Landschaft Eiderstedt ist schon vor 6 Monaten willkürlich abgesetzt; seine Stelle hat nicht wieder besetzt werden können; die ganze Verwaltung dieses ausgedehnten Distrikts geräth dadurch ins Stocken, und selbst die inzwischen erledigten Kommuneämter können nicht wieder besetzt werden. In der Stadt Apenrade sind der Bürgermeister, der Stadtsekretair und der ganze Magistrat willkürlich entlassen, an die Stelle derselben hat die Landesverwaltung übelberüchtigte und unwürdige Personen gesetzt, von denen Einer sogar wegen eines gemeinen Verbrechens in Untersuchung gezogen und bestraft ist. Das Obergericht für das Herzogthum Schleswig hielt es für eine dringende Pflicht, in den Händen solcher alles Vertrauens und aller Achtung entbehrenden Personen nicht die Gerechtigkeitspflege in der Stadt Apenrade zu belassen, und beauftragte einen geachteten Beamten mit der Wahrnehmung der Justiz. Die Landesverwaltung ließ diesem, falls er den Verfügungen der gesetzlich ihm vorgesetzten Justizbehörde Folge leisten sollte, mit Ausweisung bedrohen. Die Folge ist, daß in der Stadt Apenrade keine richterliche Behörde besteht, und nur eine mangelhafte und unzuverlässige städtische Verwaltung. Schwerer noch lastet auf allen Gemüthern das Verfahren, welches die Landesverwaltung sich nicht gescheut hat gegen zahlreiche würdige und gewissenhafte Geistliche zu beobachten. Seit 4 Wochen hat in der Stadt Apenrade kein Gottesdienst stattfinden können, die Kirche steht dort leer und kein Geläute der Glocken mahnt zur gemeinsamen sonntäglichen Andacht. Der hochverehrte und über die Gränzen unseres engeren Vaterlandes hinaus hoch geachtete Propst Rehhoff, der Vorstand der gesammten Geistlichkeit im nördlichen Schleswig, ist seines Amtes entsetzt, weil er die Pflicht gegen sein Vaterland, die Stimme seines Gewissens und die Gebote Gottes höher achtete, als die willkürlichen Befehle einer Recht und Gesetz mißachtenden Gewalt. Seitdem ist die Gemeinde in Apenrade verwaist; mit ihr entbehren zahlreiche andere Gemeinden ihres Seelsorgers, denn viele andere würdige Prediger, z. B. in Oes-

bye, in Moltrup, in Fjelstrup, in Wonsbeck, in Jordkirch, in Lygumkloster, in Ulderup, in Düppel, in Broacker, außerdem mehrere Schullehrer sind aus nichtigen Gründen und durch willkürliche Machtsprüche abgesetzt; in die erledigten Stellen sind theils geborene Dänen, theils solche Personen eingeschoben, welche als Feinde der Landesrechte, als fanatische Anhänger der Dänen, als Vorkämpfer und Mitglieder der Dänischen Propaganda bekannt sind. Die Gemeinden, welche an ihren bisherigen Predigern mit Liebe und Vertrauen hingen, können die ihnen aufgedrängten Geistlichen nicht als ihre rechten Seelsorger, sondern nur als die Werkzeuge einer der Sache des Landes feindseligen Partei betrachten; sie sind dadurch auf Kosten ihres christlichen Sinnes in die beklagenswertheste Lage versetzt. — — Königliche Majestät! Wir verehren in Ihnen den mächtigen Schirmherrn der protestantischen Kirche Deutschlands; Ew. Majestät werden es nicht länger dulden wollen, daß die Kirche im Herzogthum Schleswig zum Tummelplatz politischer Intriguen herabgewürdigt, daß sie als ein Mittel benutzt werde, um Deutsches Recht und Deutsche Gesinnung durch Dänische Hinterlist verdrängen zu lassen. — — In vielen anderen Gebieten des bürgerlichen Lebens ist durch das Verfahren der Landesverwaltung die größte Verwirrung hervorgerufen. Alle Geschäfte, zu deren Erledigung die Ausfertigung von Dokumenten auf gestempeltem Papier erforderlich ist, gerathen ins Stocken, weil die Landesverwaltung seit dem 1. Februar einen ungesetzlichen und von den höchsten Justizbehörden des Landes nicht anerkannten Stempel eingeführt hat. — Manche Theile des Landes, namentlich die Städte Husum, Tondern, Tönning und Garding, sind seit Monaten aus willkürlichen Gründen mit Exekutionstruppen belegt, und werden dadurch hart belastet. Wir erwähnen nur kurz der gewaltsamen und allen Gesetzen unseres Landes eben so sehr wie denen aller civilisirten Nationen widersprechenden Ausweisungen mehrerer unserer geachtetsten Mitbürger aus ihrer Heimath, unter ihnen des Rektors der Gelehrtenschule in Flensburg. — — Die Landesverwaltung will die Zahlung der Steuern erzwingen, und zwar nicht allein der ordinairen Steuern, sondern auch solcher, welche nur zum Zweck der Kriegführung gegen Dänemark bewilligt und nur theilweise vor dem eingetretenen Waffenstillstand an die Statthalterschaft eingezahlt sind. — Ew. Majestät! um Alles kurz zusammenzufassen, Recht und Gesetz werden im Herzogthum Schleswig tagtäglich mit Füßen getreten; es giebt mehrere Landestheile, wo die Einwohner gänzlich rechtlos sind, jede Deutsche Regung wird, soweit die Macht der Landesverwaltung geht, gewaltsam unterdrückt, während alle Dänischen Interessen, wenn sie auch zu Ungerechtigkeiten führen, mit allen Mitteln geschützt werden. — — Ew. Majestät! Alles dieses hat längst bei der ganzen Bevölkerung, selbst bei unsern ruhigsten Mitbürgern, die gerechteste Entrüstung hervorgerufen, die um so größer und allgemeiner ist, mit je größerer Zufriedenheit wir an die geachtete und segensvolle Regierung der Statthalterschaft zurückdenken. Nur die Hoffnung, daß bald durch Entfernung der Lan-

desverwaltung dem jetzigen Zustande Wandel geschafft werde, hat das Volk Schleswigs vermocht, lieber schweres Unrecht zu ertragen, als durch thatsächlichen Widerstand größere Konflikte hervorzurufen und die tapfern Truppen Ew. Majestät, welche eben noch für uns gefochten hatten, in einen Widerstreit ihrer Pflichten und Gefühle zu bringen. — Lediglich dem gesunden Sinn der Bevölkerung, der unwandelbaren Treue, der innigsten Anhänglichkeit an die von Deutschland bis zum Abschluß des Friedens eingesetzte und daher als rechtmäßig erkannte Regierung, an die Statthalterschaft, ist es zuzuschreiben, daß nicht längst die Anarchie in unserm Vaterlande hervorgerufen wurde. — — Wenn dieses geschähe, würden wir unserer guten und gerechten Sache sehr schaden, wir würden Gefahr laufen, mit dem Ruhm der Gesetzlichkeit zugleich die Sympathieen Deutschlands zu verlieren. —

Dennoch — was auch immer die Folgen sein mögen — der Bogen ist aufs äußerste gespannt; wir können nicht länger dafür einstehen, daß das Volk in den Schranken der Gesetzlichkeit, der Ordnung und Ruhe bleibt, daß der Nationalhaß sich nicht Luft macht, daß nicht beklagenswerthe Ereignisse vorkommen. Die Probezeit dauert zu lange, es ist zuviel von einem Volke verlangt, sich und seine uralten Rechte nach solchen Vorgängen, ja nach von ganz Deutschland erhaltenem Beistande noch länger der Willkür Preis gegeben zu sehen, nachdem dasselbe sich in einer für ganz Europa so bedenklichen Zeit durch Mäßigung und Selbstbeherrschung das beste Zeugniß gegeben hat. — Es ist gefährlich, die Abhülfe solcher Zustände noch länger anstehen zu lassen, denn das Volk ist nachher schwerer zufrieden zu stellen, es lernt gegenwärtig den Befehlen obrigkeitlicher Autoritäten systematisch widerstehen und der Gehorsam gegen das Gesetz wird für die Zukunft untergraben.

Nur durch Wiederherstellung der uralten auf den unzweifelhaftesten Rechten beruhenden Verbindung der Herzogthümer läßt sich Gesetzlichkeit und Ordnung in das Herzogthum Schleswig zurückführen. Wir können unserer gewissenhaftesten Ueberzeugung gemäß die Versicherung hinzufügen, daß nur die gegenwärtigen Mitglieder der Statthalterschaft das allgemeine Vertrauen des Landes in dem Maße genießen, wie es erforderlich ist, um die durch die Landesverwaltung zerrütteten und verwirrten Verhältnisse im Herzogthum Schleswig wieder herzustellen und sodann die gemeinschaftliche Regierung der Herzogthümer in gesetzlicher Ordnung zum Segen des Landes fortzuführen. Ew. Majestät, wir selbst und unsere Mitbürger haben uns zum Schutz unserer Nationalität, zur Wahrung unserer guten Rechte, welche von Allerhöchstdenselben und von ganz Deutschland wiederholt anerkannt sind, erhoben, wir haben die Waffen ergriffen, weil Dänemark das Herzogthum Schleswig mit Waffengewalt inkorporiren wollte, wir fühlen auch die Verpflichtung in uns, als Männer von Ehre die Sache zu Ende zu führen, und Alles daran zu setzen, um zu beweisen, daß wir nicht im leichtsinnigen Freiheitstaumel gehandelt haben. Wir fühlen die Verpflichtung in uns, so zu handeln zur Ehre der zahlreichen bereits gefallenen Deutschen Waf-

fenbrüder, deren Nachruhm nicht durch unsere Schwäche untergehen möge, zur Vertheidigung der uralten Rechte unseres Vaterlandes, welche von unsern Vätern seit mehr als 400 Jahren gewahrt, auf uns überkommen, und deren Ueberlieferung wir unseren Nachkommen schuldig sind. — Ew. Majestät tragen für die Entwickelung des eigenen Volkes, für die Einigung aller anderen Deutschen Stämme die unablässigste Sorge, wir sind daher überzeugt, daß Ew. Majestät einen treuen Deutschen Volksstamm, welchem Sie zwei Jahre hindurch thätigen Schutz gewährten, nicht der Verzweiflung übergeben, dessen angestammte und bisher heilig gehaltene Rechte nicht untergehen lassen, nicht zugeben wollen, daß dieses Volk von seinem Bruderlande Holstein gewaltsam getrennt und Dänemark einverleibt werde.

In Ew. Majestät Hände ist die Unterhandlung eines Friedens mit Dänemark gelegt, dessen Abschluß vielleicht in naher Zukunft noch nicht zu erreichen steht; wir wenden uns daher an Ew. Königl. Majestät zunächst mit der Bitte:

daß Allerhöchstdieselben die geeigneten Schritte thun mögen zur schleunigen Wiederherstellung eines gesetzlichen und geordneten Zustandes im Herzogthume Schleswig durch Entfernung der Landesverwaltung und zwar in der Weise, daß die alte Verbindung des Herzogthums Schleswig mit Holstein wieder hergestellt werde, und daß für beide Herzogthümer gemeinschaftlich eine nationale, das Vertrauen des Landes genießende Regierung, wie sie vor dem jetzigen Waffenstillstande bestand, wiederum eintrete.

Nur auf diese Weise werden und können die Einwohner dieses hartgeprüften Landes sich beruhigen, und den Abschluß des Friedens nach Gottes weiser Fügung erwarten. —

Genehmigen Ew. Königl. Majestät die Versicherung der tiefsten Ehrfurcht der Unterzeichneten.

Berlin, den 19. Februar 1850.

v. Ahlefeld, Landrath auf Oehe. E. Beeck, Pächter auf Hoffnungsthal. Hinr. Boerm, Hufner im Amte Gottorff. H. Bruhn, Schiffsrheder aus Apenrade. Bendixen, Schiffsrheder aus dem Amte Apenrade. W. Bruhn, Buchhändler aus Schleswig. Carstens, Mühlenbesitzer und Landmann aus dem Amte Hütten. Davids, aus Tönning. Carl Dethleffsen, aus dem Amte Tondern. N. Ebens, aus der Landschaft Stapelholm. Erichsen, aus dem Amte Hadersleben. Henningsen, Gutsbesitzer aus Schwansen. Ingwersen, Landmesser und Landbesitzer aus dem Amte Husum. Joers, Kaufmann aus Friedrichstadt. H. D. Lange, Senator aus Eckernförde. F. Möller, Hufenbesitzer aus Angeln. Paulsen, Landmesser aus Effebüll. Petersen, Landpfenningmeister und Hofbesitzer aus Eiderstedt. Petersen, aus Garding. Rheder, Senator aus Husum. Simonsen, Kaufmann aus Hadersleben. Steindorf,

Gutsbesitzer aus Angeln. Fr. Gorrissen, Kaufmann aus Flensburg. Casp. Andresen, Kaufmann und preußischer Consul zu Flensburg.

und diese Darstellung hat dort volle Anerkennung gefunden.

Auch haben mehrere hochgestellte Deutsche Staatsmänner und Militairs, wie der Freiherr von Usedom, der Präsident Vollpracht, der Hauptmann von Hartmann und der General von Rauch, durch persönliche Anwesenheit in den Herzogthümern die dortigen Zustände aus eigner Anschauung kennen lernen, und endlich werden die Berichte der in Schleswig stationirten Preußischen Militairpersonen jeden Zweifel zu entfernen geeignet sein.

Der Freiherr von Usedom hat sein Urtheil über Schleswig-Holstein bei Gelegenheit der den Preußischen Kammern über den Stand der Dänischen Angelegenheit gemachten Mittheilungen in folgenden Worten ausgesprochen:

Es ist bekannt, daß in der Waffenstillstands-Konvention vom 10. Juli v. J. für Schleswig eine „Landesverwaltung" niedergesetzt ist, die das Land bis zum Frieden administriren soll; sie besteht aus einem Dänischen und einem Preußischen Kommissair, so wie aus einem Englischen Schiedsmann. Diese Behörde hat indessen im Süden von Schleswig, wo die Bevölkerung Deutsch ist, niemals Autorität gewinnen können. Die Regierungsakte, die sie vornimmt, werden von der dortigen Bevölkerung als ebenso viele Eingriffe in das Recht des Landes, welches vereint mit Holstein von der dortigen Statthalterschaft regiert werden sollte, betrachtet. Dieser Widerstand besteht nicht in Emeuten und Excessen, sondern ist so tiefgehender moralischer Art, daß die vorhandenen Mittel sich unwirksam dagegen erwiesen haben. Er würde nur durch Anwendung von Waffengewalt überwunden werden, und diese ist nach den zwischen Dänemark und Preußen getroffenen Verabredungen auf Seiten der in Schleswig stehenden Preußischen Truppen zur Durchführung des Waffenstillstandes ausdrücklich ausgeschlossen worden. Wie man auch die Motive und Veranlassungen dieses Widerstandes ansehen mag, so bleibt der Zustand selbst, der hierdurch herbeigeführt worden, außerordentlich zu beklagen. Er ist zu beklagen im eigenen Interesse der Herzogthümer, aus dem Grunde, weil daraus eine Erneuerung der Feindseligkeiten, wenigstens zwischen Dänemark und den Herzogthümern, hervorgehen kann. In dieser Hinsicht darf man gerechte Besorgnisse hegen, und es kann deshalb die Versicherung gegeben werden, daß die Königl. Regierung ihr Aeußerstes aufbieten wird, um einen Zusammenstoß zu verhindern. Doch sind die Mittel, wie schon gesagt, beschränkt.

Man hat wohl bemerkt, in Schleswig herrsche Anarchie, es sei ein dauernd revolutionairer Aufstand, den Preußische Truppen in derselben

Weise, wie in Sachsen und Baden, wenn man nur wollte, unterdrücken könnten. So leichten Kaufs kommt man indeß bei der Beurtheilung der Zustände in den Herzogthümern nicht ab. Was man gewöhnlich die „Revolution" nennt, die landläufige Revolution, das blinde Auflehnen gegen jede, namentlich monarchische Autorität, diese Revolution wird man in den Herzogthümern in der That nicht finden. In Schleswig-Holstein, so weit es Deutsch ist, wohnt ein kluger, besonnener, in jeder Weise tüchtiger Volksstamm, ganz Norddeutscher Natur. Wohl herrscht zwischen ihm und dem Dänischen Stamm ein großer, zu verschiedenen Zeiten ihrer Geschichte sehr mächtig aufflammender Haß; aber er richtet sich gegen Dänische Nationalität und Dänische Herrschaft, gegen das monarchische Prinzip oder die Person des Landesherrn richtet er sich bis jetzt noch nicht. Der Schleswig-Holsteiner hält, was er für sein gutes Recht ansieht, mit außerordentlicher Zähigkeit fest, er vertheidigt seine „fueros" nicht sowohl mit demokratischem Feuer, als mit aristokratischem Starrsinn. Diese Eigenschaft kann übertrieben werden, sie kann unter Umständen, wo Einlenken nothwendig wäre, gerade die Landesinteressen, welche sie schützen will, ins offene Verderben bringen: aber in die Kategorie der gemeinen Revolution darf der gewissenhafte Beobachter eine solche Bewegung nicht setzen. Jene gemeine, staatenvernichtende Demokratie wird die Preußische Politik, wie die Preußische Armee, hoffentlich überall niederzuschlagen wissen.

Ueber die von den andern Herren erstatteten Berichte liegen zwar keine der Oeffentlichkeit übergebenen Aktenstücke vor, nach in öffentlichen Blättern mitgetheilten Privatäußerungen sollen aber auch sie die Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit des gegenwärtigen Zustandes sowohl, als von der Loyalität, Besonnenheit und Entschiedenheit der Schleswig-Holsteinischen Bevölkerung gewonnen haben*).

Auch in England, wo bisher in Ansehung der Schleswig-Holsteinischen Verhältnisse große Befangenheit stattfand, hat man die gegenwärtige Lage der Herzogthümer richtiger zu beur-

*) Den Dänen war besonders die Anwesenheit des Präsidenten Vollpracht, dem sie mit Recht eine gründliche Erforschung der Schleswigschen Verhältnisse zugetraut haben mögen, unbequem; derselbe fand daher auf Alsen eine höchst unfreundliche Aufnahme, und die Dänischen Blätter, selbst die halboffizielle „Berlingsche Zeitung", verfolgten ihn mit Schmähartikeln. In Flensburg bemühte man sich dagegen, wiewohl ohne Erfolg, ihn auf mancherlei Weise zu täuschen. So suchte man ihm vorzuspiegeln, daß dort 150 Dänische Schiffskapitaine wären, während sich sofort herausstellte, daß die Zahl der Schiffskapitaine nur etwa 100 beträgt, von denen 70 entschieden Deutsch gesinnt sind; auch ward ihm eine Adresse vom Lande mit 400 Unterschriften zugestellt, welche sämmtlich von Einer Hand waren und unter denen sich die Namen vieler Knechte und Mägde befanden.

theilen angefangen, wie nachstehende Aeußerungen im „Globe" vom 26. Januar ergeben:

Mittlerweile bleibt der Zustand in den Herzogthümern so unbefriedigend wie möglich; die Bevölkerung kann nicht zu Institutionen gelangen, die irgend einen Anspruch auf Dauer haben, und die Stellung der provisorischen Regierung wird ihren Mitgliedern unerträglich. Es ist wichtig zu bemerken, daß mit jeder Woche, in der dieser Zustand fortdauert, die Möglichkeit, daß Dänemark die Zuneigung der Unterthanen wieder zu gewinnen im Stande sein werde, sich verringert.

Endlich dürfen wir auf das Urtheil eines hochgestellten Preußischen Militairs, des Obersten v. Eickstedt provociren, welcher in einer vor kurzem erschienenen Schrift (Unpartheiischer Standpunkt in der Streitfrage Dänemarks und Schleswig-Holsteins. Hamburg, 1850) Schleswig-Holstein gegen die manchen wider dasselbe ausgestreuten Verdächtigungen kräftig in Schutz nimmt, indem er unter Anderm sagt S. 4.: „Hier ist ein Sinn für Ordnung, und Recht und Gesetz, wie man ihn selten antrifft; eben daher fließt aber auch der ruhige feste Entschluß, das Recht der Herzogthümer festzuhalten, und in allen Klassen der Bevölkerung hat der Schreiber dieser Zeilen ohne alle Affectation sagen hören: „den letzten Sohn und den letzten Thaler dafür, daß wir nicht Dänisch werden." Und ferner S. 7: „Das Verfahren der Landesverwaltung empört das Volk ungemein, und es zeigt eben so sehr von dem kräftigen Willen des Volkes, als von seiner Bildung und seinem Sinn für Ordnung und Gesetz, daß es bisher schweigend geduldet hat — in ganz Schleswig ist die Ansicht vorherrschend, von Tillisch beabsichtige durch nach und nach immer gesteigerte Mittel Schleswig bis zum Aufstande zu reizen, damit Schleswig-Holsteins Sache die Sympathie der Fürsten und Völker verliere und von ihnen aufgegeben werden möge, und allerdings kann selbst auch der völlig Unbefangene nicht immer glauben, daß dies nicht die Absicht des Herrn von Tillisch sei. Wenn man z. B. in dem Manifeste der Landesverwaltung liest, daß die Schleswig-Holsteinische Armee hart an der Gränze von Schleswig aufgestellt sei und nur auf den Augenblick warte, racheschnaubend in Schleswig einzubrechen, so ist dies eine handgreifliche — Unrichtigkeit."

X.

So innig die Schleswig-Holsteinische Bevölkerung aber auch von ihrem Rechte überzeugt, und so fest sie dasselbe bis aufs Aeußerste zu vertheidigen entschlossen ist, war sie doch besonnen genug, um es zu erkennen, daß der gegenwärtige Augenblick der Schleswig-Holsteinischen Sache nicht günstig ist, und daß die Herzogthümer sich daher zur Zeit damit werden begnügen müssen, anstatt ihr volles Recht zur Geltung zu bringen, zunächst das ihnen angedrohte Unrecht abzuwehren. Die Herzogthümer sind daher jeder Zeit zu einer Verständigung bereit gewesen und haben wiederholt Schritte gethan, um mit ihrem durch seine Dänische Umgebung irre geleiteten Landesherren eine Versöhnung herbeizuführen.

Schon im November 1849 wandte die Statthalterschaft sich an den König Friedrich VII. mit der Bitte, daß ausgewählte Männer des öffentlichen Vertrauens aus dem Königreiche und den Herzogthümern an einem neutralen Orte zusammentreten möchten, um den Frieden anzubahnen. Der König schien auch anfangs hierauf eingehen zu wollen, als aber die mit seiner Zustimmung aus den Herzogthümern delegirten Vertrauensmänner die ehrfurchtsvolle Bitte vortrugen, daß der König Männer aus dem Dänischen Volke beauftragen möge, mit ihnen zusammenzutreten, ward dies mit der Bemerkung abgeschlagen, daß von Unterhandlungen zwischen Unterthanen Einer und derselben Monarchie überall nicht die Rede sein könne, und die Vertrauensmänner nur die Wünsche und Ansichten der wohlgesinnten Unterthanen allerunterhänigst vorzutragen hätten.

Die in Berlin angeknüpften Unterhandlungen konnten, bei der Unhaltbarkeit der Basis, kein befriedigendes Resultat herbeiführen, da die Dänen, in der sichern Voraussicht, daß Preußen nicht wieder zu den Waffen greifen werde, ihre von vorn herein unbescheidenen Forderungen immer mehr steigerten. Ein neuer Versuch zur direkten Verständigung, in Folge dessen sich Vertrauensmänner von den Herzogthümern nach Kopenhagen begaben, ist wiederum an dem starren Uebermuth des Dänischen Ministerii

gescheitert. Preußen hat daher am 2. Juli einen sogenannten einfachen Frieden mit Dänemark abgeschlossen, durch den die gegenseitigen Rechte zwar vorbehalten, den Herzogthümern aber alle Aussichten auf fernere Hülfe entzogen sind; auch ist durch ein Protokoll von demselben Dato der Waffenstillstand aufgehoben, ohne daß der Status quo am 10. Juli wieder hergestellt wäre, und die Herzogthümer sind daher zur Erkämpfung ihrer Rechte auf ihre eigenen Kräfte verwiesen.

Der Kampf wird von den Herzogthümern mit dem vollen Bewußtsein, daß derselbe unvermeidlich ist und daß daher die schweren Opfer, welche er fordert, nicht gescheut werden dürfen, ergriffen: die Schleswigsche Bevölkerung eilt freudig zu den Waffen, und auch aus Nordschleswig haben sich Hunderte von Freiwilligen (allein aus der Stadt Hadersleben gegen 60) bei der Armee eingefunden.

Im Süden der Demarkationslinie sind auch die letzten Spuren des Regiments der Landesverwaltung verschwunden, seitdem die von ihr in Husum eingesetzten Beamten, der konstituirte Bürgermeister Davids, und die neuerdings eingesetzten Zoll- und Postbeamten in der Nacht vom 9/10. Juli die Stadt verlassen haben, und gleich darauf der alte Magistrat, so wie die anderen von der Landesverwaltung entsetzten Beamten in ihre früheren Stellen wieder eingetreten sind.

Dagegen dauert in den nordwärts belegenen Städten das von den Beamten der Landesverwaltung eingeführte Schreckensregiment in seiner vollen Stärke fort, und in Apenrade insbesondere übt der konstituirte Bürgermeister Knudsen eine Willkühr, welche die schlimmsten Zeiten der einst auf Deutschland lastenden Französischen Herrschaft überbietet. So hat Knudsen am 26. Juni die Herausgabe des Apenrader Wochenblattes untersagt, und die Presse des Eigenthümers dieses Blattes versiegelt, auch am 6. Juli nachstehende Bekanntmachung erlassen:

Es wird hiedurch verboten, revolutionaire Symbole und Embleme, sogenannte Schleswig-Holsteinische Wappen, Fahnen, Kokarden, Mützen, Bänder &c. zu tragen, oder sonst zur Schau zu stellen oder zu zeigen, bei Vermeidung einer im Unvermögensfalle bei Wasser und Brot ab-

zusitzenden Brüche bis zum Belauf von 300 Mk. Für Kontraventionen von Frauenzimmern wird diese Brüche von ihren Ehemännern oder Vätern beigetrieben. Noch unerzogene Buben sollen in Gegenwart ihrer Eltern oder Vormünder mit einer Ruthenzüchtigung bestraft werden."

Alle wohlgesinnten Einwohner sind genöthigt gewesen, die Stadt zu verlassen, welche jetzt, ohne Geistliche, Schullehrer, Gericht und Aerzte, das Bild eines vom Feinde mit Gewalt eingenommenen Ortes darbietet.

Nachdem die Landesverwaltung noch die nachstehenden Verfügungen, als:

Bekanntmachung,
betreffend die Chausseegeldhebung für Postbeförderungen im Herzogthum Schleswig, vom 1. Juli 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig findet sich durch eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte Verfügung der Departements der Finanzen und des Innern in Kiel vom 22sten v. Mts., betreffend den Wegfall der Chausseegeldhebung für Postbeförderung, veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß im Herzogthum Schleswig, wo diese Verfügung keine Gültigkeit hat, die seitherigen Bestimmungen in dieser Hinsicht unverändert zur Anwendung zu bringen sind.

Flensburg, den 1. Juli 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.
Tillisch. Graf zu Eulenburg.

und die

Bekanntmachung,
betreffend die Unzulässigkeit der Ausschreibung von Pferden für die Holsteinische Armee aus dem Herzogthum Schleswig, vom 10. Juli 1850.

Es ist zur Kunde der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig gekommen, daß in Gemäßheit eines Beschlusses der Statthalterschaft in Kiel von dem derselben untergeordneten Departement des Innern daselbst die Stellung von Zugpferden für die Holsteinische Armee aus dem Herzogthum Schleswig verfügt und dabei die Vergütung des Taxationspreises bis zu 200 Mk. Courant für das Pferd aus der Staatskasse in Aussicht gestellt ist.

Die Landesverwaltung hat zwar schon zum Oefteren darauf hingewiesen, daß alle und jede von der Statthalterschaft in Kiel und den ihr untergeordneten Departements während der Dauer des Waffenstillstandes erlassene Verfügungen für das Herzogthum Schleswig keine Gültigkeit haben. Sie findet sich indeß veranlaßt, sämmtliche Behörden, Beamte und Obrigkeiten, so wie alle Bewohner des Herzogthums Schleswig auch vor jeder Mitwirkung zur Ausführung der obigen unzulässigen Verfügung annoch besonders ernstlich zu verwarnen und darauf aufmerksam zu machen, daß namentlich auch jede Taxation behuf

der Vergütung gestellter Pferde ungültig und daher ungeeignet ist, einen desfälligen Anspruch zu begründen.

Zugleich werden alle beikommende Behörden, in deren Distrikte Pferde betroffen werden möchten, welche auf Verfügung der Statthalterschaft oder eines derselben untergeordneten Departements zur Holsteinischen Armee gestellt sein möchten, angewiesen, diese Pferde nebst deren Führern anzuhalten und über die desfalls getroffenen Veranstaltungen an das 1ste Departement unter der Landesverwaltung behuf weiterer Verfügung ungesäumt Bericht zu erstatten.

Wornach ein Jeder sich zu achten.

Flensburg, den 10. Juli 1850.

Die Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig.

Tillisch. Graf zu Eulenburg.

erlassen, und dadurch bis zum letzten Augenblicke ihre Hinneigung für Dänemark an den Tag gelegt hatte, hat dieselbe sich stillschweigends aufgelöst, und der Graf Eulenburg am 14. Juli, ohne vom Lande Abschied zu nehmen, und, soviel bekannt, ohne für die Sicherheit der Kasse Sorge zu tragen, Flensburg verlassen*).

---

*) Aus öffentlichen Blättern ersehen wir, daß die Landesverwaltung am 13. Juli folgende Bekanntmachung erlassen: Nachdem in Folge des unterm 2ten d. M. zu Berlin abgeschlossenen Friedens und der hierauf bezüglichen Bestimmungen des Protokolls vom selbigen Tage, der Königl. Preußische Kammerherr und Regierungs-Vice-Präsident, Graf zu Eulenburg, als Mitglied der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig während der Dauer des Waffenstillstandes, in Gemäßheit der Konvention vom 10. Juli 1849, von seiner Allerhöchsten Regierung abberufen ist, und Se. Maj. der König von Dänemark Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Kabinetssekretair von Tillisch als außerordentlichen Regierungs-Kommissair mit der Civilverwaltung des Herzogthums Schleswig beauftragt haben, sind die beiden von Sr. Majestät dem Könige von Dänemark und Sr. Majestät dem Könige von Preußen bestallten Mitglieder der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig, der Königl. Dänische Kammerherr und Kabinetssekretair von Tillisch und der Königl. Preußische Kammerherr und Regierungs-Vice-Präsident, Graf zu Eulenburg, mit dem von J. Majestät der Königin von Großbritannien zum Schiedsrichter bestallten Königl. Großbritannischen Geschäftsträger bei den freien und Hansestädten, Obersten von Hodges zusammengetreten, um wegen Aufhebung der Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig eine Deklaration auszustellen. Die Unterzeichneten erklären demnach hiedurch, daß die in Gemäßheit der Konvention vom 10. Juli 1849 unterm 25. August s. J. installirte Landesverwaltung für das Herzogthum Schleswig während der Dauer des Waffenstillstandes vom heutigen Tage an ihre Funktionen niedergelegt und die Verwaltung des Herzogthums Schleswig gleichfalls vom heutigen Tage an, auf den von Sr. Maj. dem Könige von Dänemark hiezu beauftragten außerordentlichen Regierungs-Kommissair, den Königl Dänischen Kammerherrn und Kabinetssekretair v. Tillisch übergeht.

Flensburg, den 13. Juli 1850.

Tillisch. Graf zu Eulenburg. G. Lloyd Hodges.

XI.

Werfen wir nun schließlich einen Rückblick auf die nunmehr beendigte Wirksamkeit der Landesverwaltung und fragen wir, wie dieselbe in den beinahe 11 Monaten, seit ihrer Einsetzung, ihre Aufgabe, das Herzogthum Schleswig in Gemäßheit der bestehenden Gesetze zu verwalten und in demselben Ruhe und Ordnung aufrecht zu erhalten, erfüllt hat, so können wir das Ergebniß in folgenden wenigen Worten zusammenfassen.

Die Landesverwaltung hat, weil sie darauf bestand, die Regierung im Namen des Königs von Dänemark zu führen, und die Dänischen Interessen einseitig zu vertreten, selbst ihre thatsächliche Anerkennung von vorn herein unmöglich gemacht. Sie hat durch die in Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen theils durchgeführte, theils nur versuchte Entfernung der Beamten, welche die Ungesetzlichkeit ihres Auftretens rügten, in den Städten Husum, Schleswig, Tondern und Tönning die bis dahin nie unterbrochene Ruhe und Ordnung vorübergehend gestört, und diese Orte mit gesetzwidrigen Exekutionen belegt. Die Landesverwaltung hat ferner durch die Entfernung der Polizeibeamten und der Gensdarmerie aus Hadersleben, Flensburg, Sundewitt die persönliche Sicherheit der ruhigen Einwohner der rohen Willkür des Pöbels Preis gegeben und die Zerstörung der Vertheidigungsanstalten in Sundewitt verschuldet; sie hat durch Entfernung einer großen Anzahl tüchtiger, in allgemeinem Ansehen stehender Beamten, Prediger und Kommunevorsteher in Nordschleswig und durch Einsetzung übelberüchtigter Subjekte an deren Stelle das Kirchen-, Schul- und Gemeindewesen zerstört und in Flensburg, Apenrade, Hadersleben und Gravenstein völlig anarchische Zustände hervorgerufen; sie hat durch Entfernung der Richter, durch Unterstützung der von ihr eingesetzten Justizbehörden in ihrem Ungehorsam gegen die richterliche Oberbehörde, die Justiz gehemmt und an mehreren Orten, wie in Apenrade und Husum, ein gänzliches Justitium veranlaßt; sie hat die Geldkräfte des Landes, so weit ihre Gewalt reichte, zu ihrem eigenen und ihrer Kreaturen

Vortheil vergeudet, theilweise im Dänischen Interesse verwandt, und weder Rechnung abgelegt, noch den vorhandenen Behalt abgeliefert; sie hat endlich nur wohlgesinnte und in verdienter Achtung stehende Männer verfolgt, und sich nur mit notorisch anrüchigen, zum Theil geradezu schlechten, von Deutschen und Dänen gleich sehr verachteten Personen (l'opprobre de tous les partis) umgeben.

Die Bevölkerung des Herzogthums Schleswig hat dagegen in ihrer überwiegenden Mehrheit eine feste und würdige Haltung beobachtet; hat sich der Landesverwaltung nicht unterworfen, keine Steuern an dieselbe gezahlt, ihre Verfügungen nicht beachtet, vielmehr an der Verbindung mit Holstein und der Autorität der Statthalterschaft festgehalten und dabei die musterhafteste Ruhe und Gesetzlichkeit beobachtet. Nur im Norden der Demarkationslinie, wo die Schwedisch-Norwegischen Truppen zu jedem Gewaltstreich willig die Hand boten, ist es der Landesverwaltung gelungen, hie und da ein Pöbelregiment zu organisiren, im Süden sind alle Versuche an dem festen Willen des Volkes und dem Schutze der Preußischen Truppen gescheitert.

Die ehrenwerthe Haltung, welche die Preußischen Truppen in ihrer schwierigen Stellung beobachtet, die würdige Weise, wie sie die ihnen gewordene undankbare Aufgabe gelöst haben, verdient die lebhafteste Anerkennung, und der Name des Generalmajors v. Hahn wird bei Kind und Kindes-Kind in der dankbaren Erinnerung der Schleswigschen Bevölkerung unvergeßlich bleiben*).

*) Der General v. Hahn hat vor dem Abmarsch der Preußischen Truppen nachstehendes Schreiben an den Magistrat zu Schleswig erlassen: „Da bereits morgen ein Bataillon von hier abmarschirt und ich übermorgen mit den übrigen Truppen die Stadt Schleswig verlasse, so nehme ich heute schon Veranlassung, Einem hochlöblichen Magistrate für dessen freundliches Entgegenkommen und gütige Unterstützung während meines hiesigen Kommandos meinen verbindlichsten Dank und zugleich die ganz ergebenste Bitte auszusprechen: den hiesigen Einwohnern bekannt zu machen, daß wir mit dem innigsten Danke und der größten Hochachtung scheiden, daß ihr Benehmen und Verhalten gegen uns, uns die Heimath hier nicht vermissen ließ, daß wir stets den innigsten Antheil an dem Wohle der Herzogthümer Schleswig-Holstein und besonders der Stadt Schleswig nehmen werden, und ihnen zum Abschiedsgruße unseren herzlichen Wunsch zurufen: daß diesem herrlichen Lande und seinen von uns geliebten Bewohnern recht bald ein segensreicher, dauernder Friede zu Theil werden möge. Schleswig, den 13. Juli 1850. (gez.) v. Hahn, Generalmajor, Inspekteur der zweiten Artillerie-Inspektion."

In Dänemark werden die Schleswig-Holsteiner fortwährend als Insurgenten und die Stellung der Herzogthümer als Aufruhr bezeichnet; es gab auch eine Zeit, da manche Deutsche und Außerdeutsche Regierung durch die stets mit neuer Schamlosigkeit vorgebrachten Beschuldigungen sich haben täuschen lassen. Nach den Erfahrungen des letzten Jahres muß diese Täuschung schwinden; die Kabinette und die ganze Deutsche Bevölkerung müssen es jetzt erkennen, daß die Herzogthümer sich nur für die Legitimität erhoben haben und eine völlig konservative Richtung verfolgen, daß die Revolution aber in Dänemark ihren Sitz hat und von dort aus die Herzogthümer bedroht.

Druck von Carl Schultze in Berlin.